



Tradition und Fortschritt

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz



13. Dezember 2006

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **13. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.12.2006, 18:00 Uhr

Ort, Raum: 41812 Erkelenz, Markt 1, Altes Rathaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Information über die 12. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 27.09.2006
- 3 **Angelegenheit/en aus der 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.11.2006**
 - 3.1 Antrag der SPD-Fraktion "Fahrradstadt Erkelenz" vom 27.09.2006/29.11.2004
Vorlage: A 61/065/2006
 - 3.2 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 1995
hier: Kraftfahrzeugverkehr
Vorlage: A 61/064/2006

4 **Angelegenheit/en aus der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006**

- 4.1 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad, Erkelenz-Bellinghoven)
hier: Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/067/2006
- 4.2 Bebauungsplan Nr. 0240.2 "Kreuzherrenpfad", Erkelenz-Bellinghoven
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/068/2006
- 4.3 Bebauungsplan Nr. 1300.1 "Schages Fahrt", Erkelenz-Venrath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/069/2006

5 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 20.11.2006**

- 5.1 Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/046/2006
- 5.2 Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/007/2006
- 5.3 Zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften "Bauxhof"
Vorlage: A 50/009/2006

6 **Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.11.2006**

- 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2005 gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/016/2006
- 6.2 Prüfung der Jahresrechnung 2005 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 14/015/2006
- 6.3 Entlastung des Bürgermeisters für seine Haushaltsführung im Jahr 2005 gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Vorlage: A 14/017/2006

**7 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Schulausschusses am
04.12.2006****

7.1 Änderung der Schulbezirkssatzung
Vorlage: A 40/107/2006

7.2 Namensänderung der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 40/108/2006

7.3 Errichtung einer Gesamtschule im Schulverbund
Vorlage: A 40/110/2006

7.4 Entsendung von VertreterInnen des Schulträgers in die Schulkonferenzen
Vorlage: A 40/111/2006

**8 **Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und
Sport am 07.12.2006****

8.1 Gründung einer Kultur GmbH
Vorlage: . II/003/2006

**9 **Angelegenheit/en aus der 17. Sitzung des Bau- und Werksausschusses
am 09.11.2006****

9.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2005 einschließlich
eines Lageberichtes
Vorlage: A 66/139/2006

**10 **Angelegenheit/en aus der 18. Sitzung des Bau- und Werksausschusses
am 14.12.2006****

10.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2007 mit Erfolgsplan,
Vermögensplan und Stellenübersicht
Vorlage: A 20/063/2006

10.2 Feststellung des Finanzplanes für die Jahre 2006 - 2010
Vorlage: A 20/064/2006

11 Bestellung eines stv. Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung der Wirt-
schaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
Vorlage: A 10/503/2006

- 12 Würdigung der Verdienste des verstorbenen Herrn Ulrich O. Dahlke um die Stadt Erkelenz durch Benennung eines Platzes als "Ulrich-O.-Dahlke-Platz"
Vorlage: A 10/478/2006
- 13 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.2003
Vorlage: A 60/036/2006
- 14 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: A 60/037/2006
- 15 Widmung von Straßen im Stadtgebiet Erkelenz
Vorlage: A 30/047/2006
- 16 Erlass einer Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/058/2006
- 17 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/059/2006
- 18 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/061/2006
- 19 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30.08.2006 bis 25.10.2006
Vorlage: A 20/060/2006
- 20 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 26.10.2006 bis 29.11.2006
Vorlage: A 20/067/2006

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Information über die 12. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 27.09.2006
- 3 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

4 Grundstücksangelegenheiten

- 4.1 Erwerb eines Grundstückes in Erkelenz, Parkweg
Vorlage: A 20/066/2006

5 Personalangelegenheiten

- 5.1 Leistungsentgelte für Beamte gem. Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (LPZVO)
Vorlage: A 10/500/2006
- 5.2 Stellenplan 2007
Vorlage: A 10/501/2006

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



<u>Abweichende</u> Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/065/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.10.2006 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Antrag der SPD-Fraktion "Fahrradstadt Erkelenz" vom 27.09.2006/29.11.2004	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung am 08.12.2004 wurde der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2004 „Fahrradstadt Erkelenz“ bekanntgegeben und erläutert, dass in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.12.2004 ein Beschluss zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes gefasst worden sei und dass der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion in diesem Rahmen geprüft werde. Die SPD-Fraktion beantragt mit Antrag vom 29.11.2004 „der Rat der Stadt Erkelenz möge wie folgt beschließen: Die Stadt Erkelenz erklärt sich zur „Fahrradstadt Erkelenz“ und entwickelt den VEP dahingehend weiter, dass Fahrradfahrern ein bequemes und gefahrloses Nutzen der innerstädtischen Straßen und Wege möglich ist. Im Stadtgebiet werden radfahrgerechte Hinweisschilder installiert.

Gründe:

Die Stadt Erkelenz ist als größte Stadt des Kreises Heinsberg in der niederrheinischen Tiefebene prädestiniert für die Entwicklung des Radfahrtourismus. Gleichzeitig ist Erkelenz als Schul- und Einkaufsstadt Ziel vieler Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer aus der näheren und weiteren Umgebung. Aus diesen Gründen ist es unverzichtbar für die touristische, schulische und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, neben der übrigen verkehrlichen Entwicklung, auch die Entwicklung des Radwegenetzes und die Verkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer in Erkelenz, insbesondere in der Kernstadt, fortzuentwickeln.

Aus diesem Grund ist bei der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes insbesondere die Verbesserung und Erweiterung des Radwegenetzes anzustreben.

Um die neu gesetzten Prioritäten auch nach außen deutlich zu machen und eine nachhaltige fahrradfreundliche Politik für Erkelenz zu deklarieren, gibt sich Erkelenz den Titel „Fahrradstadt Erkelenz.“

Mit Antrag vom 27.09.2006 beantragt die SPD-Fraktion den Antrag vom 29.11.2006 „Fahrradstadt Erkelenz“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.11.2006 zu setzen und nach dortiger Vorberatung auf die Tagesordnung der darauf folgenden Ratssitzung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen. Der Antrag wird wie folgt begründet: „ Bereits vor nunmehr fast zwei Jahren beantragte die SPD-Fraktion im Rat zu beschließen, die Stadt Erkelenz möge sich zur Fahrradstadt erklären.

Eine Abstimmung hierüber blieb jedoch aus. Es gibt keinen konkreten Anlass, über den Antrag der SPD-Fraktion nicht zu entscheiden, da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt.

Der Antrag ist allerdings nun als Dringlichkeit zu behandeln, da er Auswirkungen auf die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt haben kann.“

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 03.02.2004 zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 1995 wird auch das Kapitel Radverkehr des Verkehrsentwicklungsplanes einschließlich eines konkreten Maßnahmenprogramms eingehend bearbeitet. Der Verkehrsentwicklungsplan 1995 formuliert bereits als Ziel zur Verkehrsvermeidung, umfeldverträglichen Verkehrsabwicklung und Erhöhung der Mobilitätschancen u. a. eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl, d. h. durch Verbesserung der Rahmenbedingungen und Angebotsverbesserung für den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußgängerverkehr) dessen Anteil am Modal Splitt zu erhöhen (Radverkehr + 3 % von 11 auf 13 % für Prognosehorizont 2010). Dementsprechend wurden im Verkehrsentwicklungsplan 1995 Maßnahmen zur Angebotsverbesserung für den Radverkehr erarbeitet.

Die in dem Antrag der SPD-Fraktion avisierte Priorität für den Radverkehr ist dementsprechend im bereits 1995 beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan mit dem Oberziel „Förderung des Radverkehrs“ durch

- Veränderung der Verkehrsmittelwahl durch Angebotsverbesserung
- Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer
- Stärkung des Radverkehrs als Zubringer zum ÖPNV

und damit in der allgemeinen Verkehrspolitik der Stadt Erkelenz verankert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs geprüft und weitergehende Vorschläge zum Radwegenetz sowie zu Fördermaßnahmen dem Ausschuss zur Beratung vorgestellt.

Die im Antrag der SPD-Fraktion dargelegte Auswirkung einer Erklärung der Stadt Erkelenz zur „Fahrradstadt“ auf die v. g. Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes sind demzufolge nicht erkennbar.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 03.02.2004 wurde auf bereits vorliegende Anträge verwiesen, in denen u. a. die Prüfung einer Bewerbung zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ beantragt wird (s. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 05.11.2003). Sollte gemäß diesem Antrag einer Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft aufgrund erfüllter Aufnahmekriterien durch die zuständige

Kommission stattgegeben werden, so ist hiermit neben der Schaffung personeller und finanzieller Vorkehrungen, Schaffung fahrradfreundlicher Infrastruktur, offensives Marketingkonzept etc. zur Radverkehrsförderung, u. a. die Anhebung des Radverkehrsanteils im Modal Split auf 25% als Ziel vorgegeben. Über die Organisation der AGFS, Ziele, Aufnahmekriterien und Voraussetzungen soll im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes, Kapitel Radverkehr, als Grundlage zur Entscheidung über die Einleitung eines möglichen Antragsverfahrens zur Aufnahme in AGFS berichtet werden.

Die Zurückstellung einer Beschlussfassung über den Antrag zur Erklärung der Stadt Erkelenz zur „Fahrradstadt“ bis zur abschließenden Bearbeitung des Kapitel Radverkehr im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes wird daher empfohlen.

Ursprünglicher Beschlusssentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2004 „Fahrradstadt Erkelenz“ wird zur Kenntnis genommen und bis zur abschließenden Bearbeitung des Kapitel Radverkehr im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes zurückgestellt.“

Abweichender Beschlusssentwurf aus der 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.11.2006 (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2004 „Fahrradstadt Erkelenz“ wird zur Kenntnis genommen und bei der abschließenden Bearbeitung des Kapitels Radverkehr im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes beraten.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/064/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.10.2006 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 1995 hier: Kraftfahrzeugverkehr	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 03.02.2004 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, den Verkehrsentwicklungsplan 1995 als Leitlinie für die zukünftige Verkehrsentwicklung des gesamten Stadtgebietes einschließlich des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes bedarfsgerecht fortzuschreiben. Mit den verkehrplanerischen Leistungen zur Fortschreibung wurde in der Sitzung am 07.12.2004 das Planungsbüro Südstadt AG, Köln, beauftragt.

Nachdem in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 21.06.2005, 08.11.2005, 06.12.2005, 28.03.2006 und des Rates am 05.04.2006 aus den Arbeitsschwerpunkten die Überarbeitungskapitel A. Rahmenbedingungen und Grundlagenermittlung, C. Ruhender Verkehr, D1. Parkleitsystem, D2. Dynamisches Parkleitsystem sowie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.09.2006 die ersten Ergebnisse der Überarbeitung des Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr vorgestellt und beraten wurden, soll nunmehr in der Sitzung das Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr abschließend beraten und beschlossen werden.

Der durch das beauftragte Verkehrsplanungsbüro erstellte Abschlussbericht zum Kraftfahrzeugverkehr umfasst die Problemanalyse und verkehrliche Situation sowie Verkehrsprognose und Verkehrskonzept des Kraftfahrzeugverkehrs mit

- Verkehrsmengenentwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs
- funktionale Gliederung des Straßennetzes
- Leistungsfähigkeit einzelner Knotenpunkte und Einsatzmöglichkeiten von Kreisverkehren.

Mit Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes, Kapitel Kraftfahrzeugverkehr, sind die Anträge der SPD-Fraktion vom 02.06.2000 und 11.12.2001 zur Errichtung und Untersuchung von Kreisverkehren mit Vorlage des Untersuchungsberichtes zu den Einsatzmöglichkeiten von Kreisverkehrsplätzen in Erkelenz-Mitte berücksichtigt.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketing/Lokale Agenda 21 werden durch die Verkehrsentwicklungsplanung berücksichtigt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 1995 – Arbeitsschwerpunkt Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr - Problemanalyse und verkehrliche Situation des Kraftfahrzeugverkehrs, Verkehrsprognose und Verkehrskonzept des Kraftfahrzeugverkehrs sowie funktionale Gliederung des Straßennetzes – wird beschlossen.
2. Der Bericht zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 1995 – Arbeitsschwerpunkt Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr – Leistungsfähigkeit einzelner Knotenpunkte und Einsatzmöglichkeit von Kreisverkehren wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die im Bericht dargelegten Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes belaufen sich auf 77.402,16 EUR. Mittel für die stufenweise Beauftragung stehen bei der Haushaltsstelle 1.61000.65510 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/067/2006 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 29.11.2006 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad, Erkelenz-Bellinghoven) hier: Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 05.04.2006 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad, Erkelenz-Bellinghoven) zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 13.04.2006 bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2006 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Hierzu wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Teilnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.04.2006 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde während des Teilnahmeverfahrens zwei planungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, über

die der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 12.09.2006 entschieden hat.

3. **Beteiligung des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte**

Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4. **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Nach Beschluss vom 12.09.2006 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wurde der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad, Erkelenz-Bellinghoven) nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.09.2006 in der Zeit vom 02.10. bis 03.11.2006 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Daher soll in dieser Sitzung der Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad, Erkelenz-Bellinghoven) beschlossen werden. Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die zur Aufstellung solcher Bauleitplanungen zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologisch, ökonomisch und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

So sind Bauleitpläne so zu gestalten, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad, Erkelenz-Bellinghoven) wird hiermit beschlossen.
2. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/068/2006 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 29.11.2006 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Thomas Reiners
Bebauungsplan Nr. 0240.2 "Kreuzherrenpfad", Erkelenz-Bellinghoven hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 05.04.2006 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 13.04.2006 bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2006 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens planungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, über die der Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung vom 12.09.2006 einen Beschluss fasste.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.04.2006 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde während des Beteiligungsverfahrens planungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, über die der

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung vom 12.09.2006 einen Beschluss fasste.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte

Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss vom 12.09.2006 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.09.2006 in der Zeit vom 02.10.2006 bis 03.11.2006 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange planungsrelevante Stellungnahme vorgetragen. Diese sind in der Anlage 1 und 2 zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Mitte zum Beschluss aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die zur Aufstellung solcher Bauleitplanungen zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologisch, ökonomisch und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

So sind Bauleitpläne so zu gestalten, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven wird nach Abwägung aller erkennbarer öffentlicher und privater Belange, wie in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß §§ 11 und 124 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Anlage 1 zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven – Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlage 1 zur Beschlussvorlage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.02 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.06, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und für Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.: 1

Träger: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 27.06.2006 – Nr. 333.45 – 31.1/06-001

Inhalt:

Die von der o.a. Planung erfasste Fläche war bereits mehrfach Gegenstand einer Abstimmung zwischen Ihnen und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes hier eine archäologische Grunderfassung vornehmen zu lassen, da im Plangebiet bisher keine systematische Erhebung zum Kulturgüterbestand durchgeführt wurde und unmittelbar nördlich dieser Fläche durch Oberflächenfunde Hinweise auf eine römische Siedlungsstelle vorliegen, die evtl. bis in das Plangebiet hineinreicht. Ich verweise in diesem Zusammenhang noch einmal auf mein Schreiben vom 27.06.2006. Ziel der Prospektion ist es grundsätzlich, das Ergebnis der Kulturgütererfassung den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechend (§ 11 DSchG NW) in die Planung einzubinden. Dies setzt voraus, dass für die Erfassung und Bewertung von Kulturgütern ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, dass die Fläche vorbereitet ist und dass der planerische Gestaltungsspielraum offen für diesen Belang bleibt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung ausgelegt und ist damit in einer fortgeschrittenen Planungsstufe. Eine Ortsbesichtigung ergab, dass die Bedingungen für die Prospektion bis heute jedoch nicht vorliegen. Am 11.10.2006 standen auf der Fläche noch Rüben. Zudem werden Teile als Wiese bzw. Parkplatz genutzt.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege kann daher das Angebot, hier im Sinne der Planungssicherheit eine Prospektion durchzuführen, nicht mehr aufrecht erhalten.

Ich bitte Sie daher den Umweltbericht zu ergänzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Fläche Bodendenkmäler römischer Zeitstellung erhalten sind, da entsprechende Hinweise nördlich der Fläche ermittelt wurden.

Bei der Bauausführung ist auf die §§ 15, 16 DSchG NW hinzuweisen. Verzögerungen bei der Realisierung der Planung durch denkmalrechtliche Sicherungsmaßnahmen sind nicht auszuschließen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Ortsteil Erkelenz-Bellinghoven, wurde dem LVR mitgeteilt, dass zwar die erforderlichen Betretungsrechte für die Grundstücke im Planbereich vorliegen, aber der Zustand des Bodens eine Prospektion nicht zulasse, da hier noch Gartennutzungen stattfinden bzw. die Flächen noch landwirtschaftlich genutzt werden. Der erforderliche Zustand, um eine Prospektion zu ermöglichen, lasse sich durch die Stadt Erkelenz auch nicht zum jetzigen Zeitpunkt herstellen, da die Flächen in Privatbesitz sind. In diesem Sinne wurde auch die Abwägung der Stellungnahme des LVR zur Offenlage durchgeführt.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0240.02 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.06, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und für Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Das LVR teilt nun mit, dass auch aus seiner Sicht eine Prospektion aufgrund des Zustandes der Flächen im Planbereich nicht durchführbar ist.

Dieser Umstand wird in den Umweltbericht aufgenommen und dort erläutert.

Der Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des LVR wird gefolgt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und den Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: Stellungnahme Bürger 1

Schreiben vom: 03.11.2006

Inhalt:

Zu unserem Schreiben vom 26.04.2006 und Ihren Beschlussvorlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu lfd. Nr.: 1 (1)

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Hinblick prognostischer Einschätzungen dürften heute wie auch in Zukunft (Geburtenrückgang) u. E. nicht anders sein.

Ein neues Planungsgebiet von 4 – 10 (?) Häusern dürfte die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht wesentlich befriedigen.

Ansonsten aber auch realisierbar durch Schließen von vorhandenen Baulücken.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Durch den Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz wurde bereits im Jahre 2001 die Wohnraumbedarfsdeckung für die Ortslage Bellinghoven für die nächsten Jahre vorgeplant. Diese Darstellung im Flächennutzungsplan hat zum Ziel, die Ortslage Bellinghoven angemessen, bezüglich der Größe der Ortslage, mit Bauland zu versorgen. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung betreffen nicht nur den heute konkret feststellbaren Bedarf an Wohnungen und zählbare Bauwünsche der Eigentümer der zu überplanenden Grundstücke, sondern auch prognostische Einschätzungen zukünftiger Entwicklungen der Wohnbedürfnisse. Der in dem Anschreiben vorgebrachte Geburtenrückgang ist zwar unbestritten, impliziert aber nicht, dass keine Baustellen in der Ortslage Bellinghoven in den nächsten Jahren benötigt werden. Eine Deckung des Bedarfes durch Baulückenschließung und Neubeziehen vakanter Häuser liegt nicht in den Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Erkelenz. Hier handelt es sich um Grundstücke und Häuser in privatem Besitz und eine Verfügbarkeit ist nicht steuerbar. Die rückläufige Bevölkerungszahl schlägt sich in der Größe der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan bereits nieder.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentliche Wohnraumversorgung bedarfsgerecht erfolgt.

Zu lfd. Nr.: 1 (2)

Selbst geringfügiger Ziel- und Quellverkehr für 4 – 10 Baugrundstücke mag zwar zumutbar sein, führt aber dennoch zur Verschlechterung der jetzigen Wohnqualität und erst recht zu einer Wertminderung unseres Grundstücks.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und den Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf das Nachbargrundstück beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktisch gegebenen Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan zugelassen werden.

Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potentiellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der Planung tatsächlich direkt ausgehen.

Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf das Nachbargrundstück beurteilt sich grundsätzlich nach dem Grad der faktisch gegebenen Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan zugelassen werden.

Immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen, die über das innerhalb bewohnter Gebiete Hinzunehmende hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Zusätzlicher Aufklärungsbedarf, der über die Erkenntnisse hinausgeht, die sich aus der Planunterlage entnehmen lassen, ist im Hinblick auf den Immissionsschutz ebenfalls nicht erkennbar.

Wesentliche Auswirkungen i.S. einer Verschlechterung derzeitiger Wohnqualität liegen demzufolge nicht vor. Verkehrliche Auswirkungen auf die Wohnsituation sind zugunsten der Entwicklung von neuem Bauland zurückzustellen und die Beeinträchtigung als geringfügig und hinzunehmen zu beurteilen.

Beschlussvorschlag

Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Wohnqualität ist nicht erkennbar.

Zu lfd. Nr. 1 (3)

Ein Anspruch auf freie Landschaft und unverbautem Blick wurde nicht gefordert. Das zitierte Urteil des BVerwG betrifft u. E. auch Windräder und sind daher nicht vergleichbar. Ledigliche Rücksichtnahme auf vorhandene Bebauung (mit südlicher Terrassenausrichtung), Grenzbebauungsabstände (nicht wie bei reinen Neubaugebieten, wo jeder sein Grundstück und die Bebauung noch frei wählen und Vor- und Nachteile abwägen kann)

als auch entsprechende Bebauung (Fristrichtung, Traufhöhe) wären eine wünschenswerte Nachteilsabwägung zwischen Alt und Neu.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und den Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Erfreulicherweise schlägt man schon mal vor, zur Erhaltung der voll intakten grünen Einfriedung keine Garage oder Carport, sondern nur Stellplätze an Grundstücksgrenzen zuzulassen.

Die bauliche Erweiterung der Ortslage Bellinghoven, von wem auch immer gewollt und für die es keine alternativen anderen Standorte gibt (Wer will eigentlich wo wann was?) vermögen wir durch die generelle Bebauung von weniger (4 – 10 ?) Baugrundstücken nicht zu erkennen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Alternative Standorte für die bauliche Erweiterung der Ortslage Bellinghoven stehen zeitnah nicht zur Verfügung. Die Belange der bestehenden Bebauung sind zusammen mit den Belangen einer Wohnraumversorgung für den Ortsteil Bellinghoven abzuwägen. Hierbei gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 BauGB als Maßstab. Es ist festzuhalten, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Planung nicht negativ beeinflusst sind. So ist die Besonnung, Belichtung und Belüftung der bestehenden Wohnungen sowie deren Zugänglichkeit und die Zugänglichkeit der Grundstücke nicht beeinträchtigt. Auch die Nutzung der Bestandsgrundstücke wird nicht erschwert oder gemindert. Die Immissionen, die vom Planbereich auf die Bestandsgrundstücke einwirken, bewegen sich in einem gebietsverträglichen Maße und werden als geringfügig eingestuft. Sie bestehen aus Einwirkungen, die direkt aus der Wohnnutzung des Planbereiches entstehen und aus dem entstehenden Fahrverkehr zu und von den ca. 10 Wohnhäusern im Planbereich. Die Einwirkungen aus den zulässigen Nutzungen im Planbereich entsprechen denen, die bereits durch die bestehenden Wohngebäude entstehen können und bilden daher keine Verschlechterung des Zustandes. Die bestehenden Grundstücks-/Eigentumsverhältnisse werden durch die Planung berücksichtigt. Für bestehende Einfriedungen an Grundstücksgrenzen gelten die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes NRW. Wenn die vorhandenen Pflanzungen gem. den Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes NRW angelegt sind, ist keine Beeinträchtigung dieser Pflanzungen durch die Planung zu erkennen. Abstände zwischen der vorhandenen Bebauung und der geplanten, über die gesetzlich vorgegebenen Mindesttiefen der Abstandsflächen hinaus, sind nicht zu begründen. Damit ist das Recht anderer Grundstückseigentümer, ihre Flächen ebenfalls nach den Regeln der Bundes- und Landesvorschriften nutzen zu können, nicht einzuschränken. Auch ist es nicht begründbar, warum eine neue Bebauung in Ortsrandlage bauliche Einschränkungen hinnehmen soll, damit auf die Bestandsgrundstücke keine Einsicht entstehen kann, die darüber hinaus in jedem Baugebiet üblicherweise anzutreffen ist. Eine Ortsrandlage beinhaltet nicht den Anspruch, die als attraktiv empfundene Lage auf Dauer gegen weitere Entwicklungen der Ortslage zu schützen und diese als Randlage zu sichern.

Beschlussvorschlag

Die Belange der bestehenden Bebauung sind hinreichend berücksichtigt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und den Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Zu lfd. Nr. 1 (4)

Das Bauleitverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte sicherlich ordnungsgemäß im Sinne des BauGB.

Warum hat man aber nicht – neben den Eigentümern der zu bebauenden Flächen – nicht auch den einzigen Eigentümer inmitten dieses Planungsgebietes im Vorfeld der Beratungen und Planungen mit einbezogen (Bürgernähe)?

Ein Wertverlust und eine Verschlechterung der Wohnlage wird uns durch die südliche Bebauung nicht nur subjektiv entstehen. Sie lässt sich sicherlich auch beziffern. Daran ändern auch nichts die allgemeinen Kriterien für das selbstverständliche Maß für Wohnbereiche und der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Rücksichtnahme auf gegebene Bebauung im Planungsgebiet hätten wir eher erwartet als die allgemeinen Ausführungen zu Neubaugebieten.

Denn die vorhandene Bebauung erfährt im Gegenteil zum geplanten Gebiet zweifelsfrei Nachteile, die aber durch rechtzeitiges Einbinden in die Planungen und durch nun vorgebrachte Bebauungsanregungen abgemildert werden könnten (s. Vorschläge vom 26.04.2006).

Ein zwangsläufig eintretender Nachteil wird sicherlich eines Tages auch die Wiederherstellung der neuen Anliegerstraße sein, weil dann das Grundstück als Eckgrundstück mit seitlicher Erschließung ungewollt zu Beiträgen herangezogen würde.

Wir wenden uns grundsätzlich nicht gegen das Planungsgebiet, möchten aber genau wie die übrig beteiligten Grundstückseigentümer unsere Interessen vertreten sehen.

Das bisherige Verwaltungshandeln lässt hieran aber zweifeln.

Anregungen und Vorschläge wurden bisher nur unzureichend bedacht und aufgenommen.

Wir hoffen letztlich aber, dass sich die Verwaltung entsprechend der selbst auferlegten Verpflichtung ihrer Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft, dass

„aufgrund der Vielzahl an Bewerbern die Grundstücke im dörflichen Stadtbezirk den Einheimischen zur Verfügung stehen, die dann allerdings verpflichtet sind, ein Wohnhaus nur für eigene Wohnzwecke, also nicht zur Vermietung oder zum Verkauf etc. zu errichten“

zum Wohle nicht nur weniger Bürger und Grundstückseigentümer dieser Stadt verhält und entscheidet.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven wurde mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 28. März 2006 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung und des Rates vom 05. April 2006 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 25. April 2006 statt und wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erkelenz, Nr. 9 am 13. April 2006 bekannt gemacht. An dem o.a. Termin bestand für jedermann die Möglichkeit, sich über den Planent-

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und den Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

wurf des Bebauungsplanes Nr. 02402 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven zu informieren.

In der Sitzung vom 12. September 2006 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wurde über die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abwägend beraten und entschieden.

In gleicher Sitzung wurde die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes auf die Dauer eines Monats beschlossen während welcher wieder sämtliche Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten. Damit ist den §§ 3 und 4 BauGB genüge getan.

Einer Abstimmung im Vorfeld der Planung bedurfte es mit den Grundstückseigentümern der Grundstücke im Plangebiet bezüglich der Realisierung des Bebauungsplanes. Durch Abschluss entsprechender Verträge zwischen den Eigentümern und der Grundstücks- & Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG der Stadt Erkelenz wurde die Realisierung der Planung gesichert.

Ein Wertverlust durch die ledigliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven ist nicht erkennbar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind so getroffen, dass keine direkte Einschränkung des Flurstücks 11 offensichtlich ist. Eine Bebauung südlich des Flurstücks 11 ist zwar subjektiv für den Eigentümer als eine Verschlechterung für sein Grundstück erkennbar, geht aber nicht über das selbstverständliche Maß für Wohnbereiche hinaus und fällt unter die gegenseitige Rücksichtnahme. Dazu gehört auch die bedingte Einsehbarkeit in benachbarte Grundstücke.

Durch die Planung werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und die Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie der Sozialabstand gewährleistet. Auch die neu auftretenden Verkehrsgeräusche sind im Bereich des Hinzunehmenden innerhalb bewohnter Gebiete.

Ein Anspruch auf Freihaltung der heute noch unbebauten Flächen im Planbereich, um eine ruhige Dorfrandlage ohne nachbarliche Einflüsse zu gewährleisten, besteht nicht.

Erschließungskosten für die Realisierung der Bauleitplanung fallen für die umliegenden Flurstücke nicht an. Die Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz, dem Abwasserbetrieb und der Grundstücks- & Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG sichergestellt.

Die Straßenausbaubeiträge ggfls. in der Folge notwendiger nachmaliger Erschließungsbeiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Erkelenz in der derzeit gültigen Fassung und stehen in Abhängigkeit zum Erschließungsvorteil (Eckgrundstück mit seitlicher zweiter Erschließung).

Die Seitens des Eingebers dieser Stellungnahme vorgetragene Aspekte wurden nach den Vorschriften des BauGB geprüft, gewichtet und abgewogen. Die Tatsache,

Anlage 2 zur Beschlussvorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.12.2006, den Hauptausschuss am 13.12.2006 und den Rat am 20.12.2006 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit

dass nicht allen dieser Eingaben und Wünschen gefolgt werden konnte, bedeutet aber nicht, dass eine unzureichende Gewichtung der Belange vorliegt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Abwägung wird nach neuerliche Überprüfung der Gewichtung der Belange nicht vorgenommen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/069/2006 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 29.11.2006 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Bebauungsplan Nr. 1300.1 "Schages Fahrt", Erkelenz-Venrath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 31.01.2006 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1300.1 „Schages Fahrt“, Erkelenz-Venrath zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 4 vom 17.02.2006 bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.03.2006 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Hierzu wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.02.2006 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde während des Beteiligungsverfahrens keine planungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses Keyenberg/Venrath

Seitens des Bezirksausschusses Keyenberg/Venrath wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss vom 09.05.2006 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1300.1 „Schages Fahrt“, Erkelenz-Venrath nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 10.05.2006 in der Zeit vom 22.05.2006 bis 23.06.2006 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

5. Erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Da sich nach erfolgter Offenlage hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach erneuter Überprüfung neue Erkenntnisse ergaben, die gestaltungsspezifische Änderungen zur Folge hatten, war eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 12.09.2006 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1300.1 „Schages Fahrt“, Erkelenz-Venrath nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.09.2006 in der Zeit vom 02.10.2006 bis 03.11.2006 erneut öffentlich ausgelegt.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Daher soll in dieser Sitzung der Bebauungsplan Nr. 1300.1 „Schages Fahrt“, Erkelenz-Venrath als Satzung beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan Nr. 1300.1 „Schages Fahrt“, Erkelenz-Venrath werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die zur Aufstellung solcher Bauleitplanungen zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologisch, ökonomisch und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

So sind Bauleitpläne so zu gestalten, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. 1300.1 „Schages Fahrt“, Erkelenz-Venrath wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß §§ 11 und 124 BauGB zwischen der Stadt Erke-

lenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/046/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2006 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Vor dem Hintergrund einer praktikablen Gebührekalkulation sollten nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz mit der Gestellung jedes Restabfallbehälters auch gleichzeitig Papiergefäße entsprechend der Anzahl der Restabfallgefäße ausgeliefert werden.

Die seit dem 01.01.2006 gültige Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz eröffnet Anschlussnehmern von direkt aneinander grenzenden Grundstücken die Möglichkeit, sogenannte Entsorgungsgemeinschaften zu bilden und sich z.B. wegen Platzmangels ein oder mehrere Müllgefäße zu teilen.

Auf dieser Grundlage hatten in einem konkreten Fall zwei Grundstücksnachbarn eine Restabfalltonne zur gemeinsamen Nutzung beantragt. Dem entsprechend wurde auch nur eine Papiertonne ausgeliefert. Da dieses Gefäßvolumen für das Papieraufkommen auf beiden Grundstücken nicht ausreichte, wurde einem der beiden Nachbarn auf Antrag eine weitere Papiertonne zu Verfügung gestellt. Gegen die Erhebung der in diesem Fall anfallenden zusätzlichen Gebühr von 8,50 Euro pro Jahr legte der Zahlungspflichtige Widerspruch ein. Da der bisherige Wortlaut der Satzung für solche Fälle nicht eindeutig genug erscheint, um in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren einen positiven Ausgang für die Stadt Erkelenz erwarten zu können, wurde dieses Widerspruchsverfahren nicht weiter betrieben.

Zur künftigen Vermeidung solcher Fälle hat die Verwaltung den Wortlaut der maßgeblichen Paragraphen 10, 11 und 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz dahingehend geändert, dass die Rechtslage auch für den Bürger eindeutiger ist.

Im Zuge dieser Überarbeitung wurde gleichzeitig eine irrtümliche Formulierung in § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz bezüglich der Höchstmenge des Sperrgutes, die bei der Abfuhr bereitgestellt werden darf, korrigiert.

Die einzelnen Änderungen (Ergänzungen und Streichungen) sind der Anlage 2, die dem Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt wurde, zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die dem Entscheidungsgremium als Anlage 1 vorgelegte und dem Original der Niederschrift beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz zu beschließen.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an den Rat)

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Fassung vom 14.12.2005) wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz.

Anlage 2: Darstellung der Änderungen in den §§ 10, 11, 14, 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz.

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A 3
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
am 20.11.2006**

“Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

Erste Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW, S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 10 der Satzung**

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

**“§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt, soweit sie selbst Einfluß nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe),

3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, graue Abfallbehälter mit grünem Deckel oder grüne Abfallbehälter in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 5. graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen von 40, 60, 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter sowie Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter Inhalt als regelmäßiges Gefäß und
 6. Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll oder für Babywindeln mit einem Nennvolumen von 70 l Inhalt.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Sollten diese Restabfallsäcke als Windelsäcke ausgegeben worden sein, sind diese nur für Windeln zu benutzen. Eine Befüllung der Windelsäcke mit anderen Materialien ist nicht zulässig. Die Restmüllsäcke wie auch die Windelsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Die Abfallbehälter für Restmüll, die Abfallbehälter für Bioabfälle und die Abfallbehälter für Papier werden mit einer von der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Erkelenz auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.”

Artikel 2 **Änderung des § 11 der Satzung**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 11 **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:
1. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,

2. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersäcke für Grundstücke, an denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
 3. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelben Abfallbehälter oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe),
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen und zu benutzen. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770 und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (wahlweise mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).
- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 20 Liter zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindestgefäßvolumen auf 10 Liter je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt Erkelenz legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(6) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigtem / Bett - Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätigkeit der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je drei Beschäftigte	1
3. Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
6. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
7. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigtem	2
8. Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Nummern 1 bis 9 zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt Erkelenz im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (7) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 und 6 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (9) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht (z.B. grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Personen beziehungsweise den ermittelten Einwohnergleichwerten und dem vorhandenen Behältervolumen, oft überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erkelenz die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt Erkelenz zu dulden.
- (10) Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach den vorstehenden Berechnungen ermittelte Gefäßvolumen das für den jeweiligen Einzelfall notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.“

Artikel 3 **Änderung des § 14 der Satzung**

§ 14 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 14 **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei direkt benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restab-

fallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.

- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.“

Artikel 4 **Änderung des § 17 der Satzung**

§ 17 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 17 **Sperrige Gegenstände / Sperrgut**

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen beziehungsweise haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die Städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe **Anlage 2**),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)

- Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche (gerollt), Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.”

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bürgermeister

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

**Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt A 3
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
am 20.11.2006**

“Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

(Unterstrichen = Änderung; *kursiv* = entfällt.)

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt, soweit sie selbst Einfluß nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe), die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe),
 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, graue Abfallbehälter mit grünem Deckel oder grüne Abfallbehälter in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 5. graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen von 40, 60, 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter sowie Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter Inhalt als regelmäßiges Gefäß und
 6. Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll oder für Babywindeln mit einem Nennvolumen von 70 l Inhalt, und
 7. *Abfallsäcke für Restmüll mit einem Nennvolumen von 70 l Inhalt als zusätzliches Gefäß.*

(Anmerkung: Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert.)

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 14 dieser Satzung) erhält:
1. Mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersäcke für Grundstücke, an denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
 3. mindestens einen grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelben Abfallbehälter oder (*beziehungsweise*) gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe), die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe).
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen und zu benutzen. § 14 (15) bleibt unberührt.
- (3) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. *(Die Papiertonne wird bei Restmüllgefäßen in Größen von 40 bis 240 Liter grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert.)*
Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770 und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe (*bei*) mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (*wahlweise* (*bei*) mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).

- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.

(Anmerkung: Absätze 5 bis 10 bleiben unverändert.)

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei direkt benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restabfallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 17

Sperrige Gegenstände / Sperrgut

(Anmerkung: Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.)

- (4) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens (1 m^3) 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.

(Anmerkung: Absatz 4 bleibt unverändert.)

- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe **Anlage 2**),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche (gerollt), Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/007/2006
Federführend: Kämmerei/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 03.11.2006
	Verfasser: Amt 20 Sandra Schürger
Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Bedingt durch die Einführung des neuen Müllsystems in der Stadt Erkelenz zum 01.01.2006 konnte durch die unter Berücksichtigung bestimmter Mindestmengen nunmehr dem jeweiligen Bedarf der Haushalte entsprechenden Müllgefäße sowie durch die Einführung der geänderten Bioabfallentsorgung und somit besseren Trennung der Abfälle eine Verringerung der entstehenden Restmüllmenge und somit auch der damit verbundenen Kosten für die Verbrennung der Abfälle verzeichnet werden. Die zu entsorgenden Biomüllmengen sind dagegen gestiegen. Für die Papierabfuhr ergeben sich aufgrund der vertraglichen Bestimmungen mit dem Entsorger ebenfalls Verschiebungen.

Hieraus ergibt sich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung eine Änderung der Abfallgebühren für alle Tonnenarten (Restmüll, Biomüll, Papier), wobei erfreulicherweise zu verzeichnen ist, dass die Gebühr für den Restabfall (graue Tonne) erheblich günstiger wird. Im Gegenzug hierzu steigt die Gebühr für die Biotonne geringfügig aufgrund der höheren zu entsorgenden Mengen. Bei der Papiertonne ergeben sich ebenfalls Gebührenverringerungen aufgrund nunmehr zum Tragen kommender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Entsorger (siehe Gebührenbedarfsberechnung Anlage 2). Insgesamt ergibt sich jedoch für jeden einzelnen Haushalt eine geringere Gebührenbelastung, da die geringfügige Verteuerung der Biotonne durch die Senkung der Gebühr für die Restmülltonne mehr als aufgefangen wird. Insgesamt verringert sich das Volumen des Abfallgebührenhaushalts im Vergleich zum Vorjahr um 598.035,00 €.

Bezüglich der textlichen Änderung bestimmter Satzungspassagen wird auf die bereits vorgetragene Sachverhaltsdarstellung zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt „Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz“ verwiesen.

Die einzelnen Änderungen sind der Gegenüberstellung der Gebühren 2006-2007 (Anlage 3), die dem Sitzungsgremium zur Verfügung gestellt wurde, zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der Ersten Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung 2007

Anlage 3: Gegenüberstellung der Gebührenentwicklung 2006-2007

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A 4
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
am 20.11.2006
“Erste Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”**

**Erste Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 3 der Satzung**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**“§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	92,00 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	125,50 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	160,00 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	229,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	436,00 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	3.121,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.587,50 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	821,00 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.266,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	2.165,50 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	1.115,00 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 94,50 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 109,00 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 152,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 678,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 804,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 3,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 63,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 36,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 62,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 38,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,50 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 15,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 15,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 15,00 Euro. |
- f) Für Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren wird auf Antrag pro berechtigtem Kind ein gebührenfreier Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 7,00 Euro je Sack erhoben.
- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und / oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die statt dessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Abs. 2 a) dieser Satzung erhoben.
- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Liter-

zahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.

- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z.B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten.”

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Erste Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bürgermeister

Ratsherr

Ratsherr

Schriftführer

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
- Abfallentsorgung -
gem. § 6 KAG

Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt A.4 des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 20.11.2006
"Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz"

1. Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Erläuterung	Berechnung	Kalkulation 2007	Kalkulation 2006	Differenz
1.72000.50010/	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.51000/4	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Straßenpapierkörbe sowie Grünannahmestelle		3.000 €	2.500 €	500 €
1.72000.52000/	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.53000/	Mieten	Gerätelieten Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.54000/	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	Grünannahmestelle		1.000 €	- €	1.000 €
1.72000.57000/7	Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallbeseitigungsanlagen des Kreises Heinsberg	a) Hausmüll b) Sperrmüll c) separierte Sperrgutmengen -Altholz d) Endbeseitigung der Abfälle aus Straßenpapierkerben e) Endbeseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen	9.000 t Restmüll x 230,00 € + Einwohnerpauschale 650 t Sperrmüll x 230,00 € 800 t Altholz x 33,00 € 230 t x 230,00 €	2.202.666 € 149.500 € 26.400 € 52.500 €	2.640.000 € 177.482 € 64.000 € 45.600 €	- 437.304 € - 27.982 € - 57.600 € 7.300 €
	Zwischensumme:			2.431.496 €	2.947.082 €	- 515.586 €
1.72000.57010/4	Kosten für die Aufbereitung von pflanzlichen Abfällen	a) Grünannahmestelle b) Biotonnen		75.000 € 152.500 €	206.786 € 112.868 €	- 131.786 € 39.632 €
	Zwischensumme:			227.500 €	319.654 €	- 92.154 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
- Abfallentsorgung -
gem. § 6 KAG

1.72000.63000/0	Betriebsausgaben		52.526 €	47.339 €	5.187 €
	<p>Gestellung Abfallsäcke x 0,15 € + MWSt. Gestellung 40 l Gefäß 1.641 Stück x 3,00 € + MWSt. Gestellung 80 l Gefäß 1.972 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 120 l Gefäß 4.420 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 4.597 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 770 l Container 54 Stück x 14,88 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 105 Stück x 21,96 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>Abfallsäcke 23.000 Stück x 0,53 € + MWSt. 40 l Gefäß 1.641 Stück x 13,78 € + MWSt. 80 l Gefäß 1.972 Stück x 13,78 € + MWSt. 120 l Gefäß 4.420 Stück x 13,78 € + MWSt. 240 l Gefäß 4.597 Stück x 13,78 € + MWSt. 770 l Container wöchentlich 8 Stück x 351,52 € + MWSt. 770 l Container monatlich 13 Stück x 87,88 € + MWSt. 770 l Container monatlich 13 Stück x 351,52 € + MWSt. 1.100 l Container wöchentlich 52 Stück x 351,52 € + MWSt. 1.100 l Container 14-tägig 47 Stück x 175,76 € + MWSt. 1.100 l Container monatlich 6 Stück x 87,88 € + MWSt. ca. 800 x Tonnentausch á 11,25 € + MWSt. ca. 650 l brennbare Sperrgutabfälle x 66,38 € + MWSt. ca. 800 l Altholz x 66,38 € + MWSt. ca. 17 l Metallschrott x 92,50 € + MWSt. Elektroschrott-Einsammlung, Transport, Sortierung</p> <p>Gestellung 120 l Gefäß 1.750 Stück x 1,35 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 12.259 Stück x 1,80 € + MWSt. Gestellung 770 l Container 51 Stück x 8,19 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 118 Stück x 12,06 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>Abfallsäcke 20 Jahreskunden x 2,43 € + MWSt. 120 l Gefäß 1.750 Stück x 2,43 € + MWSt. 240 l Gefäß 12.259 Stück x 2,43 € + MWSt. 770 l Container wöchentlich 8 Stück x 112,32 € + MWSt. 770 l Container 14-tägig 18 Stück x 56,16 € + MWSt. 770 l Container monatlich 25 Stück x 28,08 € + MWSt. 1.100 l Container wöchentlich 17 Stück x 112,32 € + MWSt. 1.100 l Container 14-tägig 54 Stück x 56,16 € + MWSt. 1.100 l Container monatlich 47 Stück x 28,08 € + MWSt. ca. 800 l x 61,44 € zzgl. MWSt.</p> <p>Gestellung 80 l Gefäß 1.731 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 120 l Gefäß 881 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 240 l Gefäß 634 Stück x 2,40 € + MWSt. Gestellung 700 l Container 4 Stück x 14,88 € + MWSt. Gestellung 1.100 l Container 3 Stück x 21,96 € + MWSt. Leerung und Transportkosten</p> <p>80 l Gefäß 1.731 Stück x 53,04 € + MWSt. 120 l Gefäß 881 Stück x 53,04 € + MWSt. 240 l Gefäß 634 Stück x 53,04 € + MWSt. 770 l Container 4 Stück x 325,00 € + MWSt. 1.100 l Container 3 Stück x 325,00 € + MWSt.</p>	<p>306.873 €</p> <p>280.627 €</p> <p>175.910 €</p> <p>31.261 €</p> <p>51.127 €</p> <p>58.491 €</p> <p>10.054 €</p> <p>207.587 €</p> <p>11.500 €</p> <p>906.329 €</p>	<p>47.339 €</p> <p>127.800 €</p> <p>35.291 €</p> <p>68.585 €</p> <p>85.524 €</p> <p>8.844 €</p> <p>183.134 €</p> <p>14.200 €</p> <p>20.000 €</p> <p>861.344 €</p>	<p>5.187 €</p> <p>4.030 €</p> <p>7.458 €</p> <p>27.033 €</p> <p>1.210 €</p> <p>24.453 €</p> <p>2.700 €</p> <p>20.000 €</p> <p>43.985 €</p>	
	<p>a) Unternehmerkosten Hausmüll</p> <p>b) Unternehmerkosten Sperrmüll</p> <p>c) Unternehmerkosten Papier</p> <p>d) Unternehmerkosten Grünabfuhr Hausammlung</p> <p>e) Unternehmerkosten Biotonne</p> <p>f) Unternehmerkosten Containerstellung u. Abfuhr Bauhof verbotswürdige Abfallablagerungen/Strassenpapierk.</p> <p>g) Mehrwertsteuererhöhung</p> <p>Zwischensumme:</p>	<p>in Einzelpositionen eingerechnet</p>			

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
 - Abfallentsorgung -
 gem. § 6 KAG

1.72000.63010/7	Kosten für die Beseitigung von Sondermüll	a) Unternehmerkosten Sammlung und Beseitigung von Schadstoffen aus Haushalten b) Gebühr des Kreises Heinsberg für Schadstoffentsorgung c) Unternehmerkosten verbotswidrige Abfallablagerungen Zwischensumme:	Schadstoffmobil, Allmedikamentenabfuhr ca. 1,25 € x 45.600 Einwohner Miete und Entleerung Schadstoffcontainer Bauhof	27.000 € 57.000 € 2.000 € 86.000 €	26.500 € 49.550 € 3.100 € 79.150 €	500 € 7.410 € 1.100 € 6.810 €
1.72000.64000/	Versicherungen, Schadenfälle	Grünannahmestelle		500 €	- €	500 €
1.72000.64010/2	Umsatzsteuer-Zahllast	aus DSD-Erstattung Abfallberatung	DSD-Erstattung aus 2006	1.900 €	3.680 €	1.780 €
1.72000.65000/0	Geschäftsausgaben	Erstellung u. Verteilung Abfallkalender, Grünannahmestelle		5.500 €	4.803 €	697 €
1.72000.67800/9	Innere Verrechnungen	a) Verwaltungskosten b) Bauhof Grünannahmestelle c) Bauhof Aufstellung, Unterhaltung, Entleerung, Straßenpapierkörbe d) Bauhof Befördern Elektrokleingeräte e) Bauhof Einsammeln, Befördern verbotswidrige Abfallablagerungen Zwischensumme:	siehe Anlage 1 Personal-, Maschinen- u. Arbeitsgeräteeinsatz Personal- und Fahrzeugkosten Personal- u. Fahrzeugkosten Personal- und Fahrzeugkosten	160.000 € 103.000 € 60.600 € 20.000 € 60.000 € 403.600 €	- € 12.000 € 75.000 € - € 70.500 € 317.500 €	- € 91.000 € 14.400 € 20.000 € 10.500 € 86.100 €
1.72000.	Kalk. Kosten	Grünannahmestelle	gesamt:	12.350 € 4.079.675 €	141.957 € 4.677.710 €	-129.607 € -598.035 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007
- Abfallentsorgung -
gem. § 6 KAG

2. Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Erläuterung	Berechnung	Kalkulation 2007	Kalkulation 2006	Differenz
1.72000.11000/6	Benutzungsgebühren	a) Sackständerkunden b) 40 l Gefäß c) 60 l Gefäß d) 80 l Gefäß e) 120 l Gefäß f) 240 l Gefäß g) 770 l wöchentlich h) 770 l 14tägig i) 770 l monatlich j) 1100 l wöchentlich k) 1100 l 14tägig l) 1100 l monatlich m) Biotonne 80 l n) Biotonne 120 l o) Biotonne 240 l p) Biotonne 770 l q) Biotonne 1.100 l r) Zusatzgefäße Papier u. Rhythmusänderungen s) Tonnentausch t) Zusatzrestmüllsäcke	Gen. Gleichstellung mit Gefäßen 1.641 Tonnen x 92,00 € 1.972 Tonnen x 125,50 € 4.420 Tonnen x 160,00 € 4.597 Tonnen x 229,00 € 1.874 Tonnen x 436,00 € 8 Tonnen x 3.121,00 € 33 Tonnen x 1.587,50 € 13 Tonnen x 821,00 € 52 Tonnen x 4.266,00 € 47 Tonnen x 2.165,50 € 6 Tonnen x 1.115,00 € 1.731 Tonnen x 94,50 € 881 Tonnen x 109,00 € 634 Tonnen x 152,50 € 4 Tonnen x 678,50 € 3 Tonnen x 804,50 800 x 15,00 € ca. 2.300 Säcke á 7,-- €	3.600 € 150.972 € 247.486 € 707.200 € 1.052.713 € 817.064 € 24.968 € 52.388 € 10.673 € 221.832 € 101.779 € 6.690 € 163.580 € 96.029 € 96.685 € 2.714 € 2.414 € 7.055 € 12.000 € 16.100 €	3.600 € 194.340 € 308.861 € 867.128 € 1.334.730 € 901.907 € 35.213 € 62.946 € 15.246 € 270.650 € 102.712 € 4.533 € 141.589 € 81.498 € 79.940 € 2.536 € - € 8.732 € 15.000 € 10.500 €	- € - 43.368 € - 61.375 € - 159.928 € - 282.017 € - 84.843 € - 10.245 € - 10.559 € - 4.573 € - 48.818 € - 934 € - 2.157 € - 21.991 € - 14.531 € - 16.745 € - 178 € - 2.414 € - 1.677 € - 3.000 € - 5.600 €
		Zwischensumme:		3.793.940 €	4.441.659 €	- 647.719 €
1.72000.11010/3	Benutzungsgebühren aus Ermäßigungen gem. § 3 Abs. 2 f) der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Verrechnungseinnahmen)	ca. 800 Kinder im Alter von 0-2 Jahren x 1 Sack x 26 Abführen pro Jahr		145.600 €	145.600 €	- €
1.72000.11020/	Verkaufserlöse - Grünannahmestelle			10.000 €	- €	10.000 €
1.72000.13000/7	Verkaufserlöse - Entsorgung von Altpapier	Erlöse aus der Entsorgung von Altpapier	ca. 2.300 t x 35,35 €	81.305 €	77.000 €	4.305 €
1.72000.15000/8	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen			- €	- €	- €
1.72000.16900/	Innere Verrechnungen Grünannahmestelle	Einnahmen aus der Inanspruchnahme Grünannahmestelle durch den Bauhof		35.000 €	- €	35.000 €
1.72000.17600/7	Zuschüsse - private Unternehmen -	Kostenbeteiligung des Dualen Systems Deutschland für Wertstoffberatung und Öffentlichkeitsarbeit (Einwohnerstand 30.06. des Vorjahres gemäß LDS)	44.700 Einwohner x 0,26 € zzgl. MWSt.	13.830 €	13.451 €	379 €
1.72000.20600/7	Zinsen aus der Sonderrücklage Müllabfuhr			- €	- €	- €
1.72000.28000/9	Zuführung vom Vermögenshaushalt			- €	- €	- €
		gesamt:		4.079.675 €	4.677.710 €	- 598.035 €

Anlage 3 zum Tagesordnungspunkt A 4 des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 20.11.2006
 "Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz"

Gebührenkalkulation 2007

a) Einheitsgebühr inklusive Sperrmüll/Restmüll/Papier/Grünabfuhr etc.

Gefäß:	Gebühr 2006	Gebühr 2007	Differenz
40 l	123,00 €	92,00 €	- 31,00 €
60 l	168,50 €	125,50 €	- 43,00 €
80 l	214,00 €	160,00 €	- 54,00 €
120 l	305,50 €	229,00 €	- 76,50 €
240 l	581,50 €	436,00 €	- 145,50 €
770 l wöchentlich	3.912,50 €	3.121,00 €	- 791,50 €
770 l 14tägig	2.030,50 €	1.587,50 €	- 443,00 €
770 l monatlich	1.089,00 €	821,00 €	- 268,00 €
1100 l wöchentlich	5.413,00 €	4.266,00 €	- 1.147,00 €
1100 l 14tägig	2.776,00 €	2.165,50 €	- 610,50 €
1100 l monatlich	1.511,00 €	1.115,00 €	- 396,00 €

Anmerkung: Bei den Containern erfolgt die Gestaltung der Papiergefäße in gleicher Größe, jedoch im monatlichen Rhythmus.

b) Papiermüll Zusatzgefäß

Gefäß:	Gebühr 2006	Gebühr Abholerhöhung 2006	Gebühr 2007	Gebühr Abholerhöhung 2007	Differenz Gebühr Abholerhöhung
240 l	8,50 €		3,50 €		- 5,00 €
770 l wöchentlich	208,50 €	118,00 €	116,50 €	80,00 €	- 92,00 €
770 l 14tägig	111,00 €	39,50 €	63,50 €	27,00 €	- 47,50 €
770 l monatlich	62,00 €		36,50 €		- 25,50 €
1100 l wöchentlich	176,50 €	91,50 €	109,50 €	71,50 €	- 67,00 €
1100 l 14tägig	115,50 €	30,50 €	62,00 €	24,00 €	- 53,50 €
1100 l monatlich	70,00 €		38,50 €		- 31,50 €

c) Biomüll

Gefäß:	Gebühr 2006	Gebühr 2007	Differenz
80 l	89,50 €	94,50 €	5,00 €
120 l	102,00 €	109,00 €	7,00 €
240 l	140,00 €	152,50 €	12,50 €
770 l	634,00 €	678,50 €	44,50 €
1100 l	745,00 €	804,50 €	59,50 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 50/009/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2006 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Sozialamt	
Zukünftige Nutzung der städtischen Liegenschaften "Bauxhof"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.11.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 1992 erwarb die Stadt Erkelenz die Liegenschaft Bauxhof und nutzte diese als Übergangsheim für Spätaussiedler. Der Erwerb wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen mit 10.790.400,00 DM zur Nutzung als Übergangsheim für Aussiedler gefördert. Die Zuwendung des Landes umfasste eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 17.984,00 DM. Die Zweckbindungsfrist betrug für den Erwerb 25 Jahre und für die Erstaussstattung drei Jahre. Bei einem Bestand von 160 Wohneinheiten sah das der Förderung zu Grunde liegende Nutzungskonzept eine Aufnahme von rund 1.103 Personen vor.

Viele Spätaussiedler haben über die vorläufige Unterbringung im Bauxhof eine Heimat in der Stadt Erkelenz gefunden und sich erfolgreich in die Gemeinschaft integriert. Seit dem Jahre 1989 hat die Stadt Erkelenz rund 3.200 Aussiedler aufgenommen; eine beachtliche Anzahl, die vor allem auch zum Bevölkerungswachstum in der Stadt Erkelenz in den vergangenen Jahren beigetragen hat. Viele gelungene und von vielen Seiten oft benannte Beispiele für die erfreuliche Integration prägen vor allem die ersten Jahre der Nutzung des Bauxhofes als Übergangsheim.

Im Jahre 2004 wurden nur noch 27 Personen im Bauxhof neu aufgenommen, im Jahre 2005 waren es 14 Personen und in 2006 bislang niemand. Zur Zeit sind 333 Personen im Bauxhof untergebracht. Es stehen 72 Wohnungen von 157, also rund 48 % der Wohnungen leer.

Die stark rückläufige Anzahl von in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Aussiedlern, die auch in der Stadt Erkelenz in den letzten Jahren trotz vielfacher Anstrengungen zunehmend schwieriger werdende Integration einzelner Aussiedler sowie zu beobachtende soziale Spannungen im unmittelbaren Wohnumfeld des Bauxhofes haben zu Überlegungen in der Verwaltung geführt, wie eine künftige Nutzung der städtischen Wohnanlage Bauxhof aussehen kann.

Folgende Leitlinien waren bei der Suche nach einer Lösung maßgebend:

1. Aufgabe der Nutzung des Bauxhofes als Übergangsheim für Spätaussiedler.
2. Entschärfung der sozialen Spannungen im Bauxhof und den angrenzenden Wohngebieten
3. Umbenennung des Wohngebietes Bauxhof zur Vermeidung weiterer Stigmatisierung
4. Umgestaltung des Wohngebietes/Wohnanlage zur Vermeidung des Eindrucks eines Ghettos
5. Erhaltung der bisherigen städtischen Infrastruktur
6. Unterstützung der Bewohner des Übergangsheimes bei der gesetzlich ohnehin geforderten Suche nach Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt

In einer ersten Studie hat das Planungsamt der Stadt Erkelenz sich mit städtebaulichen Möglichkeiten im Bereich der Wohnanlage Bauxhof auseinandergesetzt. Zur Erreichung der v.g. Ziele hält die Verwaltung es für erforderlich, in einem ersten Schritt 15 Mietwohnungsgebäude abzureißen und 6 Mietwohnungsgebäude westlich der Haupterschließung mit bestehenden Mietergärten und Kinderspielplätzen und Infrastruktureinrichtungen beizubehalten.

In mehreren Gesprächen mit dem Regierungspräsidenten in Köln wurden die Möglichkeiten erörtert und vom Regierungspräsidenten, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Erkelenz, folgende Genehmigung erteilt:

- Förderunschädliche Entwidmung der 15 Wohnhäuser Bauxhof 15-22 und 24-30 zum 01.01.2008,
- Übertragung der Zweckbindung für 200 Unterbringungsplätze auf die Gebäude Oerath (72 Plätze) und in Bellinghoven (128 Plätze) bis zur restlichen Dauer der Zweckbindungsfrist zum 01.09.2017,
- ab dem 01.01.2008 zugewiesene Spätaussiedler sind in Bellinghoven bzw. Oerath unterzubringen,
- weiterer Bericht zur Verwendung der Häuser 32-36 zum späteren Zeitpunkt.

Der Rückbau der 15 Wohnungsgebäude wird nach einer vorläufigen und noch nicht näher detaillierten Kostenschätzung einen Gesamtaufwand von 710.000 € bedeuten. Zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten wird nur die Möglichkeit des Rückbaues gesehen. Der Abriss könnte finanziell weitgehend durch den Einsatz der Bauxhof-Rücklage gedeckt werden. Nach dem Rückbau sollte das Gelände zunächst brach liegen bleiben und erst später über eine weitere Verwendung entschieden werden.

Der verbleibende Wohnungsbestand sollte nach Aufgabe der Nutzung als Übergangsheim für Aussiedler für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Ziel sollte es hierbei sein, die Wohnungen zu modernisieren, um den insbesondere mit Blick auf Wärmeschutz notleidenden Gebäuden einen optimalen Standard zu geben.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

1. Die Wohnhäuser Bauxhof 15-22 und 24-30 bis zum 31.12.2007 als Übergangwohnheim für Spätaussiedler aufzugeben.
2. Die Gebäude Oerath 155 mit 72 Plätzen und In Bellinghoven 24 mit 128 Plätzen ab dem 01.01.2008 als Übergangsheim für Aussiedler zu widmen.
3. Die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Bewohner des Bauxhofes beim Umzug in private Wohnungen beratend zu unterstützen.
4. Die Neuordnung des Gebietes Bauxhof anzustreben; hierbei ist der Abbruch der Häuser 15-22 und 24-30 vorzusehen.
5. Die Umwandlung der Häuser 32-36 in Sozialwohnungen bei gleichzeitiger Veräußerung an einen interessierten Träger vorzubereiten .
6. Die Infrastruktureinrichtungen in Haus 38 zu erhalten.
7. Den Bereich mit einem neuen Namen zu versehen.

Abweichender Beschluss:

Bevor der Ausschuss für Umweltschutz und Soziales am 20.11.2006 zur Abstimmung kam, wurde der Wortlaut des Beschlusssentwurfes unter Punkt 3. (wie in Fettschrift dargestellt) ergänzt.

Beschlusssentwurf: (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

1. Die Wohnhäuser Bauxhof 15-22 und 24-30 bis zum 31.12.2007 als Übergangwohnheim für Spätaussiedler aufzugeben.
2. Die Gebäude Oerath 155 mit 72 Plätzen und In Bellinghoven 24 mit 128 Plätzen ab dem 01.01.2008 als Übergangsheim für Aussiedler zu widmen.
3. Die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Bewohner des Bauxhofes beim Umzug in private Wohnungen **im gesamten Stadtgebiet** zu beraten und beratend zu unterstützen
4. Die Neuordnung des Gebietes Bauxhof anzustreben; hierbei ist der Abbruch der Häuser 15-22 und 24-30 vorzusehen.
5. Die Umwandlung der Häuser 32-36 in Sozialwohnungen bei gleichzeitiger Veräußerung an einen interessierten Träger vorzubereiten
6. Die Infrastruktureinrichtungen in Haus 38 zu erhalten.
7. Den Bereich mit einem neuen Namen zu versehen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Zweckbindung ist eine Abrechnung von Landespauschalen für das Objekt Bauxhof und zwar für die Wohnungen 15-22 und 24-30 ab dem 01.01.2008 nicht mehr möglich. Die Kosten des Rückbaus müssen durch eine Kostenberechnung belegt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/016/2006
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.12.2006
	Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Feststellung der Jahresrechnung 2005 gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat beschließt gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 GO NRW über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung.

Nachdem über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 anhand des vorgelegten Schlussberichtes beschlossen wurde (TOP B 2), wird dem Ausschuss vorgeschlagen, die Jahresrechnung 2005 als Empfehlung für den Hauptausschuss / Rat festzustellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss / Rat):

"Aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 wird diese gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschlossen.

Sie weist folgendes Ergebnis aus:

A. Gesamteinnahmen

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	69.210.303,78 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	10.852.110,45 €
Summe	80.062.414,23 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	3.840.000,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	

Verwaltungshaushalt	15.931,28 €	
Vermögenshaushalt	<u>1.749,78 €</u>	17.681,06 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Rechnungsergebnis)		83.884.733,17 €

B. Gesamtausgaben

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		69.197.830,01 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		13.972.865,60 €
Summe		83.170.695,61 €
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	62.311,83 €	
Vermögenshaushalt	<u>883.555,99 €</u>	945.867,82 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	65.769,34 €	
Vermögenshaushalt	<u>166.060,92 €</u>	231.830,26 €
- Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Rechnungsergebnis)		83.884.733,17 €

Etwaige Differenz zwischen bereinigten Soll-Einnahmen und bereinigten Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		0,00 €
--	--	---------------

Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben stimmen überein.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/017/2006
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.12.2006
	Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Entlastung des Bürgermeisters für seine Haushaltsführung im Jahr 2005 gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach § 94 Abs. 1 S. 2 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie eine solche mit Einschränkung aus, so haben die Ratsmitglieder dafür Gründe anzugeben.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie das festgestellte Ergebnis der Jahresrechnung 2005 haben nicht zu Mängeln geführt, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Die vor der Entlastung des Bürgermeisters zu fassenden Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung sowie über das festgestellte Ergebnis der Jahresrechnung liegen vor.

Von daher wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister für seine Haushaltsführung lt. Ergebnis der Jahresrechnung 2005 Entlastung zu erteilen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss / Rat):

„Dem Bürgermeister wird für seine Haushaltsführung laut Ergebnis der Jahresrechnung 2005 gem. § 94 Abs. 1 S. 2 GO NRW Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/107/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Änderung der Schulbezirkssatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.12.2006	Schulausschuss
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die ehemals Katholische Grundschule Kückhoven, Bellinghovener Weg 15, 41812 Erkelenz, wird seit dem 01.08.2006 als Gemeinschaftsgrundschule geführt. Bisher war diese Schule zusätzlich zuständige Grundschule für die Ortsteile Kückhoven, Mennekraath, Terheeg, Wockerath, Bellinghoven, Neuhaus sowie für die Kinder, deren Erziehungsberechtigte an eine Erziehung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens wünschten, für die Ortsteile Keyenberg, Borschemich, Holzweiler, Immerath, Pesch, Lützerath, Berverath, Oberwestrich, Unterwestrich, Etgenbusch, Venrath, Kaulhausen, Kuckum, Lövenich, Kleinbouslar und Katzem.

Aufgrund der Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule verliert die Schule ihre Zuständigkeit als Katholische Grundschule. Die nächstgelegene Katholische Grundschule ist die Franziskus-Schule, Zehnthofweg 17, 41812 Erkelenz. Es ist somit nahe liegend, die Franziskus-Schule zur zuständigen Katholischen Grundschule für die o. g. Bereiche zu erklären.

Gemäß § 76 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen. Eine entsprechende Stellungnahme der Schulkonferenz wurde angefordert.

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000 soll zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die im Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Rechtsverordnung vom ... zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000

Rechtsverordnung vom zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000

Aufgrund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 und 43 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (SGV NW 2023) erlässt der Rat der Stadt Erkelenz folgende von ihm ambeschlossene Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000:

Artikel 1

§ 2 erhält in seinem als Anlage beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Erkelenz“ folgende Änderung:

3. Franziskus-Schule, Katholische Grundschule der Stadt Erkelenz, Zehnthofweg 17, 41812 Erkelenz

Der Schulbezirk umfasst alle Straßen des Schulbezirkes der Astrid-Lindgren-Schule, Zehnthofweg 17, und alle Straßen des Schulbezirkes der Luise-Hensel-Schule, Salierring 255, ferner alle Straßen der Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen Lövenich, Keyenberg und Kückhoven.

9. Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven, Bellinghovener Weg 15

Zum Schulbezirk gehören die Ortsteile Kückhoven, Mennekath, Terheeg, Wockerath, Bellinghoven und Neuhaus

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/108/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Namensänderung der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.12.2006	Schulausschuss
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Von der Schulleitung der Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, wurde mit Schreiben vom 26.10.2006 die Ergänzung der bestehenden Bezeichnung „Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz“ um den Zusatz „im Ganztage“ beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (SGV.NRW.223) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben.

Der Name der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Ein zustimmender Beschluss der Schulkonferenz der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte liegt vor.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die jetzige Bezeichnung der Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz, wird geändert. Aus der Bezeichnung muss gem. § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Schulträger, die Schulform und die Schulstufe erkennbar sein. Außerdem muss sie sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.“

Auf dieser Grundlage wird folgender Name beschlossen: ‚Gemeinschaftshauptschule der Stadt Erkelenz im Ganztage, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz‘.

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/110/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Errichtung einer Gesamtschule im Schulverbund	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.12.2006	Schulausschuss
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 20.05.2005 den Antrag gestellt, die Stadt Erkelenz möge gemeinsam mit der Stadt Wegberg eine Gesamtschule errichten. Hierdurch würde eine Lücke im Schul- und Bildungsangebot der Stadt Erkelenz geschlossen.

Begründet wird der Antrag u. a. damit, dass die Gesamtschulen in Nachbarstädten regelmäßig Interessenten aus Erkelenz abweisen würden. Die abgewiesenen Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigten würden auf andere Schulen ausweichen, was jedoch nicht immer den Interessen und Fähigkeiten des Kindes entspräche.

Über den Standort einer solchen Schule und die Art der Kooperation sowie die Finanzierung der neu zu errichtenden Schule werden im Antrag keine Aussagen gemacht. Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg hat dort einen Antrag mit der gleichen Zielsetzung angebracht. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Wegberg am 14.11.2006 behandelt und dort vertagt worden..

Die Stadt Erkelenz verfügt als Schulträger über zwei Gymnasien, eine Realschule, zwei Hauptschulen und eine Förderschule. Sie übernimmt damit eine Versorgungsfunktion über die Stadtgrenzen hinaus. Bereits dieser Versorgungsauftrag verlangt eine finanzielle Kraftanstrengung, so dass bereits aus finanzieller Sicht, der Antrag abzulehnen ist.

Eine Gesamtschule würde in Erkelenz zudem in erster Linie die Schülerklientel der Hauptschulen auffangen und dadurch diese langfristig in ihrem Bestand gefährden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.05.2005 auf Errichtung einer Gesamtschule in Kooperation mit der Stadt Wegberg wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/111/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2006 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Entsendung von VertreterInnen des Schulträgers in die Schulkonferenzen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.12.2006	Schulausschuss
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin und des Schulleiters ist mit dem am 01.08.2006 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Schulrechtsänderungsgesetz) nunmehr gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) wie folgt geregelt:

Die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt. Dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen.

Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet.

Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt – soweit erforderlich – geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt.

Die Obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nun binnen acht Wochen mit einer 2/3-Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Die Obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, darf die Obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahl entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das dargestellte neue Verfahren für Schulleiterstellen, die vor dem 01.08.2006 durch Ausschreibung eingeleitet worden sind, nicht zur Anwendung kommt. Diese Besetzungsverfahren werden nach dem bisher geltenden Recht weitergeführt.

Die Erweiterung der Schulkonferenzen um ein vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied sowie das Teilnahmerecht von bis zu drei weiteren Vertretern des Schulträgers ohne Stimmrecht soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schulleitung als Kooperationspartner des Schulträgers von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung ist darüber zu entscheiden, wen die Stadt Erkelenz in ihrer Eigenschaft als Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterten Schulkonferenzen zur Wahl der Schulleiterin und des Schulleiters entsendet.

Außerdem ist eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter beratend an den Schulkonferenzen teilnehmen sollen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

- „1. Als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG erweiterten Schulkonferenzen ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter zu entsenden.
2. Es ist von der Möglichkeit, bis zu drei weitere VertreterInnen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in die erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen. Die drei Vertreter sind vom Rat der Stadt Erkelenz zu wählen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: . II/003/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2006 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Dezernat II	
Gründung einer Kultur GmbH	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2006	Ausschuss für Kultur und Sport
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 05.04.2006 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Gründung einer Kultur GmbH in der Stadt Erkelenz zu erstellen. Bereits in der Vorlage zur Sitzung des Rates vom 05.04.2006 wies die Verwaltung darauf hin, dass mit dem Ausscheiden des früheren Leiters des Amtes für Kultur, Sport und Schule zum 31.07.2006 die Möglichkeit eröffnet werde, die verwaltungsmäßige Abwicklung der Kulturarbeit in der Stadt Erkelenz in eine privatrechtliche Organisationsform zu überführen. Zugleich eröffne sich mit der Überführung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Kulturarbeit in eine privatrechtliche Organisationsform die Möglichkeit, den dringend notwendigen Umbau der bisherigen Stadthalle zu realisieren. In der Verwaltungsvorlage wurden zugleich die Vorteile einer Ausgliederung benannt, die in steuerlicher, betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht gesehen werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Gründung und den Betrieb einer GmbH in kommunaler Trägerschaft finden sich im GmbHG, im HGB, im BGB sowie im landesspezifischen Kommunalrecht (GO NW).

Eine GmbH kann nach § 1 GmbHG zu jedem rechtlich zulässigen Zweck errichtet werden. Das Stammkapital der Gesellschaft muss nach § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 € betragen. Kulturelle Unternehmungen können und werden trotz des handelsrechtlichen Einschlags der Rechtsform der GmbH vielfach durch diese Gesellschaftsform geregelt.

Um zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, zu der die Kulturarbeit zu zählen ist, eine Rechtsform des Privatrechts wählen zu können, ist **vor** einem Rechtsformwechsel eine aufsichtsrechtliche Anzeige (§ 115 GO NW) spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs erforderlich. Die dabei zu beachtenden Voraussetzungen sind in § 108 GO NW niedergelegt. Auf den Betrieb einer kulturellen Einrichtung zugeschnitten ergeben sich folgende kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH mit dem Ziel der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Kulturarbeit:

1. Öffentliche Einrichtungen, die für die kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich ist.
2. Beachtung der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
3. Wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung.
4. Haftungsbegrenzung der Gemeinde (dies ist bei einer GmbH ohnehin immer erfüllt).
5. Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde muss im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen.
6. Keine Verpflichtung zur Verlustübernahme in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
7. Sicherung des Gemeindeeinflusses.
8. Ausrichtung des Unternehmens auf den öffentlichen Zweck.
9. Jahresabschluss und Lagebericht nach HGB:

Zusätzlich ist für die Gründung einer GmbH nach § 108 Abs. 4 GO NW erforderlich:

10. Sicherstellung, dass die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nach §§ 291, 292 AktG analog,
 - Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist.
11. Gewährleistung, dass der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung des Aufsichtsrates *gesetzlich vorgeschrieben* ist.

Die aufsichtsrechtliche Anzeige erfolgt gegenüber dem Landrat des Kreises Heinsberg.

Kernstück der Gründung einer GmbH ist der Abschluss eines notariellen Gesellschaftervertrages. Dieser muss nach § 3 GmbHG einige Mindestinhalte aufweisen. Hierzu gehören:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Gegenstand des Unternehmens,
- Höhe des Stammkapitals,
- Übernahme der Stammeinlage.

Der Name der Gesellschaft muss als Firma angegeben werden. Dieser muss erkennen lassen, dass es sich um eine GmbH handelt, was zumeist durch die anhängende

Abkürzung GmbH geschieht. Die zwingende Angabe des Sitzes der Gesellschaft hat Auswirkungen auf den Gerichtsstand. Als Gegenstand des Unternehmens ist der zulässige Zweck im Gesellschaftsvertrag kurz zu umreißen.

Als **Name** der zu gründenden Gesellschaft wird der Name **Kultur GmbH der Stadt Erkelenz** vorgeschlagen.

Das Aufgabengebiet der Gesellschaft und damit der **Gegenstand des Unternehmens** sollte wie folgt aussehen:

1. **Organisation von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Erkelenz.**
2. **Errichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz.**

Die Höhe des mindestens 25.000 € betragenden Stammkapitals muss im notariellen Vertrag zur Gründung der Gesellschaft angegeben werden. Dies ist zum einen für die Kommunalaufsicht wichtig, da hierdurch die geforderte Haftungsbeschränkung geprüft werden kann; zum anderen ist die Angabe auch für die Gläubiger von Bedeutung, da hierdurch die im Konfliktfall zur Verfügung stehende Haftungssumme erkennbar ist. Das Stammkapital kann nach den Bestimmungen des GmbHG (§ 5) auch durch Sachwerte eingebracht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Stammkapital durch **Übertragung der bisherigen Liegenschaft der Stadthalle** zur Verfügung zu stellen. Die steuerrechtlichen Folgen der Übertragung der bestehenden Stadthalle auf die zu gründende GmbH wurden durch das Büro Schleicher & Dr. Robertz untersucht. Hinsichtlich der ertragssteuerlichen Folgen wird von den Gutachtern vorgeschlagen, die Übertragung zu den steuerlichen Buchwerten vorzunehmen, was zu keiner steuerlichen Belastung führen dürfte. Die grunderwerbssteuerliche Belastung durch Übertragung der bestehenden Stadthalle auf die zu gründende GmbH wird von den Gutachtern mit rund 26.000 € beziffert, die einmalig anfallen.

Neben den Pflichtangaben können im Gesellschaftsvertrag alle dispositiven Regelungen des GmbHG, HGB und BGB geändert werden. Auch können Bestimmungen über die Art und Weise der Leistung der Stammeinlage getroffen werden.

Der Gesellschaftsvertrag muss nach § 2 Abs. 1 GmbHG notariell beurkundet werden und muss von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden. Die Gründung der Kultur GmbH verursacht vergleichsweise geringfügige Kosten, welche begründet werden durch die verpflichtende Mitwirkung eines Notars und die Registerkosten bei der Anmeldung. Die Notarkosten können nach dem Gutachten des Büros Schleicher & Dr. Robertz mit ca. 4.000 € zzgl. Umsatzsteuer abgeschätzt werden. Zusätzlich fallen Gerichtskosten von ca. 500 € an. Des Weiteren ist mit Beratungskosten bei der Ausfertigung der Verträge, insbesondere des Gesellschaftsvertrages und des Einbringungsvertrages zu rechnen. Die Kosten werden von den Gutachtern mit rund 1.000 – 1.500 € angesetzt. Insgesamt fallen hierzu also Kosten in Höhe von rund 7.000 Euro einmalig an.

Als juristische Person kann die GmbH nur durch ihre Organe handeln. Die GmbH besitzt gesetzlich zwingend **zwei Organe**: den Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Die Befugnisse und die Pflichten sowie die innere Organisation der Geschäftsführung sind zwingend im Gesellschaftsvertrag aufzuführen. Die Ge-

schäftsführung, die durch die Gesellschafterversammlung eingesetzt und abgerufen wird, ist in der Regel zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführung kann sich hierbei jedoch auch weiterer Mitarbeiter bedienen. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Ihre Aufgaben sind in § 45 ff. GmbHG umschrieben, allerdings können auch hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Ist die Kommune allein Gesellschafterin der GmbH, so wie bei der Gründung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz vorgesehen, so ist die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht zwingend notwendig (§ 48 Abs. 2 GmbHG). Für eine Kultur GmbH in öffentlicher Trägerschaft lassen sich die Aufgaben der Gesellschafterversammlung auf die folgende wesentliche Komplexe beschränken:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Bestellung der Geschäftsführung

Das Konzept der Verwaltung zur Gründung der Kultur GmbH in der Stadt Erkelenz sieht vor, dass die Kultur GmbH **lediglich** die von den zuständigen Ausschüssen des Rates der Stadt Erkelenz, insbesondere die des Kulturausschusses des Rates der Stadt Erkelenz getroffenen Entscheidungen über die Kulturarbeit in der Stadt Erkelenz umsetzt. Die notwendigen Beratungen über Umfang und Zielrichtung der Kulturarbeit sollen weiterhin in den Ausschüssen erfolgen. Die organisatorische Anknüpfung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz soll durch die Bestellung des jeweiligen Kulturdezernenten der Stadt Erkelenz als Geschäftsführer der GmbH erfolgen. Hierdurch ist zum einen gewährleistet, dass die Teilnahme des jeweiligen Geschäftsführers an den Sitzungen der zuständigen Ausschüsse des Rates der Stadt Erkelenz kommunalrechtlich abgesichert ist. Zum anderen ergibt sich hieraus auch eine Gewähr für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Rat, Ausschüssen auf der einen Seite und der Gesellschaft auf der anderen Seite. Verwiesen werden kann in diesem Zusammenhang auf das Modell der GEE.

Ein Aufsichtsrat ist für die Arbeit in der Kultur GmbH gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird auch nicht vorgeschlagen.

Die Gesellschafterversammlung sollte möglichst klein gehalten werden, da die Beratungen ohnehin in den zuständigen politischen Gremien der Stadt Erkelenz erfolgt. Vorgeschlagen wird insoweit, ein Gremium von maximal 10 Personen zu benennen. Hierzu sollten neben dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zugleich 9 weitere vom Rat der Stadt Erkelenz entsandte Personen zählen. Der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz soll als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ebenfalls Mitglied der Gesellschafterversammlung sein.

Da die GmbH stets Kaufmann ist, gelten für sie auch die Vorschriften über die doppelte Buchführung nach dem HGB und den hergebrachten Grundsätzen der Kaufmannschaft. Als private Rechtsform ist sie steuerpflichtig. Mit der Verpflichtung der GmbH, die Bücher nach der Methode der doppelten Buchführung zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, müssten diese Jahresabschlüsse aufgrund des kommunalen Anteilseigners von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Daneben sind jährliche Steuererklärungen zu erstellen. Erspart werden auf der anderen Seite steuerliche Gewinnermittlung und Steuererklärung für den derzeitigen Betrieb gewerblicher

Art der Stadthalle. Diese Kosten beliefen sich bislang auf rund 3.000 Euro. Die anfallenden Kosten für die Kultur GmbH dürften sich nach Angaben des Büros Schleicher & Dr. Robertz auf rund 10.000 € belaufen. In der Differenz ergeben sich damit Mehrkosten von 7.000 €.

Die Arbeit in der Kultur GmbH wird dauerhaft nicht ohne Zuschuss der Stadt Erkelenz gewährleistet werden können. Die Stadt Erkelenz muss sich daher zugleich mit der Gründung der Kultur GmbH verpflichten, der Kultur GmbH zum einen die ersparten Personalkosten des bisherigen Amtsleiters in Höhe von rund 55.000 € jährlich sowie die Ausgaben im Kulturretat abzüglich der erzielten Einnahmen von rund 70.000 € zur Verfügung zu stellen, um das von den Ausschüssen beauftragte Kulturprogramm umsetzen zu können.

Soll darüber hinaus auch unter der Verantwortung der Kultur GmbH die Stadthalle ertüchtigt werden, so ist ein Investitionskostenzuschuss der Stadt Erkelenz in Höhe von rund 1,5 Mio. – 1,8 Mio. Euro notwendig, der jedoch über mehrere Haushaltsjahre verteilt werden kann.

Die Zuschüsse zum Defizitenausgleich werden steuerrechtlich nach Angaben des Büros Schleicher & Dr. Robertz nach derzeitigem Rechtsstand keine Belastungen zur Folge haben. Keine definitive Aussage kann dahingehend getroffen werden, ob in dem Defizitenausgleich eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen ist.

Problematisch ist nach Angaben der Gutachter die umsatzsteuerliche Behandlung der Aufgaben der Kultur GmbH mit Blick auf den Umbau der bestehenden Stadthalle. Die von der Verwaltung hierzu erstrebte verbindliche Auskunft des Finanzamtes Erkelenz wurde mit Schreiben des Finanzamtes Erkelenz vom 30.10.2006 dahingehend beantwortet, dass eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht getroffen werden kann, solange kein detaillierter Planungsstand für die Umgestaltung der Stadthalle vorliegt. Ein detaillierter Planungsstand setzt jedoch die Beauftragung von Büros voraus, was Kosten nach sich ziehen würde. Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses und der zum August 2007 vorgenommenen Kündigung des Pachtverhältnisses mit dem derzeitigen Pächter der Stadthalle ist es jedoch dringend erforderlich, eine Entscheidung über die Zukunft der Kulturarbeit, insbesondere die Zukunft der Stadthalle, zu treffen. Die umsatzsteuerliche Option beim Bau der Stadthalle wurde vor dem Hintergrund einer möglichen Reduzierung der Baukosten, die von der Kultur GmbH endgültig zu tragen wären, getroffen. Soweit diese umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeit nicht genutzt werden kann, erhöhen sich die Umbaukosten um rund 19 %. Sollte sie genutzt werden können, was nach Auskunft des Finanzamtes nicht endgültig zu verneinen ist und wenn überhaupt nur am bisherigen Standort der Stadthalle möglich erscheint, verringern sie sich um 19 %. Die Verwaltung schlägt vor, trotz dieser Unsicherheit die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz mit der Aufgabe, Umbau der Stadthalle, zu beauftragen. Die jeweiligen Planungen zum Umbau sollen dabei in den zuständigen Ausschüssen und dem Rat der Stadt Erkelenz getroffen werden. Die erforderlichen finanziellen Mittel wären ab dem Haushaltsjahr 2007 einzustellen und zügig nach Gründung der GmbH die Vorbereitungen für den Umbau zu treffen.

Der weitere zeitliche Ablauf würde sich damit wie folgt darstellen:

- Beteiligung der Aufsichtsbehörde
- Abschluss eines notariellen Gesellschaftsvertrages
- Unterzeichnung durch die Gesellschaft
- Bestellung der Organe der Gesellschaft
- Aufbringung des Stammkapitals mindestens zur Hälfte

- Die Gesellschaft muss für Eintragung angemeldet werden
- Anschließende Eintragung in das Handelsregister

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)

- „1. In der Stadt Erkelenz wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt und nach aufsichtsrechtlicher Anzeige eine GmbH mit dem Namen „Kultur GmbH der Stadt Erkelenz“ und der Aufgabe
- Organisation von Kulturveranstaltungen in der Stadt Erkelenz
 - Errichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz
- gegründet.
2. Alleiniger Gesellschafter der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ist die Stadt Erkelenz. Die Beschlussfassung über die Kulturarbeit und Art und Weise des Umbaus der Stadthalle bleiben den zuständigen politischen Gremien der Stadt Erkelenz vorbehalten.
3. Die bisherige Stadthalle wird als Stammeinlage in die GmbH eingebracht.
4. Die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz erhält den Auftrag, die bisherige Stadthalle nach Vorgabe durch die politischen Gremien umzubauen und erhält hierzu einen Investitionskostenzuschuss von 50 Prozent der Gesamtbaukosten. Damit kurzfristig die erforderlichen Planungsleistungen erbracht werden können, wird die Verwaltung beauftragt, den hierfür notwendigen Architektenvertrag zur Beschlussfassung für den Bau- und Werksausschuss vorzubereiten. Aus dem Architektenvertrag folgende finanzielle Verpflichtungen der Stadt werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.
5. Die Stadt Erkelenz stellt in den jeweiligen Haushaltsjahren einen finanziellen Zuschuss für die Kulturarbeit in Höhe der ersparten Personalkosten des bisherigen Amtsleiters des Amtes 40 sowie der tatsächlichen Ausgaben im Kulturbereich mithin rund 125.000 Euro jährlich zur Verfügung. Die Gründungskosten der GmbH trägt die Stadt.
6. Geschäftsführer der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz wird der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Erkelenz. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 10 Personen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Bürgermeister. Der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz wird beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen einmalige Gründungskosten in Höhe von 7.000 Euro (Notar-/Gerichtskosten) sowie rund 26.000 Euro Grunderwerbssteuer für die Übertragung des Grundstücks der bisherigen Stadthalle.

Zusätzlich sind jährlich rund 125.000 Euro für die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz zur Aufrechterhaltung des Kulturprogramms in den Haushalt einzustellen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/139/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.10.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2005 einschließlich eines Lageberichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.11.2006	Bau- und Werksausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 1. 1. 1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städt. Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 EigVO ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 mit Bilanz und Erfolgsrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Nunmehr ist die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat notwendig. Die Ausschussmitglieder haben eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht erhalten. Die Werkleitung wird Einzelheiten aus dem Geschäftsjahr 2005 in der Sitzung erläutern. Weitere gewünschte Informationen werden ebenfalls in der Sitzung erteilt.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.031.576,72 Euro aus. Dieser Jahresüberschuss soll an die Stadt ausgezahlt werden (siehe Beschlussvorschlag).

Die Werkleitung schlägt vor, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz per 31. Dezember 2005 abschließend in Aktiva und Passiva mit 89.050.260,08 Euro, wird hiermit festgestellt.

2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.031.576,72 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszu zahlen.

3. Der Werkleitung wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 31. August 2006 hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Städt. Abwasserbetrieb – Jahresabschluss 2005

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz
Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	188.005,61		185.263,21
2. Abwasserreinigungsanlagen	13.404.769,50		10.728.029,50
3. Kanalanlagen	69.148.746,50		70.885.507,00
4. Hausanschlüsse	4.926.353,00		5.016.742,00
5. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	52.360,00		23.596,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	467.868,65		2.334.809,70
		88.188.103,26	89.173.947,41
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		11.733,00	11.352,00
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	719.808,61		601.909,65
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2005 EUR 0,00			
31.12.2004 EUR 0,00			
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	0,00		540.280,22
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2005 EUR 0,00			
31.12.2004 EUR 0,00			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	130.615,21		142.938,82
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2005 EUR 118.130,43			
31.12.2004 EUR 130.615,21			
		850.423,82	1.285.128,69
		862.156,82	1.296.480,69
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Abgrenzungsposten		0,00	232,03
		89.050.260,08	90.470.660,13

**Städtischer Abwasserbetrieb
Erkelenz
Bilanz zum 31. Dezember 2005**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	PASSIVSEITE Vorjahr <u>EUR</u>
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	4.055.936,99		4.055.936,99
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>26.993.995,60</u>		<u>26.735.655,19</u>
		31.049.932,59	30.791.592,18
III. Gewinn			
Gewinn der Vorjahre	9.546,91		9.546,91
Jahresgewinn Vorjahr	<u>2.651.462,13</u>		<u>1.221.058,11</u>
	2.661.009,04		1.230.605,02
davon Ausschüttung an die Stadt Erkelenz	<u>2.651.462,13</u>		<u>1.221.058,11</u>
	9.546,91		9.546,91
Jahresgewinn	<u>1.031.576,72</u>		<u>2.651.462,13</u>
		1.041.123,63	<u>2.661.009,04</u>
		<u>37.291.056,22</u>	<u>38.652.601,22</u>
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		7.791.572,94	8.058.439,94
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		1.143.273,50	214.122,66
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.293.379,66		41.388.418,49
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
31.12.2005 EUR 2.194.568,02			
31.12.2004 EUR 1.955.900,95			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.641,05		58.622,82
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
31.12.2005 EUR 49.641,05			
31.12.2004 EUR 58.622,82			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	2.297.457,37		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
31.12.2005 EUR 2.297.457,37			
31.12.2004 EUR 0,00			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.183.879,34		2.098.455,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
31.12.2005 EUR 1.183.879,34			
31.12.2004 EUR 2.098.455,00			
- davon aus Steuern			
31.12.2005 EUR 0,00			
31.12.2004 EUR 0,00			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
31.12.2005 EUR 0,00			
31.12.2004 EUR 0,00			
		<u>42.824.357,42</u>	<u>43.545.496,31</u>
		<u>89.050.260,08</u>	<u>90.470.660,13</u>

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2005

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		8.644.162,97	10.615.832,53
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		261.717,13	275.207,79
4. Sonstige betriebliche Erträge		53.742,69	57.530,21
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-352.847,90		-352.047,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.252.619,28</u>	-1.605.467,18	<u>-1.235.073,23</u> -1.587.120,78
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-729.601,44		-736.905,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-189.304,42		-183.986,86
- davon für Altersversorgung			
2005 EUR 76.903,36			
2004 EUR 72.394,84			
		<u>-918.905,86</u>	<u>-920.892,02</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-2.950.916,89	-3.318.598,18
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-291.787,29	-290.002,02
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.826,65	3.797,54
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-2.162.951,00</u>	<u>-2.183.743,82</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.032.421,22	2.652.011,25
19. Sonstige Steuern		-844,50	-549,12
20. Jahresgewinn		<u><u>1.031.576,72</u></u>	<u><u>2.651.462,13</u></u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/063/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.11.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2007 mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2006	Bau- und Werksausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Nach § 4 der EigVO ist der Wirtschaftsplan vom Rat festzustellen.

Der Wirtschaftsplan wurde allen Ausschussmitgliedern zugestellt.

Der Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplanes setzt die Aufwendungen und die Erträge auf 9.394.112 Euro fest. Dabei ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 1.411.769 Euro.

Der Vermögensplan, ebenfalls Teil des Wirtschaftsplanes, sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 8.580.000 Euro vor. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zuweisungen und Beiträge und unter Einsatz der aus Abschreibungen erwirtschafteten Eigenmittel ergibt sich ein Kreditbedarf in Höhe von 4.476.311 Euro. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 2.700.000 Euro. Diese sollen voraussichtlich in 2008 als Ausgaben fällig werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

Die Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplanes enthält keine Stellen, da diese im Stellenplan der Stadt enthalten sind. Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes

bedient er sich des Personals der Stadt. Die hierfür anfallenden Personalkosten werden vom Eigenbetrieb erstattet.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Es wird vorgeschlagen, dem Rat die Feststellung des Wirtschaftsplanes zu empfehlen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Aufgrund des § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 1. 2005 (GV. NRW. S. 15), wird der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

a) die Aufwendungen auf	9.394.112 Euro
b) die Erträge auf	9.394.112 Euro

2. Vermögensplan

a) die Einnahmen auf	8.580.000 Euro
b) die Ausgaben auf	8.580.000 Euro

3. Kredite werden in Höhe von 4.476.311 Euro veranschlagt.

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2007 ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Wirtschaftsplan 2007

Wirtschaftsplan
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz
(Eigenbetriebsähnlicher Betrieb gemäß § 107 (2) GO NW)
für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW.S. 15) wird der Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Geschäftsjahr 2007 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

a) die Aufwendungen auf	9.394.112 €
b) die Erträge auf	9.394.112 €

2. Vermögensplan

a) die Einnahmen auf	8.580.000 €
b) die Ausgaben auf	8.580.000 €

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2006 zur Finanzierung von Vermögensausgaben erforderlich ist, wird auf 4.476.311,10 € festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.700.000,00 € festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Erkelenz, den 20.12.2006

Bürgermeister Schriftführer

Vermögensplan 2007

gemäß § 16 EigVO für den

„Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz“

Pos. Bezeichnung (105.9.700...)	Auftragsachtkonten A1102	Ansatz 2007 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Zuweisungen		Finanzierungsmittel 2007		Darlehen €
						€	€	Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	
a) Grundstücke ohne Bauten										
1	Sonstiger Grunderwerb (93220.4)	A11027900	0	-	-	-	-	-	-	0
b) Bewegl. Sachen des Anlagevermögens (93500.9)										
1	Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte (95500.0)	A11027902	80.000	100.000	1.199.000	50.000	-	-	-	80.000
2	Anpassungsmaßnahmen Abwasserbetriebsstellen (95530.9)	A11027903	80.000	60.000	597.000	40.000	-	-	-	80.000
3	Ersatzmaßnahmen für die Aufgabe der ARAen Katzen, Lövenich, Gerderath, Hetzerath (95610.3)	A11027904	50.000	100.000	4.528.000	-	-	-	-	50.000
d) Kanalisationsanlagen										
01 Stadtbezirk Erkelenz-Mitte, Bellinghoven, Oerath										
1	Wilhelmstraße (zw. Tenholter Str. u. Freiheitsplatz) (95460.7)	A11027001	1.333.000	400.000	2.325	500.000	-	-	-	1.333.000
2	Oerather Mühlenfeld, Erstattung an GEE (95107.1)	A11027002	300.000	300.000	1.500.000	-	-	-	-	300.000
3	Stauraumkanal Schulring (95217.5)	A11027003	950.000	1.100.000	1.397.000	30.000	-	-	-	950.000
4	Stauraumkanal Mühlenfeld (95620.0)	A11027004	900.000	100.000	2.560.000	1.600.000	-	-	-	900.000
5	Kanalisierung Buschekamp (95113.1)	A11027005	70.000	260.000	220.000	-	-	-	-	70.000
6	Kanalisierung Lambertusweg (95116.6)	A11027006	2.000	120.000	112.000	-	-	-	-	2.000
7	Kanalisierung An der Windmühle (95540.4)	A11027007	90.000	0	90.000	-	-	-	-	90.000

Pos. Bezeichnung (105.9.700...)	Auftragsachtkonten A1102	Ansatz 2007 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Zuweisungen		Finanzierungsmittel 2007		Darlehen €
						€	€	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	
8 RB Bellinghoven (Drosselanpassung) (95202.7)	A11027008	40.000	20.000	40.000	-	-	-	-	-	40.000
9 Kanalisierung Am Liesenfeld (95221.9)	A11027009	40.000	40.000	40.000	-	-	-	-	-	40.000
10 Kanalsanierung Oerath (95028.8)	A11027010	50.000	50.000	207.000	-	-	-	-	-	50.000
02 <u>Stadtbezirk Gerderath, Gerderfahnh, Fronderath Moorheide, Vossem</u>										
1 Anteil Kanalsanierung Gerderath (95170.5)	A11027100	50.000	50.000	596.000	-	-	-	-	-	50.000
2 Kanalisierung Engerten Bungert (95222.7)	A11027101	15.000	0	15.000	-	-	-	-	-	15.000
3 Meister-Geirhards-Busch, Erstattung an GEE (95108.0)	A11027102	68.000	68.000	68.000	-	-	-	-	-	68.000
4 RÜB Spartastr./Barbaring (95205.1)	A11027103	120.000	120.000	120.000	-	-	-	-	-	120.000
03 <u>Stadtbezirk Schwandenberg, Grambusch, Lentholt Genhof, Genfeld, Geneiken</u>										
04 <u>Stadtbezirk Golkraath, Hoven, Houverath, Houverather Heide, Matzerath</u>										
05 <u>Stadtbezirk Granterath, Commerden, Scheidt, Genehen, Hetzerath, Tenholt</u>										
1 Am Eselsweg, Erstattung an GEE (95109.6)	A11027400	142.000	142.000	142.000	-	-	-	-	-	142.000
2 Baugebiet Am Kreuz, Kanalbau (95117.4)	A11027401	4.000	40.000	40.000	-	-	-	-	-	4.000
3 In der Hütte, Erstattung an GEE (95105.5)	A11027402	0	7.000	87.400	-	-	-	-	-	0
4 Zum Wahrenbusch (Gsl. Teil) (95029.6)	A11027403	16.000	16.000	30.000	-	-	-	-	-	16.000
06 <u>Stadtbezirk Lövenich, Katzem, Kleinbouslar</u>										
1 Kanalsanierung Gasberg (95211.6)	A11027500	25.000	180.000	161.000	-	-	-	-	-	25.000

Pos. Bezeichnung (105.9.700....)	Auftragsachtkonten A1102	Ansatz 2007	Ansatz Vorjahr	Gesamtaus- gabebedarf	Verpflichtungs- ermächtigung	Zuweisungen		Finanzierungsmittel 2007		Darlehen
						Erstattungen	Beiträge/ Erstattungen	Trüggungs- erstattungen	Erstattungen	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2 Am Knorrspfad, Erstattung an GEE (95106.3)	A11027501	0	25.000	85.000	-	-	-	-	-	0
3 Kanalsanierung Vorstadt (West) (95223.5)	A11027502	50.000	0	50.000	400.000	-	-	-	-	50.000
07 Stadtbezirk Kückhoven										
1 RÜB in Kückhoven, östl. Spitzberg, Strahlhrossel (95224.3)	A11027600	30.000	0	30.000	-	-	-	-	-	30.000
2 Thingsstr., Strahlhrossel (95225.1)	A11027601	30.000	0	30.000	-	-	-	-	-	30.000
08 Stadtbezirk Kevenberg, Berverath, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich, Kaufhausen, Eitenbusch, Mennekrath, Neulhaus, Terheeg, Venrath, Wockerath										
1 Entwässerungsanlagen Borschemich (95203.5)	A11027700	678.000	2.000.000	3.079.000	-	-	-	678.000	-	0
2 Regenklärbecken im HRB Wockerath (95111.5)	A11027701	374.000	25.000	325.000	-	-	-	-	-	374.000
09 Stadtbezirk Holzweiler, Immerath, Lützerath, Pesch, Borschemich										
1 Immerath, Umsiedlungsstandort (95206.0)	A11027800	361.000	2.000.000	2.817.000	-	-	-	361.000	-	0
Alle Stadtbezirke										
1 Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanal- verlängerungen) (95810.0)	A11027905	40.000	40.000	478.000	20.000	-	-	-	-	40.000
2 Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanal- sanierungen) (95820.3)	A11027906	40.000	60.000	303.000	20.000	-	-	-	-	40.000
3 Generalentwässerungsplan (94000.2)	A11027907	0	40.000	1.728.000	-	-	-	-	-	0
e) Hausanschlüsse (95900.5)										
	A11027908	80.000	100.000	-	40.000	-	-	80.000	-	0

Pos. Bezeichnung (105.9.700...)	Auftragskonten A1102	Ansatz 2007 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2007		Darlehen €
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	
f) Sonstiges								
1 Rückzahlungen von Zuwendungen (98000.0)	A11027909	1.000	66.000	202.000	-	-	-	1.000
2 Außerordentliche Tilgung von Darlehen - Umschuldung (97800.0)	A11027910	0	-	-	-	-	-	0
		<u>6.119.000</u>	<u>7.639.000</u>		<u>2.700.000</u>	<u>1.119.000</u>		<u>5.000.000</u>
Tilgung von Darlehen (97700.3)	A11027910)	<u>2.461.000</u>	<u>2.225.000</u>				abzüglich erwirtschafteter Abschrei- bungen gemäß Erfolgsplan	2.984.689
Gesamtausgabebedarf		<u>8.580.000</u>					davon für die Tilgung von Krediten (97700.3) A11027911	<u>2.461.000</u> 523.689
							Kreditbedarf: 1102013261 (105.9.70000.37700.1)	4.476.311

Erfolgsplan 2007

gemäß § 15 EigVO für den

„Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz“

	Erfolgsplan 2007		Erfolgsplan 2006		Jahresabschluss 2005	
	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		9.071.112	8.684.903		9.481.626,97	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0		0,00	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		263.000	262.500		261.717,13	
4. Sonstige betriebliche Erträge		10.000	8.500	8.955.903	9.024,03	9.752.368,13
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	82.000		80.000		47.049,32	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	331.000	413.000	304.500	384.500	300.882,17	347.931,49
6. Personalaufwand						
a) Löhne, Bezüge und Gehälter	627.698		581.073		584.119,64	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	194.546	172.411	172.411	189.304,42	189.304,42	
c) Personalverwaltungs-kostenpauschale	156.737	978.982	145.065	898.549	145.481,90	918.905,86
7. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.984.689		2.867.419		2.850.916,89	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	2.984.689	0	2.867.419	0,00	2.950.916,89
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.704.173	1.653.660	5.804.128	1.447.729,19	5.665.483,40
9. Erträge aus Beteiligungen		0	0		0,00	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens		0	0		0,00	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		50.000	42.500	42.500	47.162,87	47.162,87

	Erfolgsplan 2007		Erfolgsplan 2005		Jahresabschluss 2005	
	€	€	€	€	€	€
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0,00	0,00	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.901.000	1.901.000	2.036.600	2.036.600	2.229.123,02	2.229.123,02
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		+ 1.412.269		+ 1.157.675		+ 1.904.924,58
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0,00	0,00	
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0,00	0,00	
17. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00	0,00	
18. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00	0,00	
19. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0,00	0,00	
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0,00	0,00	
21. Sonstige Steuern	500	500	500	500	844,50	844,50
22. Jahresgewinn/Jahresverlust		+ 1.411.769		+ 1.157.175		+ 1.904.080,08
Ergebnis						
Aufwendungen		7.982.343		7.841.228		7.895.450,92
Erträge		9.394.112		8.998.403		9.799.531,00

Erläuterungen	Produktsachkonten	Vergleich	
		Erfolgsplan 2007 €	Erfolgsplan 2006 €
			Jahresabschluss 2005 €
1. Umsatzerlöse			
1.1 Niederschlagswassergebühren (105.1.70000.11000.3)	110201 4321000	4.076.822	4.111.856
1.2 Schmutzwassergebühren (105.1.70000.11010.0)	110201 4322000	4.119.490	3.698.347
1.3 Gebühren für die Entsorgung privater Grundstücke (105.1.70000.11020.8)	110201 4323000	0	0
1.4 Auflösung empfangener Anschlußbeiträge (105.1.70000.15030.7)	110201 4463000	874.800	874.700
Summe 1 :		9.071.112	8.684.903
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen (Anteil des Personals für vermögenswirksame Maßnahmen) (105.1.70000.15800.6)	110201 4464000	263.000	262.500
4. Sonstige betriebliche Erträge			
4.1 Verkaufserlöse (105.1.70000.13000.4)	110201 4421000	0	0
4.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) (105.1.70000.15000.5)	110201 4487000	7500	4.500
4.3 Erstattung der Kosten für die Instandsetzung von Hausanschlüssen, Schadensersätze u.ä. (105.1.70000.15010.2)	110201 4462000	2.500	4.000
4.4 Zuweisungen Land (105.1.70000.17010.3)	110201 4141000	0	0
Summe 4 :		10.000	8.500
			9.024,03

	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2007 €	Vergleich	
			Erfolgsplan 2005 €	Jahresabschluss 2005 €
5.	<u>Materialaufwand</u>			
	a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren</u>			
5.1	Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a. (105.1.70000.57000.4)	82.000	80.000	47.049,32
	b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
5.2	Abwasser- und Bodenuntersuchungen (105.1.70000.54010.5)	1.000	1.500	887,40
5.3	Schlammabeseitigung (105.1.70000.54020.2)	255.000	235.000	220.278,00
5.4	Kanalreinigung (105.1.70000.54030.0)	75.000	68.000	79.716,77
	Summe 5:	413.000	384.500	347.931,49

Produktkonten	Erfolgsplan		Vergleich	
	2007	2006	2006	Jahresabschluss 2005
	€	€	€	€
6. Personalaufwand				
a) Bezüge, Löhne und Gehälter (105.1.70000.41000.7)				
Erstattung an Stadt:				
- Beamte	107.906	109.276	116.006,16	
- tariflich Beschäftigte	519.792	471.797	468.113,48	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
Erstattung an Stadt:				
- Beamte - Altersversorgung	38.948	36.413	38.936,17	
- tariflich Beschäftigte - Altersversorgung	37.979	31.112	37.967,19	
- tariflich Beschäftigte - Sozialversicherung	110.906	98.173	105.951,06	
- Beihilfen Beamte	3.450	3.450	3.315,00	
- Beihilfen tariflich Beschäftigte	3.263	3.263	3.135,00	
c) Personalverwaltungs-kostenpauschale	28.652	26.518	26.594,07	
	128.085	118.547	118.887,73	
Summe 6:	978.981	898.549	918.905,86	

	Produktsachkonten	Vergleich		
		Erfolgsplan 2007 €	Erfolgsplan 2006 €	Jahresabschluss 2005 €
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (105.1.70000.68000.4)	1 10201 571 1000			
- auf Kläranlagen, Pumpwerke u.a.		822 947	692 548	776 051,09
- auf Einrichtungen und Geräte		11 183	5 339	7 819,59
- auf Hausanschlüsse		149 631	148 461	149 048,21
- auf sonstige Kanalanlagen		2.000.928	2.021.071	2.014.307,88
- außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen		0	0	3 690,13
- Konzessionen		0	0	0,00
b) auf Vermögensgegenstände des Umlauf- vermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten		0	0	0,00
Summe 7:		2 984 689	2 867 419	2 950 916,89

Produktachtkonten	Vergleich		Jahresabschluss 2005 €
	Erfolgsplan 2007 €	Erfolgsplan 2006 €	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8.01 Besondere Aufwendungen für Bedienstete (105.1.70000.56000.9)	6.000	6.000	6.450,00
8.02 Abwasserabgabe (105.1.70000.64300.1)	210.000	220.000	168.722,00
8.03 Haltung von Fahrzeugen (105.1.70000.55000.3)	7.000	7.000	10.636,94
8.04 Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (105.1.70000.52000.7)	8.000	8.000	0,00
8.05 Verwaltungskostenpauschale (105.1.70000.67200.1)	76.173	62.660	59.378,94
8.06 Geschäftsaufwendungen (105.1.70000.65000.8)	17.500	14.500	22.651,29
8.07 Versicherungen, Schadenleistungen (105.1.70000.65200.0)	2.000	3.000	205,63
8.08 Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle (105.1.70000.64000.2)	85.000	64.000	40.954,74
8.09 Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen (105.1.70000.51000.1)	95.000	72.000	95.560,74
8.10 Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen (105.1.70000.51020.6)	38.000	38.000	67.326,44
8.11 Bewirtschaftungskosten Kläranlagen u.ä. (105.1.70000.54000.8)	55.000	55.000	2.010,25
8.12 Bewirtschaftungskost.Grundstücksentwässerungsanlag. (105.1.70000.54060.1)	52.000	52.000	72.644,87
8.13 Bewirtschaftung - Energiekosten - Kläranlagen (105.1.70000.54040.7)	210.000	210.000	189.140,72
8.14 Bewirtschaftung - Energiekosten -Pumpwerke etc. (105.1.70000.54050.4)	196.000	196.000	116.657,86
8.15 Kanalkataster, Gülachten (105.1.70000.65010.5)	20.000	16.000	20.299,01
8.16 Zuweisungen an Abwasserverbände (105.1.70000.71300.0)	610.000	615.000	564.539,63
8.17 Dienstreisen (105.1.70000.65400.3)	7.000	8.000	4.837,88
8.18 Mieten (105.1.70000.53000.2)	500	500	347,81
8.19 Mitgliedsbeiträge (105.1.70000.65100.0)	4.000	1.000	827,00
8.20 Zuweisungen "Klärschlamm-Ernteschädigungsfonds" (105.1.70000.71000.0)	5.000	5.000	4.537,21
Summe 8 :	1.704.173	1.653.660	1.447.729,16

	Produktsachkonten	Vergleich	
		Erfolgsplan 2007 €	Erfolgsplan 2006 €
14.	<u>Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>		
	Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Aufrechnung der Einnahmepositionen 1 bis 4 und 9 bis 11 und den Ausgabe-positionen 5 bis 8 und 12 und 13: somit Einnahmen von: 9.394.112 € abzüglich Ausgaben von: 7.981.843 € somit + 1.412.269 €	+ 1.412.269	+ 1.157.675
			+ 1.904.924,58
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinn-abführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0
17.	Außerordentliche Erträge (105.1.70000.28010.3)	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis (Ermittelt durch Gegenüberstellung der Punkte 17 und 18)	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
21.	Sonstige Steuern (105.1.70000.64030.4)	500	500
	110201 5441000		844,50

	Vergleich		
	Erfolgsplan 2007 €	Erfolgsplan 2006 €	
		Jahresabschluss 2005 €	
Zusammenstellung			
Aufwendungen			
- Aufwendungen für bezogene Waren und für bezogene Leistungen	413.000	384.500	347.931,49
- Personalaufwand	978.981	888.549	918.905,86
- Abschreibungen	2.984.689	2.887.419	2.950.916,89
- Sonst. Betriebliche Aufwendungen	1.704.173	1.653.660	1.447.729,16
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.901.000	2.036.600	2.229.123,02
- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
- Steuern	500	500	844,50
- Gewinn	1.411.769	1.157.179	1.904.090,08
Summe Aufwendungen:	9.394.112	8.998.403	9.799.531,00
Erträge			
- Umsatzerlöse	9.071.112	8.684.903	9.481.626,97
- Andere aktivierte Eigenleistungen	263.000	262.500	261.717,13
- Sonst. betriebliche Erträge	10.000	8.500	9.024,03
- Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	50.000	42.500	47.162,87
- Außerordentliche Erträge	0	0	0,00
- Verlust	0	0	0,00
Summe Erträge	9.394.112	8.998.403	9.799.531,00
Nachrichtlich			
Jahresgewinn	+ 1.411.769		

Stellenübersicht

Laut § 7 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz beschäftigt der Abwasserbetrieb kein eigenes Personal.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Die hierfür anfallenden Personalkosten erstattet der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/064/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.11.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Finanzplanes für die Jahre 2006 - 2010	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2006	Bau- und Werksausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen. Der Entwurf des Finanzplanes liegt vor und kann ggfls. im Einzelnen erläutert werden.

Die Finanzplanung ist im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan vom Rat zu beschließen. Ein entsprechender Beschluss wird empfohlen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Aufgrund der §§ 1, 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 1. 2005 (GV. NRW. S. 15), in Verbindung mit den §§ 95 III, 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NRW. S. 498), wird der Finanzplan 2006 – 2010 des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz beschlossen.“

Der Finanzplan 2006 – 2010 ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Finanzplan 2006 - 2010

Finanzplanung 2006 - 2010
gemäß § 18 EigVO für den
„Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz“

Erkelenz, den 20. Dezember 2006

Bürgermeister

Schriftführer

Finanzplan - Teil A -

Erläuterungen	Produkttrachkonten	Erfolgsplan					Erfolgsplan 2010 €
		2006 €	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	
1. Umsatzerlöse							
1.1 Niederschlagswassergebühren (105.1.70000.11000.3)	110201 4321000	4.111.856	4.076.822	4.117.590	4.158.766	4.200.354	
1.2 Schmutzwassergebühren (105.1.70000.11010.0)	110201 4322000	3.698.347	4.119.490	4.201.880	4.285.917	4.371.636	
1.3 Gebühren für die Entsorgung privater Grundstücke (105.1.70000.11020.8)	110201 4323000	0	0	0	0	0	
1.4 Auflösung emplantgener Anschlussbeiträge (105.1.70000.15030.7)	110201 4463000	874.700	874.800	875.000	875.500	876.000	
Summe 1:		8.684.903	9.071.112	9.194.470	9.320.183	9.447.990	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0	0	0	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen (Anteil des Personals für vermögenswirksame Maßnahmen) (105.1.70000.15800.6)	110201 4464000	262.500	263.000	265.630	268.266	270.969	
4. Sonstige betriebliche Erträge							
4.1 Verkaufserlöse (105.1.70000.13000.4)	110201 4421000	0	0	0	0	0	
4.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) (105.1.70000.15000.5)	110201 4487000	4.500	7500	7.500	7.500	7.500	
4.3 Erstattung der Kosten für die Instandsetzung von Hausanschlüssen, Schadensersatz u.ä. (105.1.70000.15010.2)	110201 4462000	4.000	2.500	2.500	3.000	3.000	
4.4 Zuweisungen Land (105.1.70000.17010.3)	110201 4141000	0	0	0	0	0	
Summe 4:		8.500	10.000	10.000	10.500	10.500	

Produksachkonten	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan
	2006	2007	2008	2009	2010	
	€	€	€	€	€	€
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren						
5.1 Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a. (105.1.70000.57000.4)	80.000	82.000	83.640	85.313	87.019	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
5.2 Abwasser- und Bodenuntersuchungen (105.1.70000.54010.5)	1.500	1.000	1.020	1.040	1.061	
5.3 Schlammbeeiligung (105.1.70000.54020.2)	235.000	255.000	260.100	265.302	270.608	
5.4 Kanalreinigung (105.1.70000.54030.0)	68.000	75.000	76.500	78.030	79.591	
Summe 5:	384.500	413.000	421.260	429.685	438.279	
6. Personalaufwand						
a) Bezüge, Löhne und Gehälter (105.1.70000.41000.7)						
- Beamte	109.276	107.906	108.985	110.075	111.176	
- tariflich Beschäftigte	471.797	519.792	524.950	530.240	535.542	
Erstattung an Stadt						

Produktsachkonten	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan
	2006	2007	2008	2009	2009	2010
	€	€	€	€	€	€
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
<u>Ersiattung an Stadt:</u>						
- Beamte - Altersversorgung	36.413	38.948	39.337	39.731	39.731	40.128
- tariflich Beschäftigte - Altersversorgung	31.112	37.979	38.359	38.742	38.742	39.130
- tariflich Beschäftigte - Sozialversicherung	98.173	110.906	112.015	113.135	113.135	114.267
- Beihilfen Beamte	3.450	3.450	3.465	3.519	3.519	3.555
- Beihilfen tariflich Beschäftigte	3.263	3.263	3.296	3.329	3.329	3.362
c) Personalverwaltungskostenpauschale	26.518	28.652	28.939	29.228	29.228	29.520
	118.547	128.085	129.369	130.660	130.660	131.966
Summe 6:	898.549	978.981	988.771	998.659	998.659	1.008.647
7. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (105.1.70000.68000.4)						
- auf Kläranlagen, Pumpwerke u.a.	692.548	822.947	831.176	843.644	843.644	856.298
- auf Einrichtungen und Geräte	5.339	11.183	11.295	11.465	11.465	11.637
- auf Hausanschlüsse	148.461	149.631	151.127	153.394	153.394	155.695
- auf sonstige Kanalanlagen	2.021.071	2.000.928	2.020.937	2.051.251	2.051.251	2.082.020
- außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
- Konzessionen	0	0	0	0	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
	0	0	0	0	0	0
Summe 7:	2.867.419	2.984.659	3.014.535	3.059.754	3.059.754	3.105.650

Produktzschkonten	Erfolgsplan 2006 €	Erfolgsplan 2007 €	Erfolgsplan 2008 €	Erfolgsplan 2009 €	Erfolgsplan 2010 €
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
8.01 Besondere Aufwendungen für Bedienstele (105.1.70000.56000.9)	6.000	6.000	6.060	6.121	6.182
8.02 Abwasserabgabe (105.1.70000.64300.1)	220.000	210.000	207.900	205.821	203.763
8.03 Haltung von Fahrzeugen (105.1.70000.55000.3)	7.000	7.000	7.068	7.197	7.298
8.04 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (105.1.70000.52000.7)	8.000	8.000	8.112	8.226	8.341
8.05 Verwaltungskostenpauschale (105.1.70000.67200.1)	62.660	76.173	77.696	79.250	80.835
8.06 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben (105.1.70000.65000.8)	14.500	17.500	17.850	18.207	18.571
8.07 Versicherungen, Schadensleistungen (105.1.70000.64000.2)	3.000	2.000	2.040	2.081	2.122
8.08 Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle (105.1.70000.57000.1)	64.000	85.000	86.700	88.434	90.203
8.09 Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen (105.1.70000.51010.9)	72.000	95.000	96.900	98.838	100.815
8.10 Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen (105.1.70000.51020.6)	38.000	38.000	38.760	39.535	40.326
8.11 Bewirtschaftungskosten Kläranlagen u.ä. (105.1.70000.54000.8)	55.000	55.000	56.100	57.222	58.366
8.12 Bewirtschaftungskost.Grundstückentwässerungsanlag. (105.1.70000.54080.1)	52.000	52.000	53.040	54.101	55.183
8.13 Bewirtschaftung - Energiekosten - Kläranlagen (105.1.70000.54040.7)	210.000	210.000	214.200	218.484	222.854
8.14 Bewirtschaftung - Energiekosten -Pumpwerke etc. (105.1.70000.54050.4)	196.000	196.000	199.920	203.918	207.997
8.15 Kanalkataster, Gutachten (105.1.70000.65010.5)	16.000	20.000	20.400	20.808	21.224
8.16 Zuweisungen an Abwasserverbände (105.1.70000.71300.0)	615.000	610.000	606.950	603.915	600.896
8.17 Dienstreisen (105.1.70000.65400.3)	8.000	7.000	7.035	7.070	7.106
8.18 Mieten (105.1.70000.53000.2)	500	500	500	500	500
8.19 Mitgliedsbeiträge (105.1.70000.66100.0)	1.000	4.000	4.080	4.162	4.245
8.20 Zuweisungen "Klärschlamm-Entschädlungsfonds" (105.1.70000.71000.0)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe 8 :	1.653.660	1.704.173	1.716.341	1.728.890	1.741.827

Produktionskonten	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan
	2006	2007	2008	2009	2010	
	€	€	€	€	€	€
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>						
11.1 Zinserstattung vom Niersverband (105.1.70000.20510.1)	10.000	8.000	8.160	8.323	8.490	
11.2 Stundungszinsen (105.1.70000.20510.1)	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000	
11.3 Säumniszuschläge (105.1.70000.26100.1)	30.000	40.000	40.800	41.616	42.448	
Summe 11:	42.500	50.000	50.960	51.939	52.938	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
13. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>						
13.1 Kreditzinsen (einschl. aufgelaufener Zinsen gem. § 255 Abs.3 HGB aus Finanzierungsverträgen) (105.1.70000.68500.6)						
Zinsaufwendungen Bund	140.000	133.000	127.680	122.573	117.670	
Zinsaufwendungen Land	960.000	912.000	866.400	823.080	781.926	
Zinsaufwendungen Zweckverbände	900.000	855.000	812.250	771.638	733.056	
13.2 Sonstige Zinsen (105.1.70000.84100.8)	36.600	1.000	1.000	1.000	1.000	
Summe 13:	2.036.600	1.901.000	1.807.330	1.718.291	1.633.652	
14. <u>Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>						
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Aufrechnung der Einnahmepositionen 1 bis 4 und 9 bis 11 und den Ausgabenpositionen 5 bis 8 und 12 und 13. somit	1.157.675	+ 1.412.269	1.572.823	1.715.630	1.854.342	
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0	0

Produktachskonten	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan
	2006	2007	2008	2009	2010	
	€	€	€	€	€	€
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0
17. Außerordentliche Erträge (105.1.70000.28010.3)	0	0	0	0	0	0
18. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. Außerordentliches Ergebnis (Ermittelt durch Gegenüberstellung der Punkte 17 und 18)	0	0	0	0	0	0
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0
21. Sonstige Steuern (105.1.70000.64030.4)	500	500	500	500	500	500
Jahresgewinn/Jahresverlust	1.157.175	1.411.769	1.572.323	1.715.130	1.853.842	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragskonten A 1102	Gesamt- ausgabe- bedarf	nachrichtlich	Mittelbereitstellung							Finanzierung					Finanzierungsart										
					Über den Ansatz 2006 be- reitgestellt/ eingespart (+/-)	2007 und später neu veranschlagt	bisher bereit- gestellt	2005	2007	2008	2009	2010	spätere Jahre	Vorjahr	2006	2007		2008	2009	2010	spätere Jahre						
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		
33	Kanalisation von Reumont-Str.		80	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10		
34	Roermonder Str. westl. Krefelder Str. Kanalverweil.		250	0	-	-	-	-	-	-	-	250	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250	-	-	10	
35	Roermonder Str. bei Burgstr. Kanalsanierung		60	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	10		
36	Kanalisation Schulling, süd. Abschnitt - 105.9.70000.95115.8	A11027015	50	-40	-	90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	90	-	10	
37	Kanalisation Stettiner Str.		62	0	-	-	-	-	-	-	-	62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	62	-	-	10	
38	Kanalisation Westpromenade (Zehnthofweg bis Roermonder Str.)		250	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250	-	10	
39	Kanalisation Zehnthofweg		80	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	80	10		
40	Mühlenstr., süd. Bahn, Kanalverweilung		150	0	-	-	-	-	-	-	-	150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	150	-	-	10	
41	Neußer Str., Kanalverweilung		480	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	480	-	10	
42	Neußer Str., westl. Mühlenstr.		350	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	350	-	10	
43	RB Bellinghoven (Drosselanpassung) - 105.9.70000.95202.7	A11027008	40	0	-20	-	-	-	-	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40	-	10	
44	Kanalisation Am Liesenfeld - 105.9.70000.95221.9	A11027009	40	0	-40	-	-	-	-	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40	-	10	
45	Kanalisation in Oerath - 105.9.70000.95028.8	A11027010	207	-	-193	-	-	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	-	10	
02	Stadtbezirk Gerderath, Gerderath, Fronderath Moorhofs, Vossen																										
1	Stichstraße "In Gerderath" (Bebauungsplan III/3 2. Änderung) - 105.9.70000.95240.0	A11027104	28	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28	-	10
2	Regenüberlaufbecken Spartastraße/Barbaraning - 105.9.70000.95205.1	A11027103	120	0	-520	400	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	-	10
3	Flößbach (östl. Teil)		42	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42	-	10
4	Lauerstraße/Floriansstraße 105.9.70000.95218.3	A11027105	40	0	-520	400	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	160	-	10
5	Anteil Kanalisation Gerderath - 105.9.70000.95170.5	A11027100	595	0	-399	775	50	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	-	10
6	Bodenfilter ABS Genender Straße - 105.9.70000.95204.3	A11027106	395	-61	-52	491	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	10
7	Meister Gerhards-Busch, Erstattung an die GEE - 105.9.70000.95108.0	A11027102	68	0	-184	116	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	-	10
8	Kanalisation Engerten Bungert		15	0	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	10	

Übersicht

über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
- in 1.000 € -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung im			
		Vermögensplan 2007	2008	2009	2010
<u>Abwasserreinigungsanlagen - Kläranlagen</u>					
1	Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte - A110279020 -	50	50	0	0
2	Anpassungsmaßnahmen Abwasserbetriebsstellen - A11027903 -	40	40	0	0
<u>Stadtbezirk Erkelenz- Mitte, Bellinghoven, Oerath</u>					
1	Wilhelmstr. zwischen Tenholter Str. u. Freiheitsplatz - A11027001 -	500	500	0	0
2	Stauraumkanal Schulring - A11027003 -	30	30	0	0
3	Stauraumkanal Mühlenfeld - A11027004 -	1.600	1.600	0	0
<u>Stadtbezirk Lövenich, Katzern, Kleinbouslar</u>					
1	Kanalisierung Vorstadt (West) - A11027502 -	400	400	0	0
<u>Alle Stadtbezirke</u>					
1	Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanalverlängerungen) - A11027905 -	20	20	0	0
2	Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanalsanierungen) - A11027906 -	20	20	0	0
<u>Hausanschlüsse - A11027908 -</u>					
		40	40	0	0
		2.700	2.700	0	0



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/503/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.12.2006 Verfasser: Amt 10 Hans W. Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Bestellung eines stv. Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	
Beratungsfolge: Datum Gremium 20.12.2006 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner konstituierenden Sitzung am 20. Oktober 2004 unter Tagesordnungspunkt A 11.8 folgende Gremienbesetzung beschlossen:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg – Gesellschafterversammlung –

<i>Mitglieder:</i>	<i>Stellvertreter:</i>
01. RH Peters	01. RH Krahe
02. RF Becker-Vitz	02. RH Bläsen
03. RH Mercks	03. N.N.

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter wurde damals für das Mitglied „03. RH Mercks“ nicht benannt und somit auch nicht bestimmt.

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet nun darum, dies nachzuholen. Von der SPD wird hierzu vorgeschlagen:

Beschlussentwurf:

„Als Stellvertreter/in für das unter laufender Nr. 03 gelistete Mitglied der Stadt Erkelenz in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg wird hiermit Ratsfrau/Ratsherr bestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/478/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Amt 10 Hans W. Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Würdigung der Verdienste des verstorbenen Herrn Ulrich O. Dahlke um die Stadt Erkelenz durch Benennung eines Platzes als "Ulrich-O.-Dahlke-Platz"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit aktuellen Anträgen vom 27.07. und 01.08.2006 haben sowohl die Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V. als auch der Gewerbering Erkelenz e.V. vorgeschlagen, den am 28.02.2001 verstorbenen Erkelenzer Bürger Ulrich Oskar Dahlke dergestalt zu würdigen, dass der Platz im Bereich des volkstümlich bereits so genannten „Dahlke-Brunnens“ nach Herrn Dahlke benannt werden solle.

Karnevalsverein und Gewerbering weisen darauf hin, dass der Verstorbene zu Lebzeiten oftmals Gutes für die Erkelenzer Bürger und vor allem für die Kinder getan habe. So habe Herr Dahlke den Bau und den Ausbau von Kindergärten, insbesondere des Kindergartens im Marienviertel/Buscherhof, unterstützt bzw. ermöglicht. Auch der im Volksmund so geheißene „Dahlke-Brunnen“, gelegen im Bereich der der alten Stadtmauer ehemals vorgelagerten Grabenanlage/Glaciis, sei eine großzügige Spende des Herrn Dahlke.

Neben diesem Mäzenatentum habe er stets Erkelenzer Vereine, nicht nur die Karnevalsgesellschaft oder den SC 09, mit großzügigen Spenden unterstützt. Herrn Dahlke sei es zu danken, dass die Funkgarde der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft zu einer der größten der Region geworden sei. Sein Engagement in Zeit, Geld und Energie sei der Grundstein für die erwähnenswerte Jugend- und Kinderförderung der Funkgarde gewesen. Auch sei hierbei nicht zu vergessen, dass durch diese Unterstützung die Brauchtumpflege in der Stadt gestärkt worden sei.

Die Angelegenheit wurde am 29.08.2006 vom Bürgermeister im Rahmen einer INFO mit den Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen erörtert; an dieser Besprechung nahmen auch der 1. stv. Bürgermeister und die 2. stv. Bürgermeisterin teil. Als Ergebnis dieser Besprechung war eine breite Unterstützung der Vorschläge zur Würdigung der Verdienste des Herrn Ulrich O. Dahlke in der vorgestellten Art und Weise zu konstatieren.

Mit Schreiben vom 12.09.2006 hat die Verwaltung den Vorsitzenden des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte (BZA Mitte) über die Vorschläge und den Sachstand in Kenntnis gesetzt, so dass die Angelegenheit zur Sitzung des BZA Mitte am 24.10.2006 zur Tagesordnung gestellt und beraten wurde. Der Bezirksausschuss hat mit 17 Ja- und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung beschlossen, den Anträgen von Gewerbering und Karnevalsverein zu folgen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Bezirksausschusses zu folgen und den Platz im Bereich des sog. „Dahlke-Brunnens“ nach Herrn Dahlke zu benennen.

Beschlussentwurf:

- „1. Der zwischen Nordpromenade / Ostpromenade / Brückstraße / Wallstraße und Dr.-Josef-Hahn-Platz gelegene Platzbereich erhält wegen der außergewöhnlichen Verdienste, die sich der verstorbene Erkelenzer Bürger Ulrich Oskar Dahlke um Stadt und Bürgerschaft von Erkelenz erworben hat, den Namen 'Ulrich-O.-Dahlke-Platz'.
2. Die Lage des Ulrich-O.-Dahlke-Platzes ergibt sich aus dem dem Original der Niederschrift beigefügten Übersichtsplan.
3. Das Straßennamenschild (Platzschild) erhält ein Zusatzschild mit der Aufschrift: 'Ulrich Oskar Dahlke * 1932 + 2001; Erkelenzer Mäzen und Förderer des Vereinswesens'."

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Beschilderung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/036/2006
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 27.11.2006
	Verfasser: Amt 60 Norbert Banritzer
1. Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.2003	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Bestattungsverhalten ist in den letzten Jahren einem schnellen Wandel unterworfen. Neben der Liberalisierung der Bestattungsformen durch das am 01.09.2003 in Kraft getretene Bestattungsgesetz werden zunehmend pflegeleichte Grabarten gewünscht. Der als Anlage beigefügte Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.2003 trägt im Wesentlichen diesem Bestreben Rechnung.

Es sollen künftig folgende zusätzliche Bestattungsformen auf den Erkelenzer Friedhöfen ermöglicht werden:

1. Erdbestattungen in einer Rasenreihengrabstätte
2. Urnenbestattungen in einer Baumgrabstätte
Hier soll ein Urnenwahlgrab am Fuße eines vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baumes eingerichtet werden.
3. Urnenbestattungen in einer Gemeinschaftsgrabstätte
Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, in aufgegebenen, aber erhaltenswerten Grabanlagen eine Urnenreihengrabstätte einzurichten. Hierbei müsste sich ein Gewerbetreibender oder Nutzungsberechtigter verpflichten, die Gemeinschaftsgrabstätte auf Dauer zu unterhalten.

Des weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, durch Ratsbeschluss für bestimmte Friedhöfe Bestattungsbezirke zu bilden (§ 3 der Friedhofssatzung). Diese Regelung wurde erforderlich, da in der Errichtungsgenehmigung für den Friedhof „Borschemich Neu“ zur Auflage gemacht wurde, dass dort nur Bewohner der Ortslage Borschemich bestattet werden dürfen. Durch die vorgesehene Regelung würde es dem Rat ermöglicht, flexibel auf etwaige gleichartige Anforderungen zu reagieren.

Die vorgesehenen Änderungen der Friedhofssatzung sind im Laufwerk „L:/Users/Fraktion/Friedhofsangelegenheit“ in Form einer Gegenüberstellung mit dem derzeitigen Satzungsrecht hinterlegt und entsprechend erläutert.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. Dezember 2003 wird beschlossen.“

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt 9
Der Sitzung des Hauptausschusses
am 13.12.2006
“1. Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.2003”**

Erste Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498), und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 3 der Satzung**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 3 Bestattungsbezirke

Bildet der Rat durch Beschluss für einzelne Friedhöfe Bestattungsbezirke, sind die Bezirksgrenzen und die Regelungen zur Nutzung des betreffenden Friedhofes öffentlich bekannt zu machen.“

**Artikel 2
Änderung des § 8 der Satzung**

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung-

gen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Findet auf Antrag die Bestattung Montags bis Freitags nach 14.30 Uhr oder des Samstags statt, ist der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Zuschlag zu erheben.

- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sind spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet.“

Artikel 3 **Änderung des § 10 der Satzung**

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte mindestens 0,50 m
 - b) der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.“

Artikel 4 **Änderung des § 13 der Satzung**

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Erdbestattungsgrabstätten
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten, für Personen, die vor dem 5. Lebensjahr verstorben sind
 - c) Reihengrabstätten, für Personen, die nach dem vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind

- d) Rasenreihengrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte
 - f) Anonyme Rasenreihengrabstätten
2. Aschengrabstätten
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - c) Aschenstreuelfeld
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten
 - e) Baumgrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Kolumbarien
3. Ehrengabstätten.
- (3) Die Grabstätten weisen aufgrund der historischen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen unterschiedliche Größen auf. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Maße:
- a) Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Anonyme Rasenreihengrabstätten 1,10 m x 2,10 m (fertiges Grabbeet 0,8 m x 1,8 m),
 - b) Wahlgrabstätten 1,3 m x 2,5 m,
 - c) Kindergrabstätten 0,8 m x 1,3 m (fertiges Grabbeet 0,5 m x 1,0 m)
 - d) Rasenreihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte 0,5 m x 0,5 m,
 - e) Urnenreihengrabstätten 0,9 m x 0,9 m (fertiges Grabbeet 0,5 m x 0,5 m),
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten 0,5 m x 0,5 m,
 - g) Urnenwahlgrabstätten 1,6 m x 1,6 m (fertiges Grabbeet 1,2 m x 1,2 m),
 - h) Baumgrabstätten 1,3 m x 2,5 m
 - i) Ehrengabstätten 2,6 m x 2,5 m.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmaße geringfügig ändern, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.“

Artikel 5 Änderung des § 14 der Satzung

§ 14 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabkarteiblatt ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nur bei einer Kindergrabstätte möglich.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten, die von der Friedhofsver-

waltung eingesät und gepflegt werden. Als Grabmal ist lediglich entlang der Kopfseite der Grabstätte eine liegende bodenbündig eingelassene Steinplatte zulässig. Grabschmuck darf nur auf der Steinplatte abgelegt werden.

- (3) In jeder Reihengrabstätte, mit Ausnahme der Rasenreihengrabstätte, darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte, für Personen, die ab dem vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind
 - a) eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder
 - b) die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder
 - c) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Anonyme Rasenreihengrabstätten werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabbpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.
- (5) Die Beisetzung von Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gemäß Absatz 2 a) kann durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Über den Ablauf der Ruhezeit informiert die Friedhofsverwaltung den Inhaber des Grabkarteiblattes, soweit dieser aus den Grabakten ermittelt werden kann. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.“

Artikel 6 **Änderung des § 16 der Satzung**

§ 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 16 Aschenbeisetzungen mit Urne

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabkarteiblatt ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche bestattet werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu vier Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.

- (3) Kolumbarien sind nischenartige Urnenwahlgrabstätten, die in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Entsprechend der Bauart können in einer Grabnische bis zu drei Urnen bestattet werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 (Nutzungszeit) Jahren verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche im Aschenstrefeld verstreut, falls der Nutzungsberechtigte keine andere Form der Bestattung wünscht.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.
- (5) Gemeinschaftsgrabstätten können entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten mit mindestens 10 Einzelgrabstätten eingerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung überlässt die Gemeinschaftsgrabstätte einem nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden zur Pflege. Die Dauer des Überlassungsvertrages muss mindestens der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestattungsvorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (6) Baumgräber sind Grabstätten, die am Fuße von Bäumen eingerichtet werden. An jedem Baum sind bis zu vier Grabstätten eingerichtet, die sich in Viertelkreise gliedern. Es können bis zu vier biologisch abbaubare Urnen in einer Baumgrabstätte bestattet werden. Die Pflege der Baumgrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) In Wahlgrabstätten und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.“

Artikel 7 **Änderung des § 17 der Satzung**

§ 17 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird ohne Urne in einem auf dem Zentralfriedhof angelegten Aschenstrefeld durch Verstreuen der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes

wegen im Original vorzulegen.

- (3) Auf dem Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
- (4) Die Gestaltung des Aschestreufeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Im Übrigen gelten die Vorschriften anonymen Urnenrasenreihengrabstätten.“

Artikel 8 **Änderung des § 21 der Satzung**

§ 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale sind so herzurichten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die verkehrssichere Ausgestaltung der Grabmale verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anforderungen verlangen, wenn dies aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien können von der Stadt zugelassen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass hiervon keine umweltschädigende Auswirkungen ausgehen und die Wiederverwertbarkeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegeben ist.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Kindergrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,80m, Breite 0,50 m;
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,40 m;
 - b) Reihengrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m,
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,70 m;
 - c) Rasenreihengrabstätten
Steinplatte: Breite 0,50 m, Länge 0,70 m.
 - d) Rasenreihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte
Naturbelassener Stein oder Steinplatte: Breite 0,20 m, Länge 0,20 m
 - e) Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten:
Höhe 1,80 m, Breite 1,00 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:
Höhe 2,00 m, Breite 1,40 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten:
Breite 0,50 m, Länge 0,90 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Breite 1,00 m, Länge 1,20 m;

- cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite 1,20 m, Länge 1,20 m.
- (5) Auf Aschegrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale: Höhe 0,90 m, Breite 0,35 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,50 m;
 - b) Urnenwahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale: Höhe 1,20 m, Breite 0,40 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite 0,60 m, Länge 0,60 m;
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten:
Die Grabgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung festzulegen
 - d) Baumgrabstätten:
Bodenbündig eingelassene Steinplatte: Breite 0,60 m, Länge 0,60 m
- (6) Grababdeckplatten oder sonstige bauliche Maßnahmen zur Versiegelung der - Grabstätte sind mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten nur erlaubt, wenn sie weniger als 50 v.H. der Grabstätte überdecken.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.“

Artikel 9 **Änderung des § 24 der Satzung**

§ 24 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabkarteiblattes, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die mangelnde Standsicherheit hingewiesen. Gleichzeitig wird der Verantwortliche durch eine öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Um-

stürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.“

Artikel 10 **Änderung des § 25 der Satzung**

§ 25 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber des Grabkarteiblattes die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabkarteiblattes oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.“

Artikel 11 **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/037/2006
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 27.11.2006
	Verfasser: Amt 60 Norbert Banritzer
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 27.11.2006 wurden die Fraktionen bereits darüber informiert, dass aus folgenden Gründen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich wird.

Nutzungsgebühren

1. Grünflächenanteil

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen stellte im Rahmen der in 2005 durchgeführten überörtlichen Prüfung fest, dass der Grünflächenanteil mit 27 % an den Unterhaltungskosten zu hoch angesetzt sei. Der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreitende Kostenanteil von 160.000,00 Euro müsse erheblich zurückgefahren werden. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfahl folgende Vorgehensweise:

- Zur Ermittlung des „Grünflächenanteils“ die Empfehlungen der Grünwertberechnung der „Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag“ (GALK) heranzuziehen und
- den Kostenanteil von 160.000,00 Euro im ersten Schritt auf mindestens 60.000,00 Euro zurückzufahren.

Der Grünflächenanteil betrug in 2005	148.700,00 Euro
Der nach den Empfehlungen der GALK ermittelte Grünflächenanteil beträgt künftig ca.	39.500,00 Euro.
In die Gebührenkalkulation 2005 in die Nutzungsgebühren einzurechnende Mehrkosten	109.200,00 Euro.

2. Der Rückgang der Bestattungszahlen

Der Rückgang der Bestattungszahlen und der Trend zu den kostengünstigen Aschenbestattungen führen zu erheblichen Ausfällen bei den Benutzungsgebühren.

Im Jahre 2001 (Zeitpunkt der letzten Gebührenkalkulation) betrugen die

Einnahmen an Grabnutzungsgebühren insgesamt 449.000,00 Euro.

Im Jahre 2006 werden die Gebühreneinnahmen lediglich ca. 391.000,00 Euro

betragen. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2001

ist somit ein Einnahmeausfall von 58.000,00 Euro

aufzufangen.

3. Übernahme der Friedhofsunterhaltung durch den Baubetriebshof

Zum 01.01.2006 wurde die Friedhofsunterhaltung dem Baubetriebshof übertragen. Die Kosteneinsparungen betragen voraussichtlich 55.000,00 Euro.

4. Sie reichen somit nicht aus um die vorgenannten

Mehraufwendungen bzw. Gebührenauffälle von 167.200,00 Euro

aufzufangen. Die verbleibende Unterdeckung von 112.200,00 Euro

ist deshalb als Kostenfaktor in die Kalkulation der Nutzungsgebühren aufzunehmen.

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren wurden zum 01.04.2006 an ein Drittunternehmen vergeben. Die Vergabe war mit einer Kostensteigerung von 30 % verbunden. Zusätzlich erhöht sich die Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 um 3 Prozentpunkte.

Trauerhallen

Die Inanspruchnahme von Trauerhallen ist weiterhin rückläufig. Gegenüber dem Jahre 2001 ist mit einem Rückgang von 169 auf ca. 110 Nutzungen in 2007 zu rechnen. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für eine Inanspruchnahme von 281,00 € (Gebührenkalkulation 2001) auf 382,00 €.

In Fortführung des Ratsbeschlusses empfiehlt die Verwaltung den bisherigen Gebührensatz von 163,00 € beizubehalten.

Aufbahrungsräume/Leichenzellen

Die Nutzungshallen der Leichenzellen werden sich von 2001 bis 2007 nahezu halbieren und von 350 im Jahre 2001 auf 180 Nutzungen zurückgehen. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für die einzelne Nutzung von 138,00 € auf 167,00 €.

Rechtliches Erfordernis zur Anpassung der Friedhofsgebühren

Nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden die Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt betrieben. Aus diesem Grunde sind nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zur Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Anlage decken (Kostendeckungsprinzip).

Umstellung der Kalkulationsstruktur bei den Nutzungsgebühren

Das prognostizierte Nutzerverhalten würde bei Beibehaltung der derzeitigen Kalkulationsstruktur dazu führen, dass die teureren Erdgrabstätten für Körperbestattungen immer teurer werden und hierdurch eine zusätzliche Hinwendung zu den kostengünstigeren Grabarten der Aschebestattungen stattfindet. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass bestehende Berechnungssystem umzustellen und an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Nach der bisherigen Berechnungsweise werden die auf die Friedhofsunterhaltung entfallenden Kosten nach der Flächengröße der Gräber und der möglichen Nutzungsdauer verteilt. Eine differenzierte Betrachtung dieser Systematik ergibt jedoch, dass einige Kosten unabhängig von der Grabgröße, Nutzungsdauer oder Bestattungsart anfallen. Es bietet sich hier als Basis das so genannte „Kölner Modell“ an. Einige Städte bzw. Gemeinden im Umkreis (Kempen, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen) haben bereits Elemente dieses Modells in ihrer Bedarfsberechnung verankert.

Die neue Gebührengestaltung setzt sich aus zwei Kostenbereichen zusammen. Zum einen die Unterhaltungskosten für die allgemeine Friedhofsstruktur. Hierzu gehören das Rahmengrün, die Vorhalteflächen, Wasserschöpfstellen, das übergeordnete Wegenetz. Diese stehen jedem Nutzungsberechtigten unabhängig von der Art des Grabes zu gleichen Teilen zur Verfügung. Die Gesamtkosten wurden als **Teilgebühr A** ermittelt und entsprechend der zu erwartenden Graberwerbe (einschl. Verlängerung) unabhängig von der Grabart zu gleichen Teilen auf jedes „Grabjahr“ umgelegt. In der **Teilgebühr B** wurden die Kosten ermittelt, die unmittelbar der Grabflächenunterhaltung zuzurechnen sind, z.B. Wege entlang der Wahlgräber, Wasserkosten, Abfallgebühren. Diese Kosten werden entsprechend der zur Verfügung gestellten Fläche je Grabart verteilt.

Das Kalkulationsschema der übrigen Friedhofsgebühren hat sich nicht grundlegend geändert.

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 27.11.2006 umfassend über die Notwendigkeiten, die aus Sicht der Verwaltung die Umstellung der Kalkulationsmethode und deren erhebliche Auswirkungen auf einzelne Gebührenarten informiert. Des Weiteren ist die komplette Friedhofsgebührenkalkulation mit einem Vergleich der Bestattungsgebühren der Nachbarstädte und Gemeinden im Laufwerk L hinterlegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Umstellung der Kalkulationsmethode zur Ermittlung der Nutzungsgebühren wird zugestimmt.
2. Die dem Original der Niederschrift beigefügte Gebührenkalkulation 2007 für die Friedhöfe der Stadt Erkelenz wird genehmigt.
3. Die dem Original der Niederschrift beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen

Die Gebührenanpassung ist erforderlich, um den sogenannten Gebührenhaushalt der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhöfe“ auszugleichen (Umsetzung des Kostendeckungsprinzips gemäß § 6 KAG).

Anlagen:

Nr. 1 Gebührenkalkulation 2007 (Laufwerk L hinterlegt)

Nr. 2 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

**Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt 10
der Sitzung des Hauptausschusses am 13.12.2006
“Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz”**

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Erkelenz
vom _____**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes
- § 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes
- § 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes
- § 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Gebühren für Umbettungen
- § 11 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am _____ folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst

- und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
- b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV NRW S. 756) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Bei einer Körperbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| 2. | bei einer Körperbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.230,00 Euro |
| 3. | bei einer Aschenbestattung in einem Urnenreihengrabes | 900,00 Euro |
| 4. | bei einer Körperbestattung in einem Rasenreihengrab | 1.350,00 Euro |
| 5. | bei einer Körperbestattung in einem Rasenreihengrab für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte | 50,00 Euro |

§ 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes

Für die Zuteilung eines Anonymgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | bei einer Körperbestattung | 1.350,00 Euro |
| 2. | bei einer Urnenbestattung | 780,00 Euro |
| 3. | bei einem Verstreuen der Asche im Aschestreufeld | 810,00 Euro |

§ 6

Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Einzelflachgrab
- 1 Bestattungsmöglichkeit –
oder Tiefgrabstelle | |
| | - 2 Bestattungsmöglichkeiten - | pro Jahr 52,00 Euro |
| 2. | Doppelflachgrabstelle,
soweit aus geologischen Gründen die Anfertigung
einer Tiefgrabstelle nicht möglich ist | pro Jahr 83,20 Euro |
| 3. | Doppeltiefgrabstelle
- 4 Bestattungsmöglichkeiten - | pro Jahr 130,00 Euro |
| 4. | Dreier- oder Mehrfachgrabstelle als Flachgrab
je Grabstelle | pro Jahr 65,00 Euro |
| 5. | Urnengrabstelle | pro Jahr 46,00 Euro |
| 6. | Urnengrabstelle in einem Kolumbarium | pro Jahr 44,00 Euro |

§ 7

Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einem Urnengrab für einen Zeitraum von 10, 20 oder 30 Jahren verlängert werden.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnengrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (2) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 6 berechnet.

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:
Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe einschließlich Dekoration, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
 1. für Körperbestattungen in Reihengrab-, Rasenreihengrab-,
oder Anonymgrabstellen,
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 242,00 Euro
 - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 346,00 Euro
 2. für Körperbestattungen in Wahlgrabstellen
 - 2.1 als Flachgrab bei erstmaliger Bestattung

	(Neuanlegung)	351,00 Euro
2.2	als Flachgrab bei oder zwischen bestehenden Grabstellen	389,00 Euro
2.3	als Tiefgrabstelle bei erstmaliger Bestattung - unteres Grab - (Neuanlegung)	380,00 Euro
2.4	als Tiefgrabstelle zwischen bestehenden Grabstätten - unteres Grab -	417,00 Euro
3.5	als Tiefgrabstelle - oberes Grab -	389,00 Euro
4.	für Aschenbestattungen	
4.1	in Urnengrabstellen	172,00 Euro
4.2	im Aschenstreufeld	86,00 Euro
4.3	im Kolumbarium	
4.3.1	soweit die Beisetzung der Urne durch die Friedhofsverwaltung erfolgt	86,00 Euro
4.3.2	soweit die Beisetzung der Urne durch den Nutzungsberechtigten erfolgt	43,00 Euro
5.	für die Bestattung von Totgeburten	43,00 Euro
6.	Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
6.1	bei Bestattungen Montags bis Freitags, an denen der Beisetzungstermin auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach 14.30 Uhr festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	30 v.H.
6.2	bei Bestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	50 v.H.
6.3	bei Bestattungen an Samstagen nach 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	100 v.H..

§ 9

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

1.	für die Aufbahrung in der Leichenzelle	167,00 Euro
2.	für die Benutzung der Trauerhalle	163,00 Euro

§ 10

Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz (für das Ausbetten und die Wiederbestattung eines Verstorbenen bzw. Gebeine und Asche aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab):
- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.203,00 Euro |
| 2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.579,00 Euro |
| 3. | Urnen | 465,00 Euro |
- (2) Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Erkelenz

1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	772,00 Euro
2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.119,00 Euro
3. Urnen	250,00 Euro

§ 11

Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Abräumen von Grabstellen
Zusatzarbeiten bei der Aufgabe einer bestehenden Grabstelle bzw. bei einer erneuten Belegung einer bestehenden Grabstelle, wie Entfernung des aufstehenden Grabschmuckes, der Grabeinfassung und des Grabmales
- | | |
|---|-------------|
| 1. Bei Grabstellen ohne aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle | 79,00 Euro |
| 2. Bei Grabstellen mit aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle | 205,00 Euro |
- (2) Grabstellenpflege
Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle wird berechnet, in dem die verbleibende Ruhefrist mit einem Jahresbetrag von multipliziert wird.
- | | |
|--|------------|
| | 16,00 Euro |
|--|------------|
- (3) Gebühr für das Aufbewahren einer Urne
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. bis zu 1 Woche | 35,00 Euro |
| 2. für jede weitere angefangene Woche | 7,50 Euro |

§ 12

Gebühren für Verwaltungsleistungen

- (1) Erteilen einer Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten
Die Gebühren beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung, die Prüfung der angegebenen Grablage, das Ausstellen der Genehmigung, die Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung.
Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung betragen:
- | | |
|---|------------|
| 1. zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grababdeckung oder Grabeinfassung | 43,00 Euro |
| 2. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 54,00 Euro |
- (2) Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten
Die Gebühren betragen:
- | | |
|--|------------|
| 1. bei einer Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr | 76,00 Euro |
| 2. bei einer Einmalgenehmigung | 22,00 Euro |
- (3) Die Gebühr für die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standesicherheit von Grabmalen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|--|------------|
| | 56,00 Euro |
|--|------------|
- (4) Die Gebühr für die Aufforderung zum ordnungsgemäßen Herrichten bzw. Unterhalten der Grabstätte gemäß § 26 ff der Friedhofssatzung
- | | |
|--|------------|
| | 65,00 Euro |
|--|------------|

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/047/2006
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.11.2006
	Verfasser: Amt 30 Anita Hielscher
Widmung von Straßen im Stadtgebiet Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die in der Anlage aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile in den Stadtbezirken 01 (Erkelenz), 05 (Hetzerath, Commerden) 06 (Katzem) und 08 (Keyenberg) wurden durch Ausbau erstmalig her- und fertiggestellt. Sie sollen für den öffentlichen Verkehr freigegeben und somit gewidmet werden.

Die materiellen Voraussetzungen für die Widmungen gemäß § 6 Abs. 5 StrWG NW sind gegeben, da die Stadt Erkelenz Eigentümerin der Flächen ist bzw. die Übereignung vertraglich sichergestellt ist und die Zustimmung der Eigentümer zur Widmung vorliegt.

Bei den zu widmenden Flächen handelt es sich um Gemeindestraßen, da sie vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Zur genaueren Darstellung der betroffenen Flächen sind diese in beiliegenden Planauszügen schraffiert / schattiert dargestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

Die Straßen und Wege in den Stadtbezirken 01 (Erkelenz), 05 (Hetzerath, Commerden) 06 (Katzem) und 08 (Keyenberg), die aus der Niederschrift beigefügten Aufstellung nebst Plänen zu ersehen sind, werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Aufstellung der zu widmenden Straßen
Pläne der entsprechenden Teilstücke

Aufstellung der zu widmenden Straßen / Stand: 30.11.2006

Die nachfolgenden Straßen/Straßenteile/Wege werden gemäß § 6 StrVG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ifd. Nr.	Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	bauliche Eigenart	Plan Nr.
1	Erkelenz-Keyenberg	Sandkaul	östliche Einmündung zur „Zur Alten Niers“, gegenüber der Einmündung „Am Pfarracker“. Gemarkung Keyenberg, Flur 6, Flurstück 323, Lage: Sandkaul	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	1
2	Erkelenz-Mitte	Tassilostraße	Einmündungen zu „Konradstraße“ und „Sachsenring“. Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 133, Lage: Tassilostraße	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	2
3	Erkelenz-Mitte	Dagobertstraße	Einmündungen zu „Chlodwigstraße“, „Merowingerring“ und „Lothringerstraße“. Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 314, Lage: Dagobertstraße	verkehrsberuhigter Bereich, das 3 m breite Teilstück Fuß- und Radweg	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	3
4	Erkelenz-Mitte	Karolingerring / Burgunderstraße	Stichweg zwischen „Burgunderstraße“ und „Karolingerring“. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 51, Lage: Karolingerring / Burgunderstraße	3 m breiter Fuß- und Radweg	Pflasterbauweise	4
5	Erkelenz-Mitte	Frankenring / Burgunderstraße	Stichweg zwischen „Burgunderstraße“ und „Frankenring“. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 89, Lage: Frankenring / Burgunderstraße	3 m breiter Fuß- und Radweg	Pflasterbauweise	5

lfd. Nr.	Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	bauliche Eigenart	Plan Nr.
6	Erkelenz-Mitte	Salierring	östliche Stichstraße mit Wendehammer, zwischen Häusern Nr. 218 und Nr. 226. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 16, Lage: Salierring	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	6
7	Erkelenz-Mitte	Konradstraße	nördliche Stichstraße, westlich von Haus Nr. 118. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 63, Lage: Konradstraße	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	7
8	Erkelenz-Mitte	Brunhildstraße	südliche Stichstraße zur „Chlodwigstraße“, zwischen Häusern Nr. 63 und Nr. 65. Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 146, Lage: Brunhildstraße	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	8
9	Erkelenz-Mitte	Eburonenstraße	nordöstliche Einmündung zum „Sachsenring“, gegenüber Haus Nr. 6, mit fußläufiger Verbindung zum „Mennekrather Kirchweg“. Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 288, Lage: Eburonenstraße	verkehrsberuhigter Bereich, das 3 m breite Teilstück Fuß- und Radweg	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	9
10	Erkelenz-Mitte	Karolingerring	nordöstlicher Stichweg zum „Karolingerring“, gegenüber Haus Nr. 286, fußläufige Verbindung zur Grünanlage. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 68, Lage: Karolingerring	Fuß- und Radweg	Pflasterbauweise	10

Ifd. Nr.	Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	bauliche Eigenart	Plan Nr.
11	Erkelenz-Mitte	Lotharstraße	östliche Stichstraße zur „Chlodwigstraße“, gegenüber Haus Nr. 49, mit fußläufiger Anbindung an „Arnulfstraße“ und „Bernhardstraße“. Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 312, Lage: Lotharstraße	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	11
12	Erkelenz-Mitte	Karolinggerring	östliche Weiterführung des „Karolinggerrings“ bis zur „Konradstraße“. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 57, Lage: Karolinggerring	Sammelstraße	bituminöser Ausbau im Trennsystem, Fahrbahn Asphaltbauweise, beidseitig durch Grünstreifen abgetrennte Geh-/Radwege in Pflasterbauweise	12
13	Erkelenz-Mitte	Konradstraße	als östliche Weiterführung des „Karolinggerrings“ bis zur Einmündung „Lothringerstraße“. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 58, Lage: Konradstraße	Sammelstraße	bituminöser Ausbau im Trennsystem, Fahrbahn Asphaltbauweise, beidseitig durch Grünstreifen abgetrennte Geh-/Radwege in Pflasterbauweise	13
14	Erkelenz-Mitte	Frankenring	östliche Weiterführung des „Frankenrings“ bis zur „Chlodwigstraße“. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 96, Lage: Frankenring	Sammelstraße	bituminöser Ausbau im Trennsystem, Fahrbahn Asphaltbauweise, beidseitig durch Grünstreifen abgetrennte Geh-/Radwege in Pflasterbauweise	14
15	Erkelenz-Mitte	Chlodwigstraße	als östliche Weiterführung des „Frankenrings“ bis zur Einmündung „Lothringerstraße“. Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 227, Lage: Chlodwigstraße	Sammelstraße	bituminöser Ausbau im Trennsystem, Fahrbahn Asphaltbauweise, beidseitig durch Grünstreifen abgetrennte Geh-/Radwege in Pflasterbauweise	15

Ifd. Nr.	Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	bauliche Eigenart	Plan Nr.
16	Erkelenz-Commerden	Luxemburger Straße	Verbindungsstraße zwischen Kreisverkehr Bundesstraße „B 57“ und „Brüsseler Allee“. Gemarkung Erkelenz; Flur 36, Flurstücke 101 - 105 sowie Flur 33, Flurstück 288; Lage: Luxemburger Straße	Sammelstraße	bituminöser Ausbau im Trennsystem, Fahrbahn Asphaltbauweise, Flurstück 288 mit beidseitig durch Grünstreifen abgetrennten Gehwegen in Pflasterbauweise, westlich davon nur an südlicher Seite	16
17	Erkelenz-Katzem	Am Knorrpfad	westliche Einmündung zum „Rainer-Langen-Weg“ mit fußläufigen Verbindungen zu „In Katzem“ und „Rainer-Langen-Weg“. Gemarkung Lövenich; Flur 6, Flurstücke 169, 230, 231, Lage: Am Knorrpfad; sowie Flur 34, Flurstück 58, Lage: In Katzem	verkehrsberuhigter Bereich, die 3 m breiten Teilstücke Fuß- und Radweg	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	17
18	Erkelenz-Hetzerath	Am Schlehenbusch	westlicher Stich zu „Am Kammerbusch“. Erweiterung um: Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurstücke 417, 418, Lage: Am Schlehenbusch	verkehrsberuhigter Bereich	niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise	18



Liegenschaftskarte

Gemarkung Keyenberg, Flur 6, Flurstück 323 / Sandkaul

Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.





Liegenschaftskarte

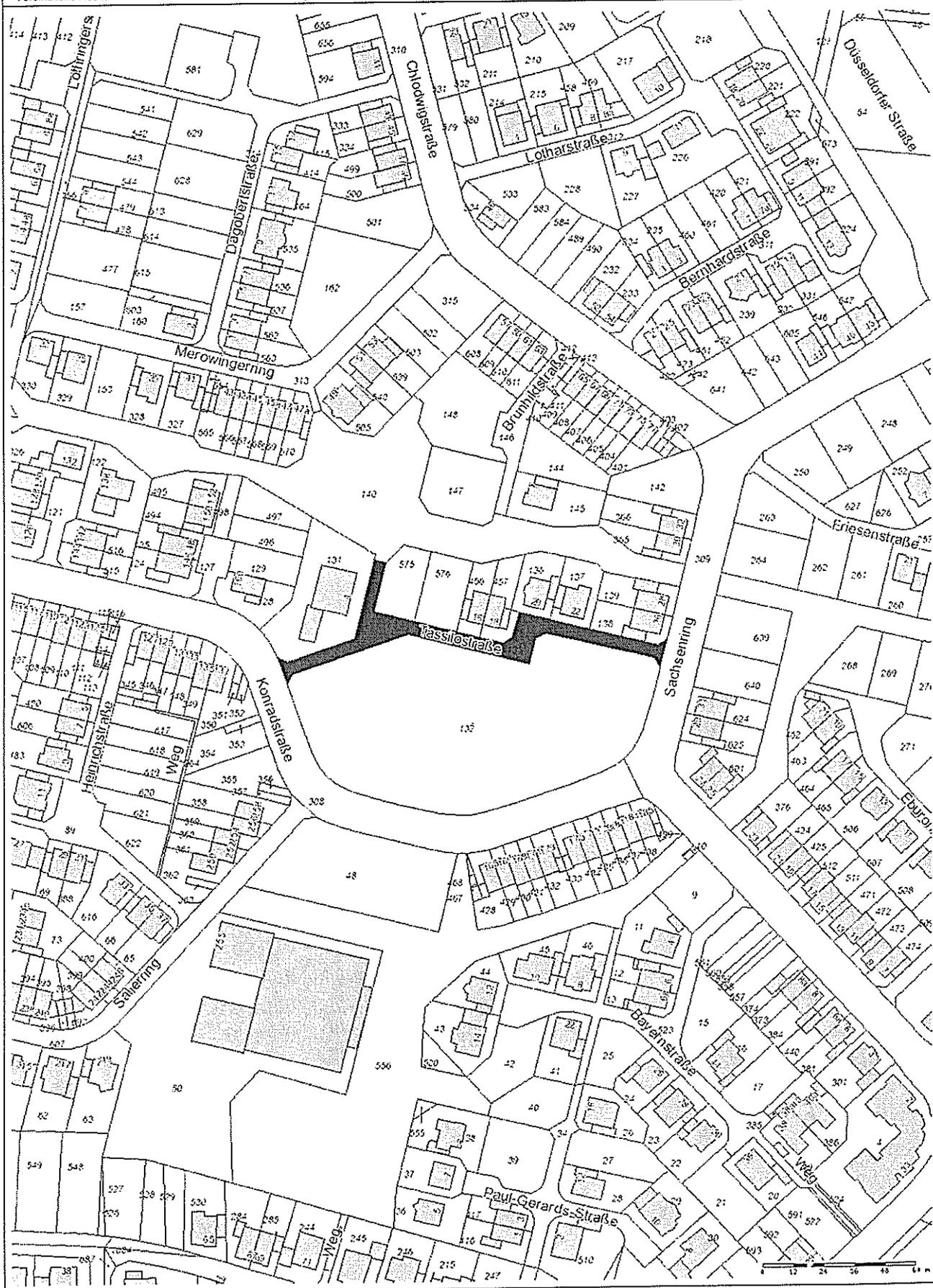
Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 133 / Tassilostraße



Stand: 15.10.2006

1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



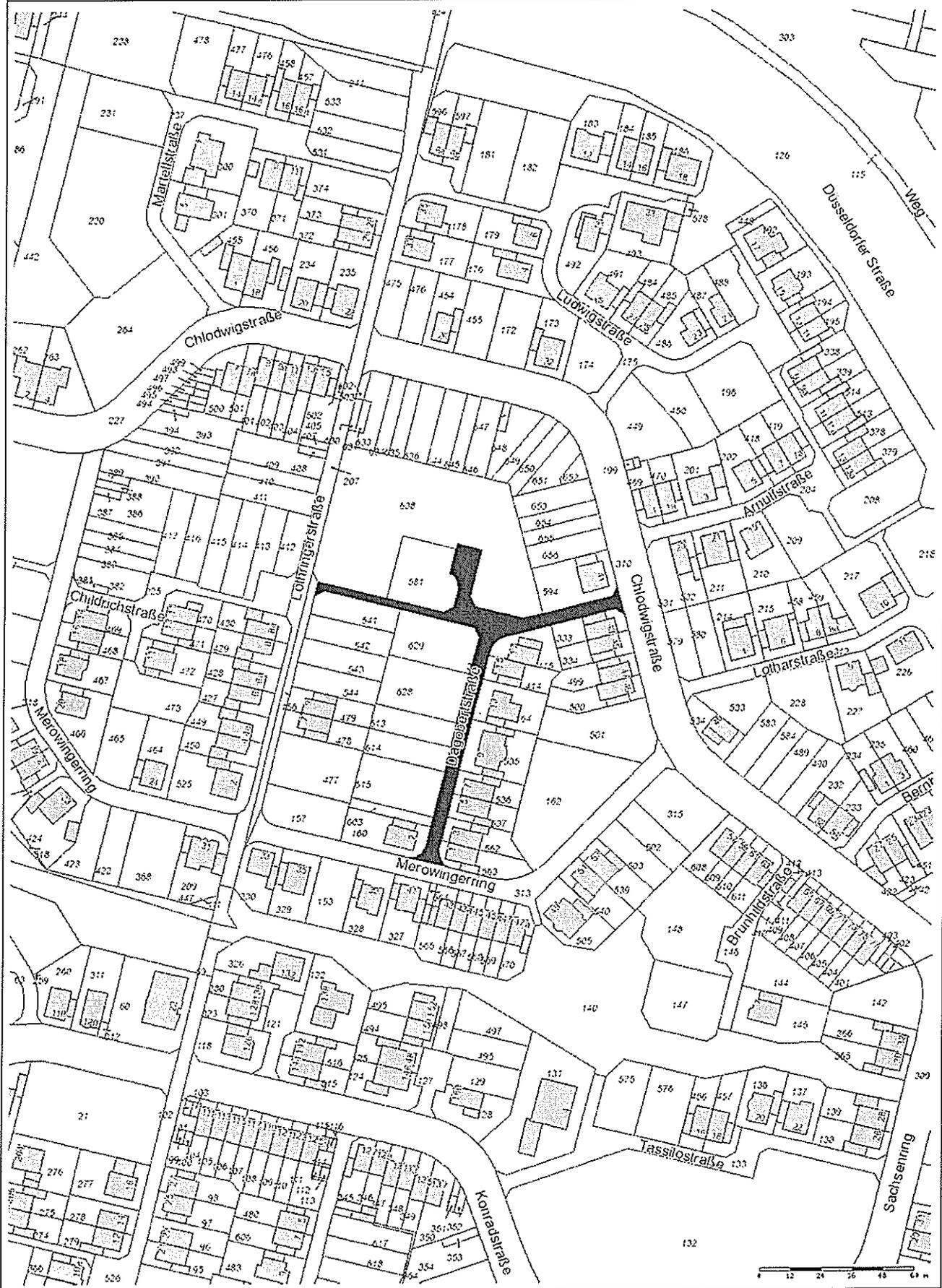


Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 314 / Dagobertstraße

N Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



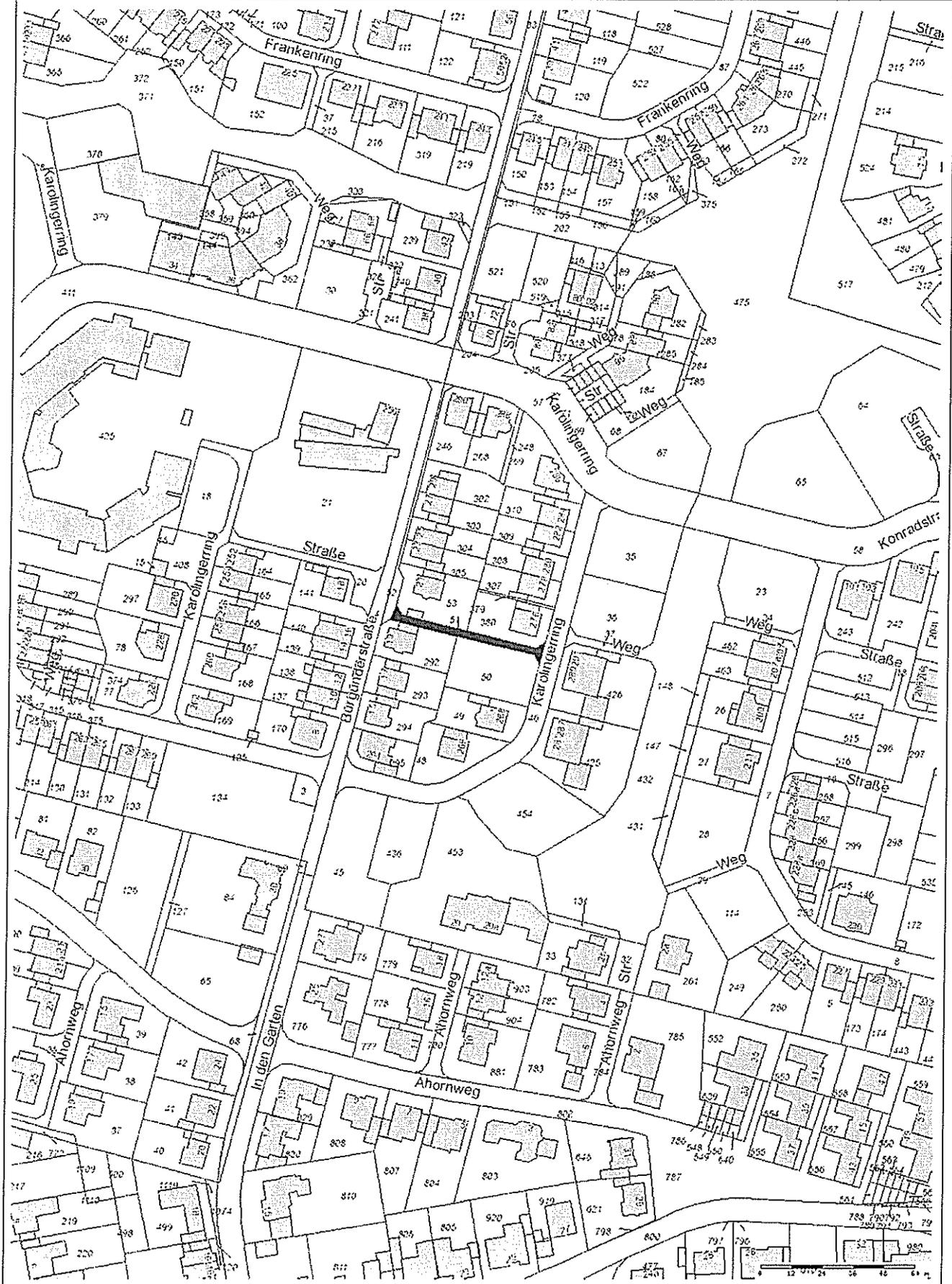


Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 51

Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



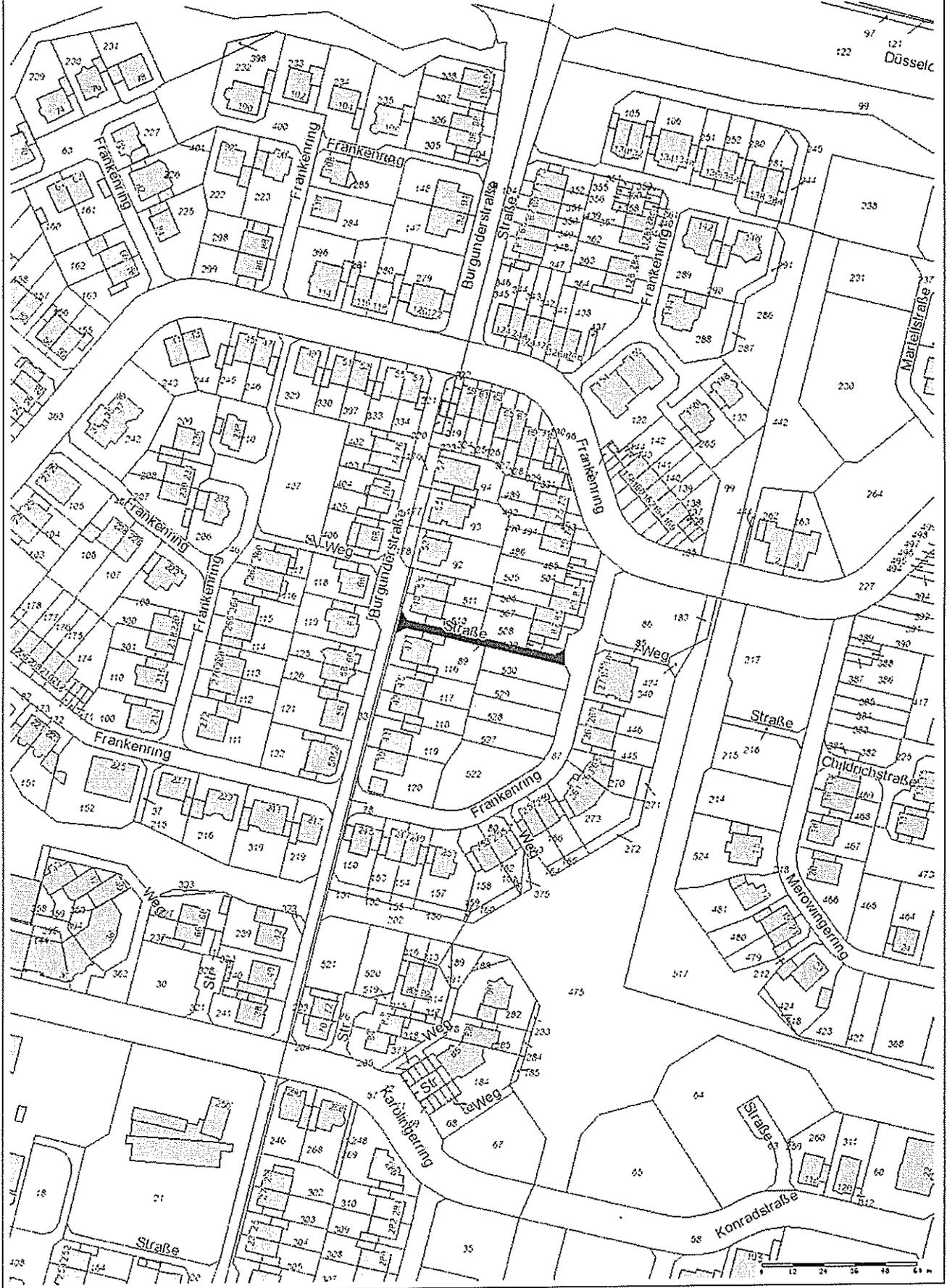


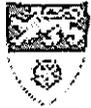
Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 89

Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



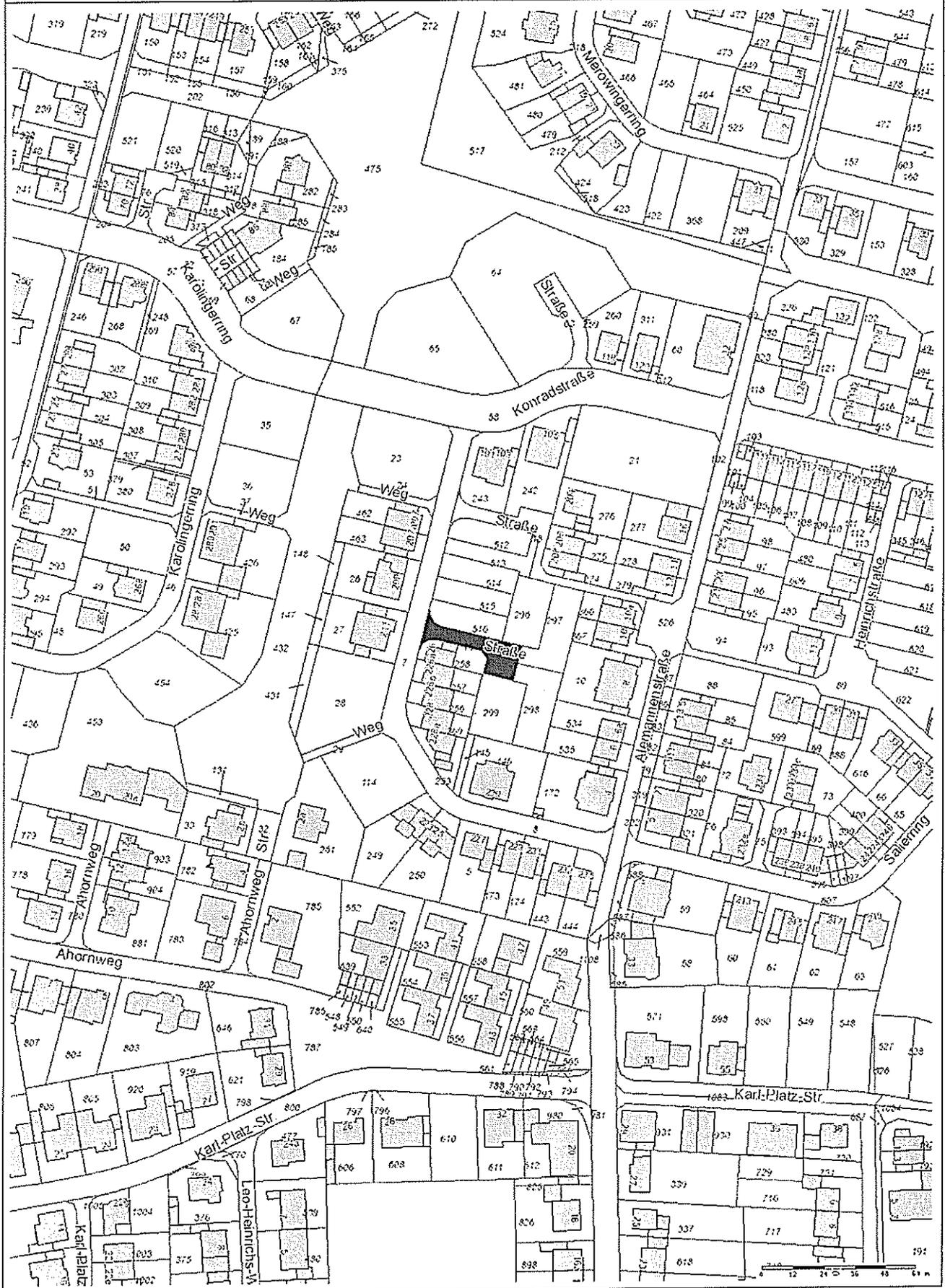


Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 16 / Saliering

Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.





Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 146 / Brunhildstraße

N Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.





Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 288 / Eburonenstraße

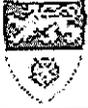


Stand: 15.10.2006

1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



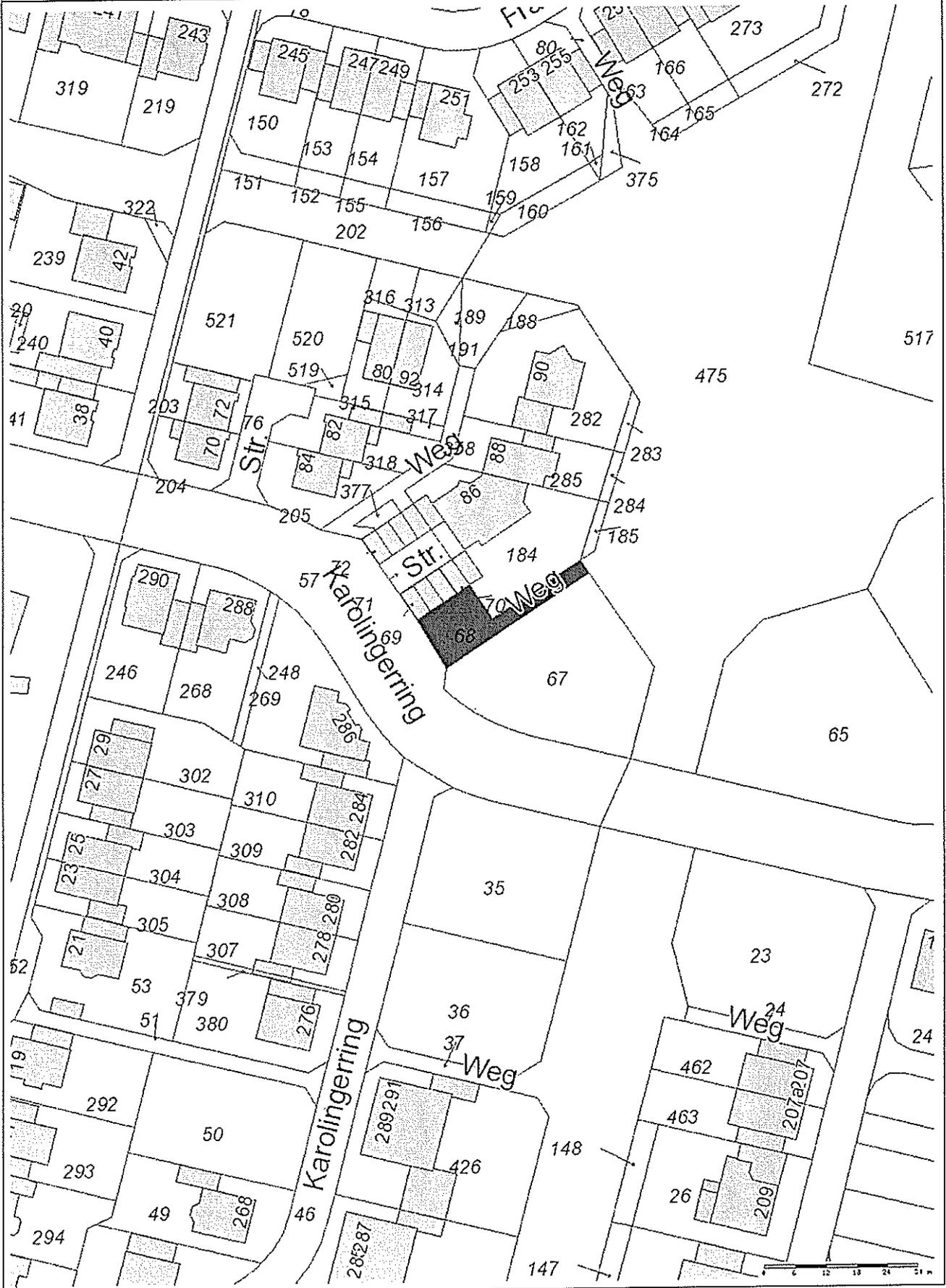


Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 68 / Karolingerring

N Stand: 15.10.2006
1:1000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



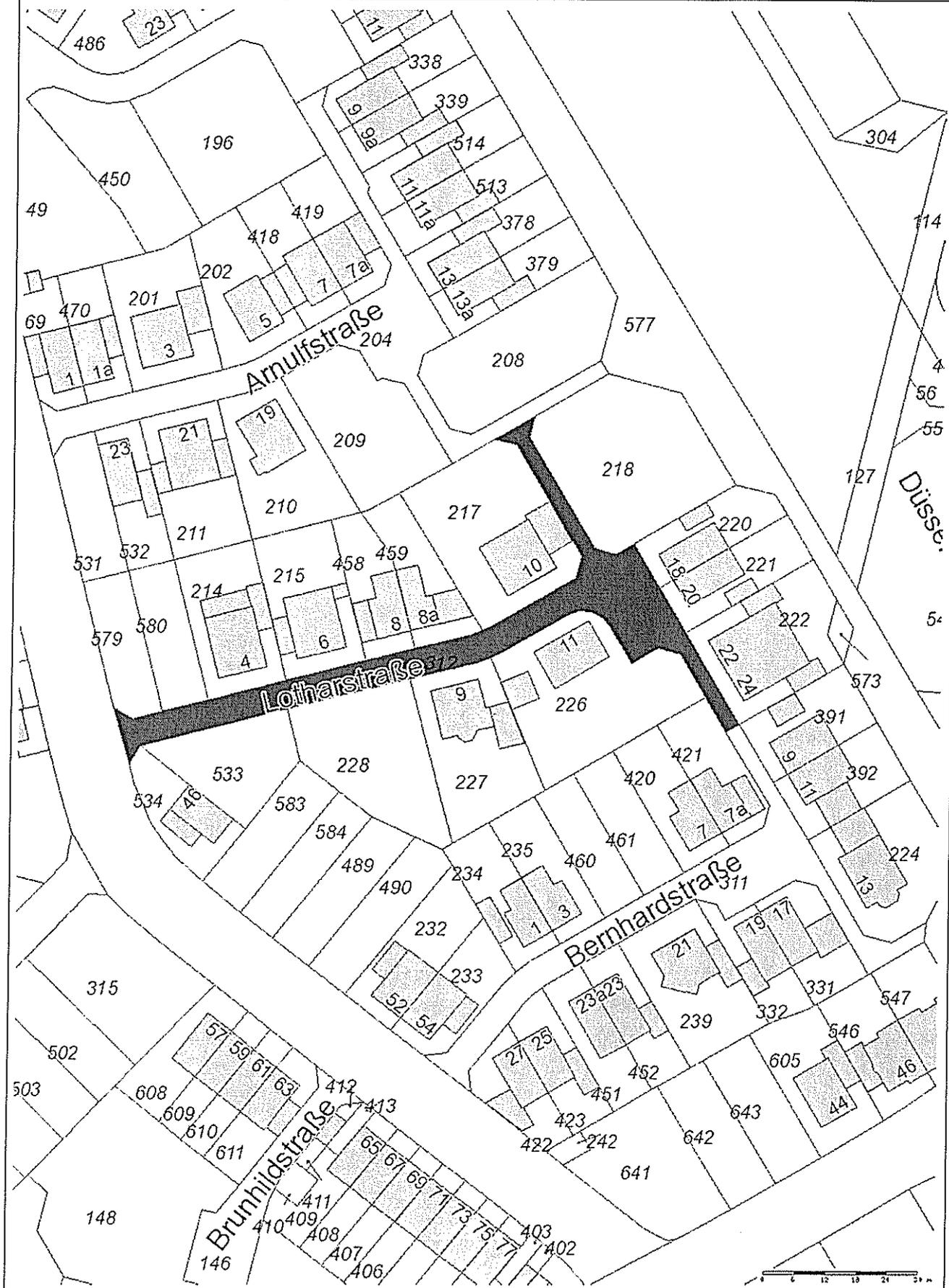


Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 80, Flurstück 312 / Lotharstraße

Stand: 15.10.2006
1:1000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



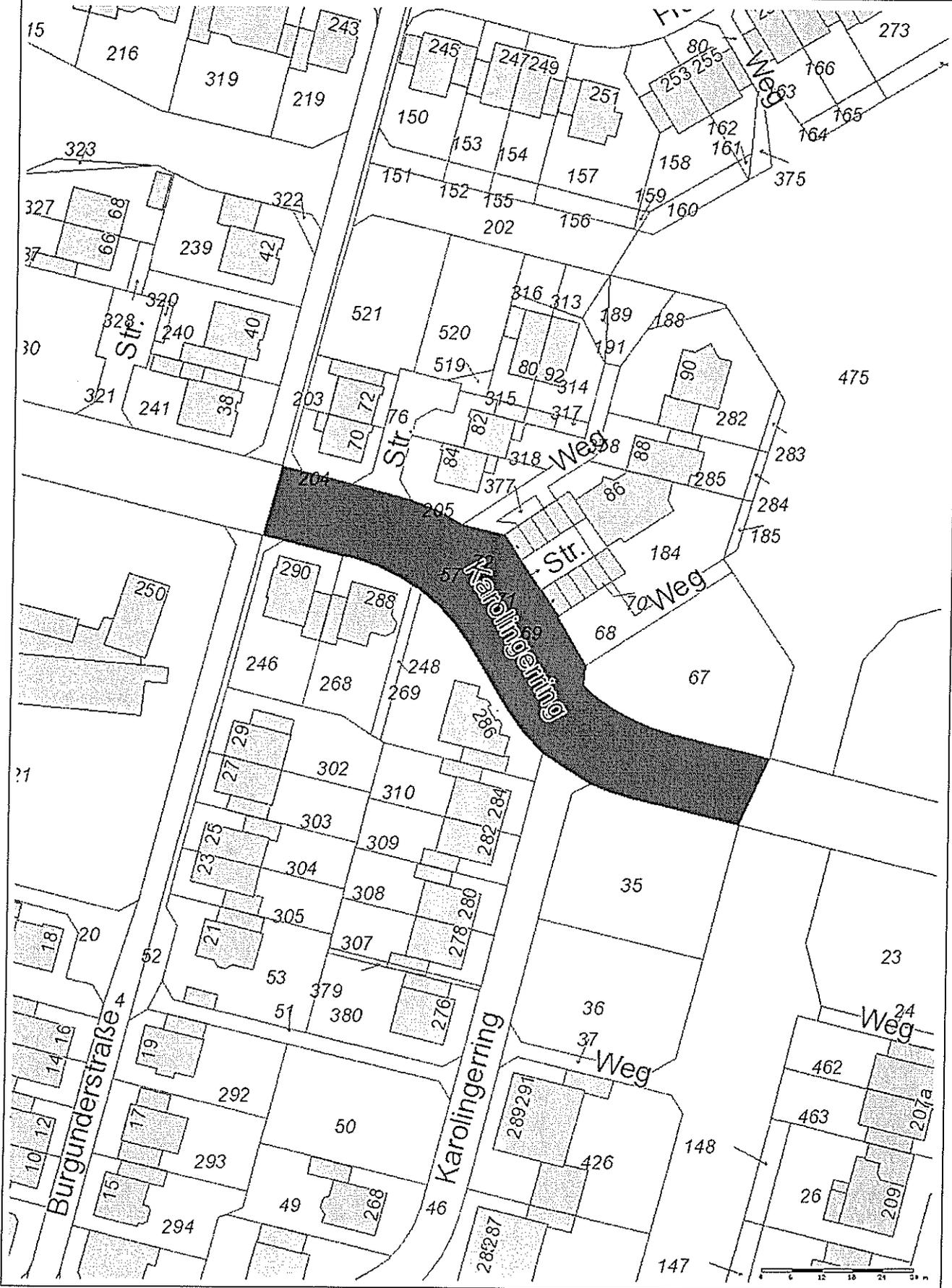


Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 57 / Karolingerling

Stand: 15.10.2006
1:1000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.





Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 58 / Konradstraße - östliche Weiterführung Kapellring

Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



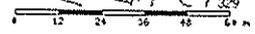


Liegenschaftskarte

N Stand: 15.10.2006

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 96 / Frankenring - östliche Weiterführung bis Chlodwigstr.

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.





Liegenschaftskarte

Gemarkung Erkelenz, Flur 79, Flurstück 227 / Chlodwigstraße

N Stand: 15.10.2006
1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



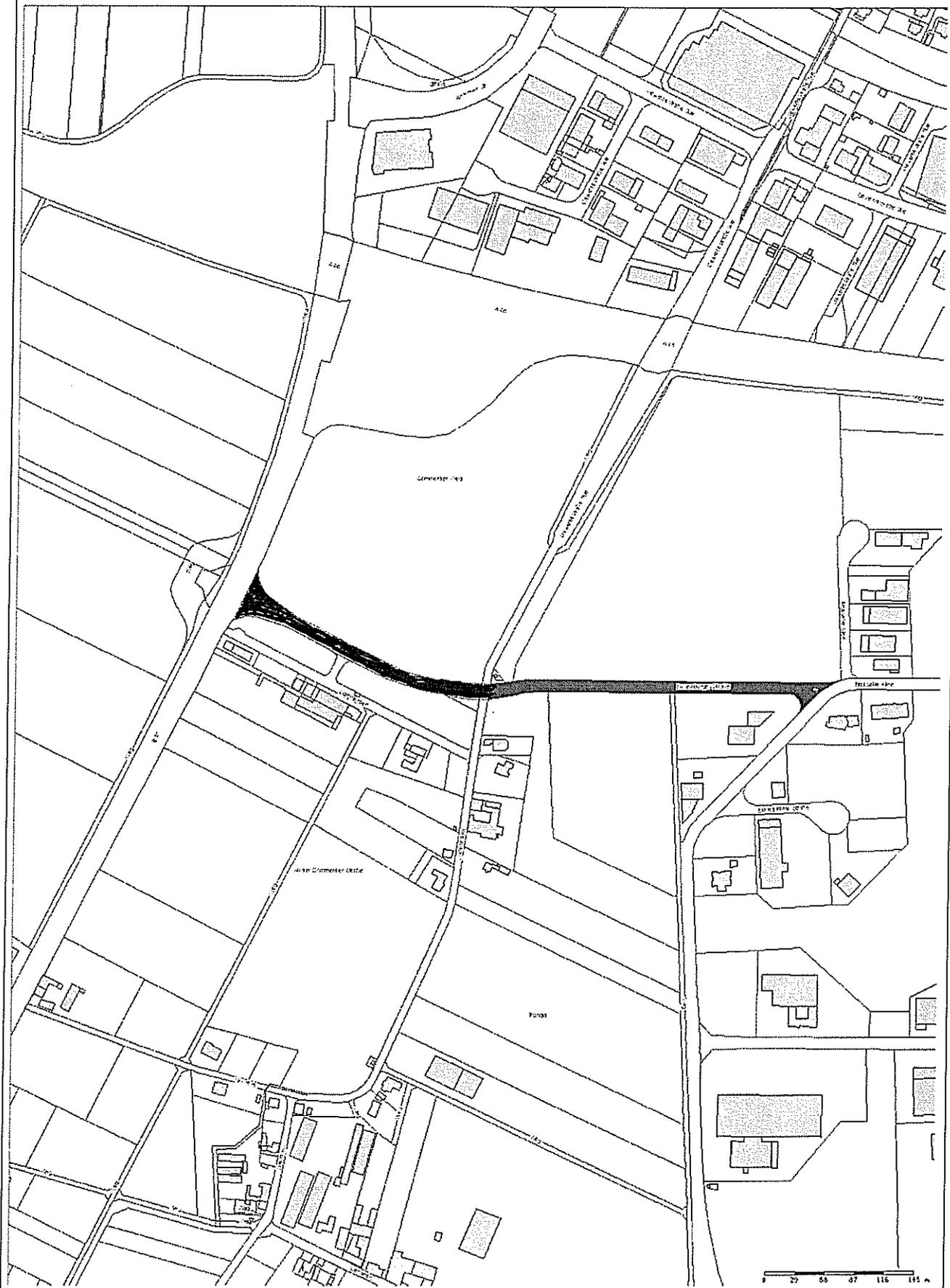


Liegenschaftskarte

Stand: 15.10.2006

Gemarkung Erkelenz, Flur 33 Flurst. 288 u. Flur 36, Flurst. 101-105 Luxemburger Straße

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



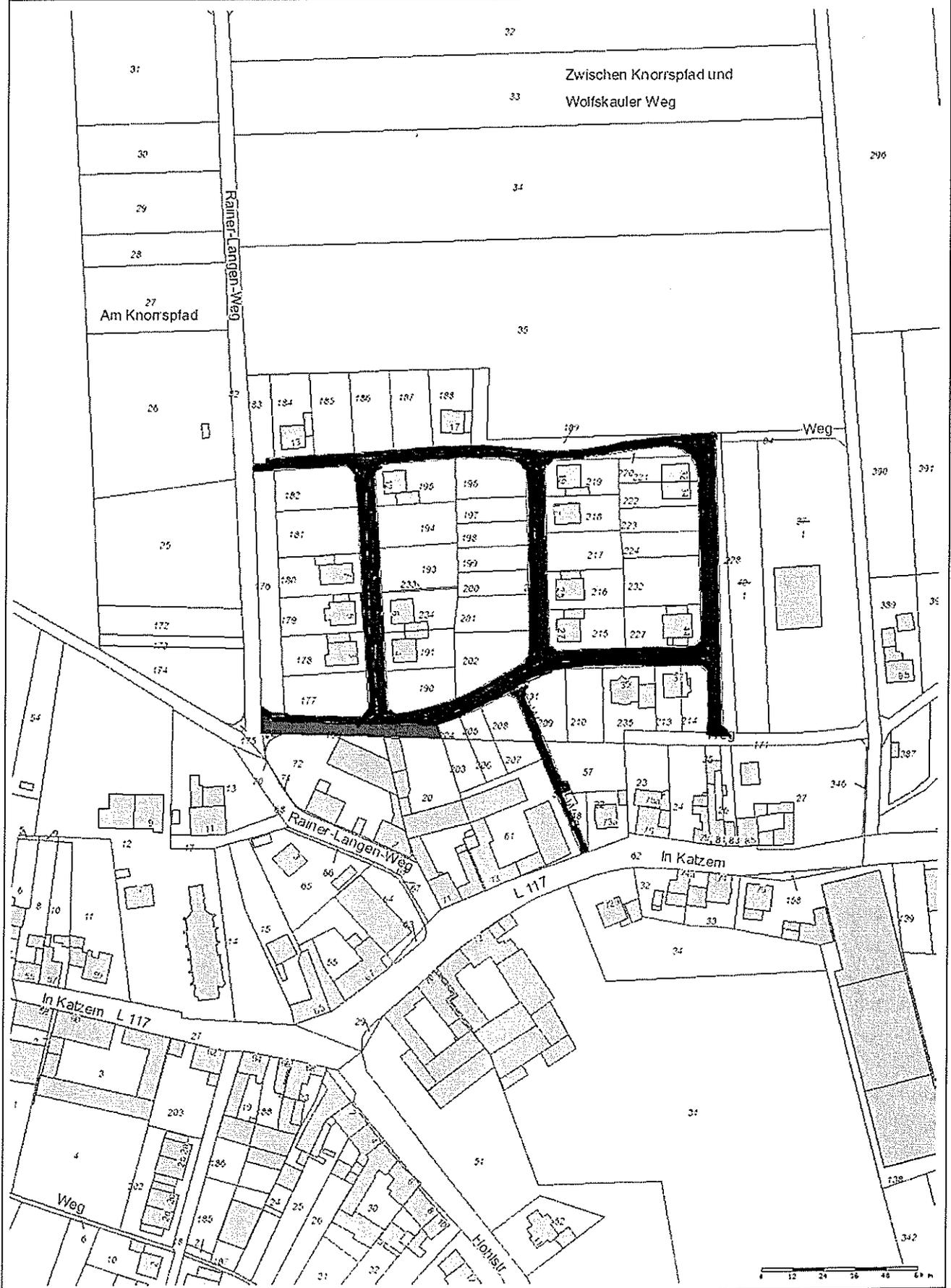


Liegenschaftskarte

Stand: 15.10.2006

Gemarkung Lövenich, Flur 6, Flurst. 169, 230, 231; Flur 34, Flurst. 58 Am Knorrspfad 1:2000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.



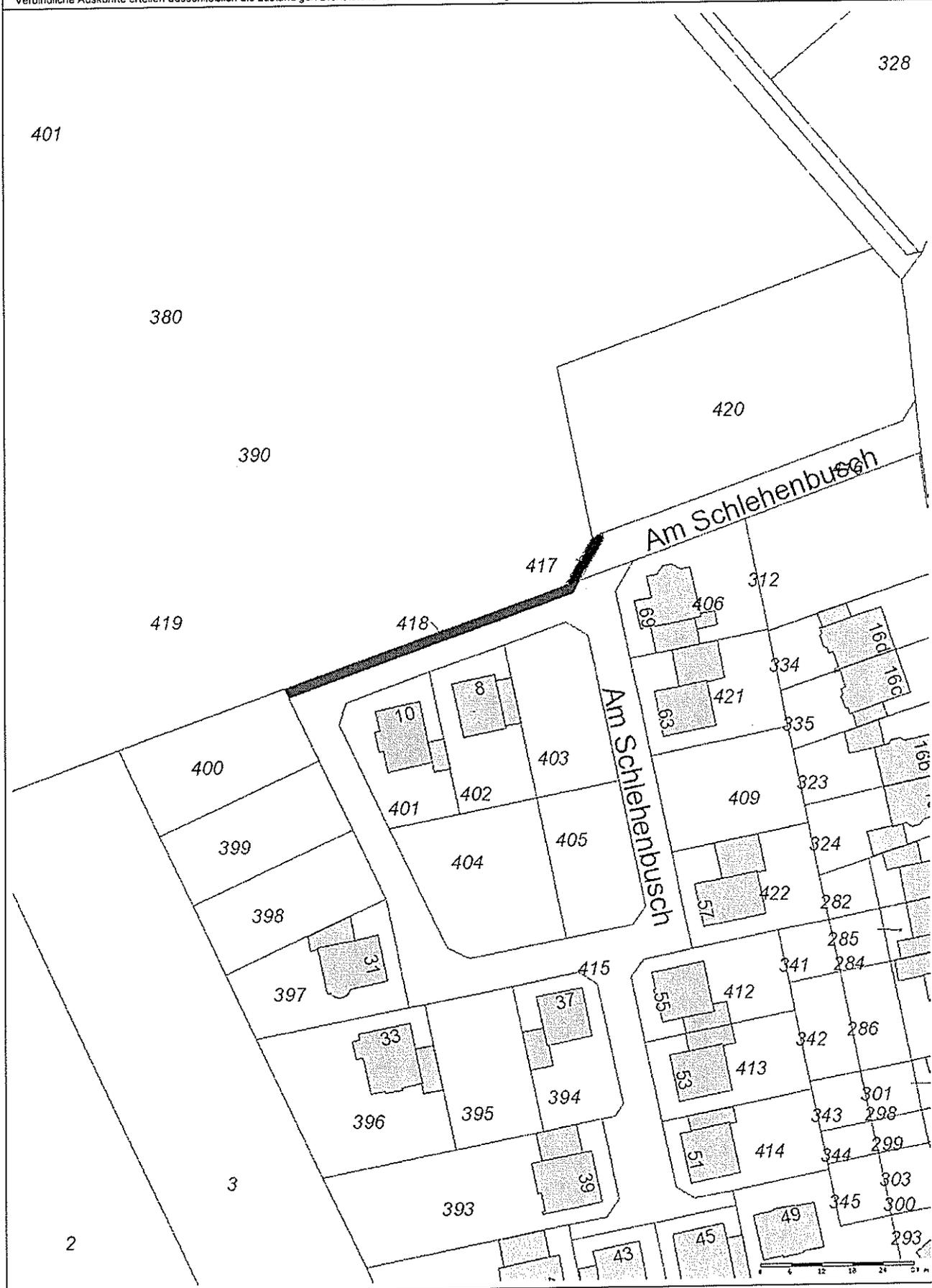


Liegenschaftskarte

Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurst. 417/418 Am Schlehenbusch

Stand: 15.10.2006
1:1000

© Stadt Erkelenz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Erkelenz. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/058/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.10.2006 Verfasser: Amt 20 Ralf Goertz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Erlass einer Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach der derzeitigen Satzung wird die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bzw. Gaststätten nach dem Stückzahlmaßstab erhoben. In einem Urteil vom 13. April 2005 (BVerwG 10 C 5.04) hat das Bundesverwaltungsgericht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine nach dem Stückzahlmaßstab erhobene Vergnügungssteuer bemessen werden darf. Danach ist sie mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) regelmäßig nicht vereinbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einspielergebnisse einzelner Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Spielautomaten in einer Gemeinde abweichen.

Aufgrund dieses Urteils ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkelenz zu ergänzen. Hierbei wurde weitestgehend auf die vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfohlene Mustersatzung zurückgegriffen.

Der Gebührensatz für die abweichende Besteuerung nach dem Einspielergebnis entspricht mit 10 v. H. je angefangenen Kalendermonat den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Der Steuerschuldner kann rückwirkend für 12 Monate die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragen.

Erfolgt ein solcher Antrag nicht, wird die Vergnügungssteuer nach den bisherigen Sätzen erhoben. Diese betragen

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen in der Hinsicht, dass die Bezeichnung Nr. durch Abs. geändert wurden.

Abweichender Beschluss aus der 14. Sitzung des Hauptausschusses vom 08.11.2006 (wie in Fettschrift dargestellt).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz wird mit folgender Änderung erlassen:

Die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von Geräten nach § 8, Abs 2 lfd. Nr. 3 soll nicht 200 Euro sondern 500 Euro betragen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Anlage:

Satzung Erhebung Vergnügungssteuer

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Erkelenz vom 20.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- (1) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
- auch in Kabinen -;
- (3) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- (4) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 1 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihre Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8 a

Abweichende Besteuerung und Verfahren nach dem Einspielergebnis der Apparate

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit kann der Steuerschuldner rückwirkend für 12 Monate beantragen, dass die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erhoben wird. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat 10 v. H. des Einspielergebnisses.

Dem Antrag auf abweichende Besteuerung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Erkelenz mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die Besteuerung nach Abs. 1 nur für alle Apparate einheitlich erfolgen.
- (3) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8, 8a und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002 tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/059/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.10.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14. 5. 1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen, und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EstG) durchzuführen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes per 31. Dezember 2005 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 31. August 2006 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 wurde von uns auf Grund der Buchführung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die uns vorgelegten Belege haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Über Einzelheiten des Jahresabschlusses unterrichtet unser gesondert erstatteter Bericht.“

Allen Ratsherren sind Bilanz und G + V-Rechnung zugegangen.

Nach der Bilanz per 31. Dezember 2005 ergeben sich zur Bilanz per 31. Dezember 2004 folgende Veränderungen:

		nach Bilanz per 31. 12. 2005 Euro	nach Bilanz per 31. 12. 2004 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A.	Anlagevermögen			
I.	Sachlagen			
	1. Grundstücke und Betriebsgebäude	839.748,43	899.840,86	- 60.092,4
	2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.775,54	9.249,54	+ 15.526,0
	3. Immaterielle Anlagewerte	1,00	1,00	0,0
I.	1 - 3	864.524,97	909.091,40	- 44.566,4
II.	Finanzlagen			
1.	Beteiligungen			
	NVV AG	46.016.269,00	46.016.269,00	0,0
	Kreiswerke Heinsberg	1,00	1,00	0,0
		46.016.270,00	46.016.270,00	0,0
B	Umlaufvermögen			
1.	Vorräte	9.025,33	4.091,87	+ 4.933,4
2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.376,76	1.260,20	+ 4.116,5
2.2	Forderungen der Stadt Erkelenz	6.870.473,85	7.813.972,48	- 943.498,6
2.3	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.009.608,65	592.891,05	+ 416.717,6
2.4	Kapitalertragsteuer einschl. Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,0
2.5	Körperschaftsteuer einschl. Solidaritätszuschlag	181.473,90	205.694,82	- 24.220,9
2.6	Umsatzsteuer	15.897,14	10.932,04	+ 4.965,1
2.7	Umsatzsteuer aus Vorjahr	3.277,19	2.488,59	+ 788,6
2.8	Sonstiges	2.812,00	0,00	+ 2.812,0
	1. - 2.	8.097.944,82	8.631.331,05	- 533.386,2
Im aktiven Bereich ergibt sich alsdann folgendes Bild:				
-	per 31. 12. 2004			55.556.692,4
-	per 31. 12. 2005			54.978.739,7

Auf der Passivseite ergeben sich folgende Änderungen:				
		nach Bilanz	nach Bilanz	+ / -
		per 31. 12. 2005	per 31. 12. 2004	zum Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital				
I.	Widmungskapital	3.424.523,62	3.424.523,62	0,00
II.	Gewinnvortrag 2004/Bilanzgewinn 2005	5.975.769,83	3.459.218,90	2.516.550,93
III.	Jahresfehlbetrag/-überschuss	45.078.890,27	48.505.867,12	- 3.426.976,85
	A =	54.479.183,72	55.389.609,64	- 910.425,92
B. Rückstellungen				
1.	für Bilanzprüfung u.a.	10.000,00	11.000,00	- 1.000,00
2.	für Urlaub/Überstunden	8.764,46	1.965,53	+ 6.798,93
3.	Steuerrückstellungen	0,00	114.800,00	- 114.800,00
	B =	18.764,46	127.765,53	- 109.001,07
C. Verbindlichkeiten				
1.	aus Lieferungen und Leistungen	102.350,94	39.317,28	+ 63.033,66
2.	sonstige Verbindlichkeiten	378.440,67	0,00	+ 378.440,67
	C =	480.791,61	39.317,28	+ 441.474,33
Endergebnis Passiva =		54.978.739,79	55.556.692,45	- 577.952,66

Die Bilanz ist somit per 31. Dezember 2005 in Aktiva und Passiva mit 54.978.739,79 Euro ausgeglichen.

Der Jahresüberschuss beträgt 2.516.550,93 Euro (in 2004 = 2.073.620,72 Euro).

Die G + V-Rechnung ergibt ein Ergebnis von 2.516.550,93 Euro.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend in Aktiva und Passiva mit 54.978.739,79 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.516.550,93 Euro (Erträge 4.406.653,17 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern 981.210,72 Euro, Aufwendungen 908.891,52 Euro) wird festgestellt.

- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.516.550,93 Euro wird an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet.
- d) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 31. August 2006 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Bäderbetrieb – Jahresabschluss 2005

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Bilanz zum 31. Dezember 2005**

AKTIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Wasser- und Stromanschlüsse		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	839.748,43		899.840,86
2. Betriebs- und Geschäft	24.775,54		9.249,54
		864.523,97	909.090,40
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		46.016.270,00	46.016.270,00
		46.880.794,97	46.925.361,40
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		9.025,33	4.091,87
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Liefer	5.376,76		1.260,20
2. Forderungen gegen die	6.870.473,85		7.813.972,48
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	1.009.608,65		592.891,05
4. Sonstige Vermögensge	203.460,23		219.115,45
		8.088.919,49	8.627.239,18
		8.097.944,82	8.631.331,05
		54.978.739,79	55.556.692,45

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Bilanz zum 31. Dezember 2005**

	EUR	EUR	PASSIVA Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	3.424.523,62		3.424.523,62
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	45.078.890,27		48.505.867,12
III. Bilanzgewinn	5.975.769,83		3.459.218,90
		54.479.183,72	55.389.609,64
 B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	0,00		114.800,00
2. Sonstige Rückstellungen	18.764,46		12.965,53
		18.764,46	127.765,53
 C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.350,94		39.317,28
2. Sonstige Verbindlichkeiten	378.440,67		0,00
		480.791,61	39.317,28
		54.978.739,79	55.556.692,45

Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten						Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
	Stand	Zugänge	Abgänge	Abbuchungen	Stand	kumulierte	
	1.1.2005 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2005 EUR	Abschreibungen 31.12.2005 EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Wasser- und Stromanschlüsse	64.724,42	0,00	0,00	0,00	64.724,42	1,00	0,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	2.710.878,31	0,00	0,00	0,00	2.710.878,31	1.871.129,88	60.092,43
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	296.687,86	21.205,05	0,00	0,00	317.892,91	293.117,37	5.679,05
	3.007.566,17	21.205,05	0,00	0,00	3.028.771,22	2.164.247,25	65.771,48
	3.072.290,59	21.205,05	0,00	0,00	3.093.495,64	2.228.970,67	65.771,48
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen	46.533.697,38	0,00	0,00	0,00	46.533.697,38	46.016.270,00	0,00
	49.605.987,97	21.205,05	0,00	0,00	49.627.193,02	2.746.398,05	65.771,48

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2005

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		162.710,48		157.796,05
4. Sonstige betriebliche Erträge		18.724,02		2.833,54
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		5.881,15		8.934,96
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	278.497,89		257.384,43	
b) Soziale Abgaben	<u>77.942,26</u>	356.440,15	<u>70.966,64</u>	328.351,07
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		65.771,48		65.754,91
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		480.798,74		590.639,10
9. Erträge aus Beteiligungen		4.034.044,47		3.511.621,52
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>191.174,20</u>		<u>148.013,18</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.497.761,65		2.826.584,25
18 . Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		986.963,39		758.679,68
19 Sonstige Steuern		<u>-5.752,67</u>		<u>-5.716,15</u>
20. Jahresüberschuss		2.516.550,93		2.073.620,72
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.459.218,90		3.459.218,90
22. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in andere Gewinnrücklagen		<u>0,00</u>		<u>2.073.620,72</u>
23. Bilanzgewinn		<u>5.975.769,83</u>		<u>3.459.218,90</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/061/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist.

Der Betrieb gewerblicher Art wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der Betrieb gewerblicher Art gehört zum Konzern der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem Betrieb gewerblicher Art gesprochen. Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält.

Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 30.678,00 Euro übersteigt.

Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

Die Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2005 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - per 31. Dezember 2005 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat unter dem 31. August 2006 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Der Jahresabschluss 2005 des BgA - Anteile an Personengesellschaften - wurde von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und der Angaben des Unternehmers war nicht Gegenstand unseres Auftrages.“

Allen Ratsherrn sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugegangen.

Die Bilanz ist per 31. Dezember 2005 in Aktiva und Passiva mit 1.522.190,62 Euro ausgeglichen.

Der Jahresüberschuss beträgt 563.910,73 Euro.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend in Aktiva und Passiva mit 1.522.190,62 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 563.910,73 Euro (Erträge 743.021,67 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 179.110,94 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro) wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 31. August 2006 Entlastung erteilt.

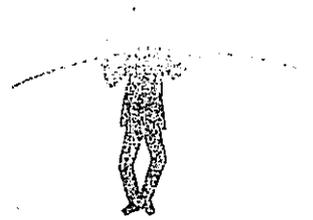
Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Jahresabschluss 2005 – BgA Anteile an Personengesellschaften -



exner.
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

Herbert Exner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Robert Houben
Dipl. Betriebswirt
Steuerberater

Ralf Consoir
Dipl. Finanzwirt
Steuerberater

Jahresabschluss

zum

31.12.2005

Stadt Erkelenz

- BgA Anteile an Personengesellschaften -

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Brüsseler Allee 6
41812 Erkelenz
Fon: 024 31 / 80608-0
Fax: 024 31 / 80608-10
www.exner-partner.de

Amtsgericht
Mönchengladbach
HRB 9149

Bilanz zum 31.12.2005

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2005		Vorjahr 2004
	EUR	EUR	EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		1.491.058,21	767.306,37
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		31.132,41	31.132,41
Summe A K T I V A		<u>1.522.190,62</u>	<u>798.438,78</u>

Bilanz zum 31.12.2005

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2005 Vorjahr 2004		
	EUR	EUR	EUR
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01		818.067,01
II. Verlustvortrag/Gewinnvortrag	-34.524,86		45.564,41
III. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	<u>563.910,73</u>	1.347.452,88	-80.089,27
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		155.641,74	14.896,63
C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Verbindlichkeiten		19.096,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 19.096,00 / VJ 0,00)			
Summe P A S S I V A		<u>1.522.190,62</u>	<u>798.438,78</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2005 bis 31.12.2005

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2005		Vorjahr 2004
	EUR	EUR	EUR
1. Gesamtleistung		0,00	0,00
2. Erträge aus Beteiligungen		743.021,67	0,00
3. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	97.427,14
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach §253(2) Satz 3 HGB (GJ 0,00 / VJ 97.427,14)			
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		743.021,67	-97.427,14
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		179.110,94	-17.337,87
6. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		563.910,73	-80.089,27



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/060/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30.08.2006 bis 25.10.2006	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 30.08.2006 – 25. 10. 2006 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 (1) GO NW sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30.08.2006 – 25.10.2006

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 08.11.2006

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.12.2006

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 (2) GO NW

Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30. 08. 2006 bis 25. 10. 2006

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
1	1.43600.50010.0	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen – Soziale Einrichtungen für Aussiedler -	50.000,00	8.000,00	6. 9. 2006
Erhöhte bauliche Unterhaltungskosten für den Wohnpark Bauxhof.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 1.43600.54000.4 - Bewirtschaftung – allgemein – Soziale Einrichtungen für Aussiedler -					
					8.000,00 €
2	1.48100.78800.1	Sonstige soziale Leistungen - Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	400.000,00	76.000,00	6. 9. 2006
Die Ausgaben im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sind aufgrund erhöhter Fallzahlen drastisch gestiegen.					
<u>Deckung:</u> Einsparungen bei den Hhst.					
		1.42000.79000.0 – Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 ASYLBLG -			25.000,00 €
		1.42000.79010.5 – Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 2 ASYLBLG -			25.000,00 €
		1.42000.79030.2 – Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 ASYLBLG (für den Personenkreis zu § 1 ASYLBLG)			5.000,00 €
		1.43700.50010.7 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - (Soziale Einrichtungen für Asylbewerber)			15.000,00 €
		1.43700.54000.1 – Bewirtschaftung – allgemein – (dto.)			6.000,00 €
					<u>76.000,00 €</u>
3	1.57000.64030.8	Kapitalertragsteuer u.a. – Bäderbetriebe -	437.534,00	36.628,19 45.873,07 82.501,26	13. 9. 2006 11. 10. 2006
Mehrausgaben an Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für die Jahre 2002/2003 aufgrund der steuerlichen Außenprüfung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz durch das Finanzamt Erkelenz sowie Anpassung der Vorausleistungen für 2006.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 1.88000.64030.0 – Steuern, Versicherungen, Schadensfälle – (Allgemeines Grundvermögen)					
					82.501,26 €
4	9.61500.95030.7	Städtebaul. Umgestaltung Kölner Straße, Heinrich-Jansen-Weg, Konrad-Adenauer-Platz	481.000,00	6.700,00	18. 9. 2006
Mehrausgaben insbesondere durch Rabattengeländer im Bereich Kölner Straße/Konrad-Adenauer-Platz (Grünfläche).					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 9.70100.94010.7 – Bau von öffentlichen Toilettenanlagen -					
					6.700,00 €

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
5	1.06000.67200.1	Ausgabeerstattungen für EDV-Anlage	495.000,00	80.000,00	5. 10. 2006
<p>Insbesondere durch die Einrichtung der Schnittstellen für Fremdsysteme mit KIRP und die Client-Server-Lösung zur Reduzierung der Kosten für die derzeitige Großrechnerlösung mussten überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden.</p> <p><u>Deckung:</u> Mehreinnahmen bei Hhst. 1.83000.21000.2 – Gewinnanteile und Dividenden – Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen - 80.000,00 €</p>					
6	9.06000.93510.6	Soft- und Hardware für den EDV-Bereich	VE 0,00	17.682,99	12. 10. 2006
<p>Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zur Einbuchung des Auftrages zur Einführung eines Archivs für das neue Abgabenprogramm OK.FIS.</p> <p><u>Deckung:</u> Kürzung der VE bei Hhst. 9.58000.95040.7 – Grünordnung „Neu Borschemich“ 17.682,99 €</p>					
7	1.45500.76030.1	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	370.000,00		
		§ 18 GemHVO:	<u>2.000,00</u>		
			372.000,00	70.000,00	16. 10. 2006
<p>Bedingt durch die konstante Zunahme von Pflegekindern, der Erhöhung des monatlichen Pflegegeldes sowie die Änderung des § 39 SGB VIII (Zahlung eines angemessenen Beitrages zur Alterssicherung und Unfallversicherung ab 1. 10. 2006) reichen die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus.</p> <p><u>Deckung:</u> Einsparungen bei den Hhst. 1.45300.76030.7 – Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern - § 19 - 15.000,00 € 1.45600.77000.2 – Hilfe für junge Volljährige - <u>55.000,00 €</u> 70.000,00 €</p>					
8	1.21500.71800.7	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – Hauptschulen -	0,00		
		§ 82 GO NW	<u>15.000,00</u>		
			15.000,00	15.000,00	17. 10. 2006
<p>Es sind noch weitere Auszahlungen aus dem Programm 13plus zu zahlen, die durch entsprechende Landeszuweisungen abgedeckt werden können.</p> <p><u>Deckung:</u> Mehreinnahme bei Hhst. 1.21500.17100.8 – Zuweisungen des Landes – Hauptschulen - 15.000,00 €</p>					
9	9.46400.94050.0	Umbau Tageseinrichtung für Kinder, Erkelenz, Westpromenade	0,00	12.700,00	18. 10. 2006
<p>Mit Bewilligungsbescheid vom 5. 10. 2006 hat der Landschaftsverband Rheinland Landesmittel in Höhe von 11.430,00 € für die Schaffung eines Gruppennebenraumes und Ruhe- und Wickelraumes im Rahmen des Aktionsplanes „Frühe Förderung von Kindern“ im Kindergarten in Erkelenz, Westpromenade, bereitgestellt. Die Kosten betragen insgesamt 12.700,00 €.</p> <p><u>Deckung:</u> Mehreinnahme bei Hhst. 9.46400.36100.3 – Landeszuweisungen „Frühe Förderung von Kindern“, KG Erkelenz, Westpromenade - 11.430,00 € Einsparung bei Hhst. 9.46000.95000.0 – Neubau, Erneuerung von Kinderspielplätzen - <u>1.270,00 €</u> 12.700,00 €</p>					

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
10	9.63000.98100.4	Rückzahlung von Landeszuweisungen - Straßen, Wege, Brücken -	0,00	41.746,94	19. 10. 2006
Bedingt durch Wenigerausgaben für die Erschließung des GIPCO II sind gemäß vorgelegtem Verwendungsnachweis und Bescheid vom 13. 10. 2006 Landesmittel in Höhe von 41.746,94 € zurückzuzahlen.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 9.77000.94020.1 - Erweiterung des Verwaltungstraktes des Baubetriebshofes -					
				41.746,94 €	
11	9.13000.93500.5	Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	0,00	28.884,00	20. 10. 2006
Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Anschaffung eines 7,5 t LKW's für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, die durch entsprechende Einsparungen beim Ersatz von technischem Gerät abgedeckt werden können.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 9.13000.93510.2 - Ersatz von technischem Gerät – Feuerlöschwesen, Feuerwehren -					
				28.884,00 €	

Erkelenz, den 25. Oktober 2006

G r ü n
Stadtkämmerer



Beschlussvorlage Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Vorlage-Nr: A 20/067/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.11.2006 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 26.10.2006 bis 29.11.2006	
Beratungsfolge: Datum Gremium 13.12.2006 Hauptausschuss 20.12.2006 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 26.10.2006 – 29.11.2006 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 (1) GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 26.10.2006 – 29.11.2006

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 13.12.2006

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.12.2006

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

**Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
gemäß § 82 (2) GO NW**

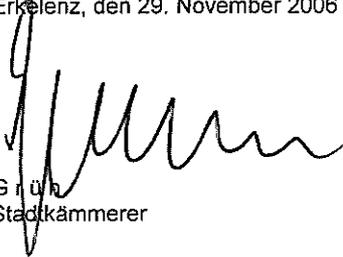
Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

**Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung
von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 26. 10. 2006 bis
29. 11. 2006**

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
1	1.57000.54000.1	Bewirtschaftungskosten – Bäderbetriebe -	125.000,00	65.180,24	9. 11. 2006
Aufgrund von fehlerhaft übermittelten Daten wurden die Grundbesitzabgaben (Kanalbenutzungsgebühren) für 2005 zu gering berechnet. Die Nachberechnung in 2006 führte zu den Mehrausgaben.					
<u>Deckung:</u> Mehreinnahmen bei Hhst. 1.83000.21000.2 – Gewinnanteile und Dividenden -					65.180,24 €
2	1.43600.54010.1	Bewirtschaftung – Energiekosten – (Wohnpark Bauxhof)	190.000,00 § 82 GO NW: <u>40.000,00</u> 230.000,00	15.000,00	10. 11. 2006
Die Buchung der Nov./Dez.-Abrechnung 2005 in 2006 sowie gestiegene Energiekosten verursachten die vorgenannten Mehrausgaben.					
<u>Deckung:</u> Einsparungen bei den Hhst. 1.58000.51000.1 – Unterhaltung der Wald-, Park-, Gartenanlagen und der sonstigen öffentlichen Grünflächen -					10.000,00 €
1.43600.54000.7 – Bewirtschaftung – allgemein -					<u>5.000,00 €</u> 15.000,00 €
3	9.63100.95610.4	Erkelenz, Mühlenfeld	0,00	33.649,23	16. 11. 2006
Mehrausgaben für Ingenieurkosten der Straßenbaumaßnahme Erkelenz, Mühlenfeld.					
<u>Deckung:</u> Einsparungen bei den Hhst. 9.63100.95520.5 – Gerderath, Bergmannssiedlung -					24.000,00 €
9.63100.95240.0 – Lövenich, Gasberg -					<u>9.649,23 €</u> 33.649,23 €
4	9.36500.98800.8	Zuschüsse nach dem Denkmalschutzgesetz (Erhaltung denkmalwürdiger Bauten)	10.000,00	10.069,73	28. 11. 2006
Die Kosten für die Förderung zur Erhaltung von denkmalwürdigen Bauten betragen 20.069,73 €, wobei Landeszuweisungen in Höhe von 10.000,00 € bewilligt wurden.					
<u>Deckung:</u> Mehreinnahme bei Hhst. 9.36500.36100.5 – Zuweisungen vom Land -					5.000,00 €
Einsparung bei Hhst. HR. 9.32100.94000.0 – Errichtung musealer Zellen -					<u>5.069,73 €</u> 10.069,73 €

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
5	1.45300.76040.4	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII - § 18 GemHVO:	10.000,00 <u>11.491,88</u> 21.491,88	25.500,00	29. 11. 2006
Gestiegene Fallzahlen.					
<u>Deckung:</u> Mehreinnahme bei Hhst. 1.83000.21000.2 – Gewinnanteile und Dividenden -					25.500,00 €
6	1.45500.77020.0	Heimpflege, sonstige betreute Wohnform	800.000,00	47.800,00	29. 11. 2006
Weitere Heimpflegekosten.					
<u>Deckung:</u> Mehreinnahmen bei Hhst. 1.83000.21000.2 – Gewinnanteile und Dividenden -					18.800,00 €
Einsparungen bei den Hhst.					
1.45500.67250.0 – Erstattungen an andere Träger -					10.000,00 €
1.45200.76020.2 – Sozialraumanalyse -					1.000,00 €
1.46000.51010.0 – Lfd. Unterhaltung der Spielplätze -					10.000,00 €
1.46000.52080.7 – Geräte, Ausstattung für Spielplätze (Spielgeräte) -					<u>8.000,00 €</u>
					47.800,00 €
7	1.45600.76000.7	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche - § 35 a SGB VIII - § 18 GemHVO:	7.000,00 <u>28.439,12</u> 35.439,12	16.432,72	29. 11. 2006
Gestiegene Fallzahlen.					
<u>Deckung:</u> Mehreinnahmen bei Hhst. 1.83000.21000.2 – Gewinnanteile und Dividenden -					16.432,72 €

Erkelenz, den 29. November 2006


Günther
Stadtkämmerer